

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

10. a Lieferung

Inhalt

61 Steuern und Abgaben

612 Verbrauchsteuern und Monopole

	Seite		Seite
612-1 Tabaksteuer		612-5 Salzsteuer	
612-1 Tabaksteuergesetz v. 6. 5. 1953	4	612-5 Salzsteuergesetz i. d. F. v. 25. 1. 1960	66
612-1-1 Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz (TabStDB) v. 5. 6. 1953	25	612-5-1 Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (SalzStDB) v. 25. 1. 1960	68
612-1-2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes v. 17. 1. 1963	40	Anlage zu 612-5-1 Salzsteuer-Befreiungsordnung (SBefrO) ...	72
612-1-3 Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll (Tabakzollvergütungs-Ordnung, TabVO) v. 21. 12. 1963	41	612-6 Biersteuer	
612-2 Kaffeesteuer		612-6 Biersteuergesetz i. d. F. v. 14. 3. 1952	78
612-2 Kaffeesteuergesetz v. 30. 7. 1953	44	612-6-1 Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz (BierStDB) i. d. F. v. 14. 3. 1952	82
612-3 Teesteuer		Anlage A zu 612-6-1 Farbebierordnung (FBierO)	100
612-3 Teesteuergesetz v. 30. 7. 1953	48	Anlage B zu 612-6-1 Steuerordnung für Einfuhrbier (BierEO) ..	102
612-4 Zuckersteuer		Anlage C zu 612-6-1 Bierausfuhrordnung (BierAO)	103
612-4 Zuckersteuergesetz (ZuckStG) i. d. F. v. 19. 8. 1959	52	Partielles Recht für: Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg)	
612-4-1 Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB) v. 19. 8. 1959	54	612-6-2 a Gesetz über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft v. 27. 3. 1919	105 (Nur mit Überschrift aufgenommen)
Anlage A zu 612-4-1 Zuckersteuerbefreiungsordnung (ZuckStBefrO)	59	Bayern, Baden-Württemberg (ehemaliges Baden) und Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirk Pfalz)	
Anlage B zu 612-4-1 Zuckersteuervergütungsordnung (ZuckStVO)	63	612-6-2 b Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft v. 24. 6. 1919	105 (Nur mit Überschrift aufgenommen)

Hinweis auf Vorschriften mit einschlägigem Inhalt

2121-5	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) v. 16. 5. 1961	612-7-1	Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol v. 12. 9. 1922
2125-4-30	Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung) v. 19. 12. 1959	612-13-2	Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. 2. 1939
43-4-1	Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft. Erster Teil: Zugabewesen (Zugabeverordnung) v. 9. 3. 1932	613-1	Zollgesetz v. 14. 6. 1961
43-5-1	Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) v. 25. 11. 1933	613-1-1	Allgemeine Zollordnung (AZO) v. 29. 11. 1961
610-1	Reichsabgabenordnung i. d. F. v. 22. 5. 1931	613-4-1-1	Kakaozoll-Vergütungsordnung (KZVO) v. 20. 3. 1930
610-2	Steueranpassungsgesetz (StAnpG) v. 16. 10. 1934	613-5-2	Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Anteilzollgesetz — (AZG) v. 27. 12. 1960
610-5-1	Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 9. 6. 1939	7141-2	Maß- und Gewichtsgesetz v. 13. 12. 1935
610-5-1 a bis 1 g	Partielles Recht hierzu: für Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein	7141-2-13	Eichordnung v. 24. 1. 1942
611-11	Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) v. 19. 1. 1962	770-1	Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung, IZUVO) v. 9. 7. 1951
		804-1	Heimarbeitsgesetz v. 14. 3. 1951

Hinweis für die Benutzung dieser Lieferung

1. Von einem Abdruck der in Rechtsvorschriften dieser Lieferung erwähnten Muster und eventuellen Anlagen dazu ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium abgesehen worden. Zu verwenden sind die jeweils vorgeschriebenen, an Amtsstelle erhältlichen Formulare, deren Abfassung und Änderung zum Teil bereits jetzt, künftig aber ausschließlich im Verwaltungswege erfolgt.
2. Ist in einer Rechtsvorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

612-1 Tabaksteuer

Vom 6. Mai 1953

Bundesgesetzbl. I S. 169, verk. am 8. 5. 1953

Einleitung

§ 1*

Die Tabakbesteuerung umfaßt:

1. die Tabaksteuer,
2. die Tabakersatzsteuer,
3. die Steuer für Rohtabak, der zur Herstellung von Kautabak und von Schnupftabak verwendet wird (Rohtabaksteuer).

Diese Steuern sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Erster Teil

Tabaksteuer

ABSCHNITT I

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 2*

(1) Tabakwaren, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Tabaksteuer). Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einbeziehen. In den Freihäfen ist der Verbrauch von un versteuerten Tabakwaren einschließlich Rohtabak, der zum Rauchgenuß dient, verboten. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, z. B. für den Verbrauch von Tabakwaren als Schiffsbedarf.

(2) Tabakwaren sind:

1. Tabakerzeugnisse,
2. tabakähnliche Waren,
3. Zigarettenpapier.

Kautabak und Schnupftabak gelten nicht als Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes.

Überschrift: Für das Saarland Überleitungsvorschriften in §§ 10 bis 16 G v. 30. 6. 1959 600-2

§ 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 1 Satz 2: AO 610-1

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957, u. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 2 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

ABSCHNITT II

Tabakerzeugnisse

UNTERABSCHNITT 1

Im Erhebungsgebiet hergestellte Tabakerzeugnisse*

1. Steuersätze

§ 3*

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur zu Kleinverkaufspreisen in den Verkehr gebracht werden, für die nachstehend ein Steuersatz bestimmt ist.

Die Steuer beträgt:

A. für Zigarren im Kleinverkaufspreis

das Stück	für 1000 Stück
1. von 10 Pf	19,00 DM
2. von 12 Pf	22,80 DM
3. von 15 Pf	28,50 DM
4. von 17 Pf	32,30 DM
5. von 20 Pf	38,00 DM
6. von 22 Pf	41,80 DM
7. von 25 Pf	47,50 DM
8. von 27 Pf	51,30 DM
9. von 30 Pf	57,00 DM
10. von 35 Pf	66,50 DM
11. von 40 Pf	76,00 DM
12. von 50 Pf	95,00 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 10 Pf das Stück und der Steuerbetrag um je 19 DM für 1000 Stück;

B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

a) Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak

das Stück	für 1000 Stück
1. von 7 ¹ / ₂ Pf bis 8 Pf	42,00 DM,

b) andere Zigaretten

das Stück	für 1000 Stück
2. von 7 ¹ / ₂ Pf bis 8 Pf	40,50 DM
3. von 8 ¹ / ₃ bis 9 Pf	47,00 DM
4. von 10 Pf bis 12 ¹ / ₂ Pf	53,00 DM
5. von 15 Pf und darüber	70,00 DM;

Überschrift des Unterabschnittes 1: Das Wort „Zollgebiet“ berichtigt in „Erhebungsgebiet“, siehe § 2 Abs. 1 Satz 1

§ 3 Abs. 1 Abteilung A: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 24. 12. 1956 I 1078

§ 3 Abs. 1 Abteilung B, C u. D: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a u. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 3 Abs. 1 Abteilung C Buchst. a: Die Worte „Feinschnitt mit mindestens 20 vom Hundert Inlandstabak“ i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 17. 1. 1963 I 54, gem. Art. 1 u. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1962 bis 30. 6. 1966; hierzu siehe 612-1-2

§ 3 Abs. 1 Abteilungen E u. F: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz mit Wirkung v. 1. 5. 1957

C. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) im Kleinverkaufspreis

a) Feinschnitt mit mindestens 20 vom Hundert Inlandstobak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. von 22,00 DM	2,90 DM
2. von 25,00 DM bis 27,00 DM	5,25 DM
3. von 28,00 DM bis 32,00 DM	6,15 DM
4. von 35,00 DM bis 38,00 DM	7,35 DM,

b) Kau-Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
5. von 32,00 DM	3,90 DM
6. von 35,00 DM	4,30 DM
7. von 40,00 DM	4,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 9 bis 12 der folgenden Unterabteilung c,

c) anderer Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
8. von 40,00 DM	11,00 DM
9. von 42,00 DM bis 43,00 DM	13,00 DM
10. von 45,00 DM bis 48,00 DM	15,00 DM
11. von 50,00 DM bis 55,00 DM	16,65 DM
12. von 60,00 DM und darüber	20,00 DM;

D. für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak) im Kleinverkaufspreis

a) Pfeifentobak nur aus Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. —	0,50 DM,

b) Pfeifentobak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
2. von 12,00 DM bis 14,00 DM	1,25 DM,

c) Strangtabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
3. von 12,00 DM bis 14,00 DM	0,70 DM
4. von 15,00 DM bis 18,00 DM	1,30 DM
5. von 20,00 DM bis 24,00 DM	1,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 8 bis 11 der folgenden Unterabteilung d,

d) anderer Pfeifentobak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
6. von 16,00 DM bis 18,00 DM	2,40 DM
7. von 20,00 DM bis 24,00 DM	3,00 DM
8. von 25,00 DM bis 28,00 DM	3,80 DM

das Kilogramm	für ein Kilogramm
9. von 30,00 DM bis 34,00 DM	4,70 DM
10. von 35,00 DM bis 38,00 DM	5,60 DM
11. von 40,00 DM und darüber	6,60 DM.

E.

F.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Ausgleich des unterschiedlichen Lohnaufwandes

1. zwischen Stumpfen und anderen Zigarren,
2. zwischen handgefertigten Zigarren und Zigarren, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Maschinen hergestellt werden,

die Steuersätze des Absatzes 1 Abteilung A um höchstens 15 vom Hundert für Stumpfen und andere als handgefertigte Zigarren zu erhöhen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung in Zweifelsfällen bestimmen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 ein Tabakerzeugnis zu versteuern ist.

§ 4*

(1) Hersteller, die Zigaretten der Steuerklasse 1 des § 3 Abteilung B versteuern, erhalten für die ersten 30 Millionen Stück, für die sie Steuerzeichen dieser Steuerklasse im Kalendermonat beziehen, eine Steuerermäßigung von 3,00 DM für 1000 Zigaretten und für weitere 15 Millionen Zigaretten, für die sie Steuerzeichen dieser Steuerklasse in dem gleichen Kalendermonat beziehen, eine Steuerermäßigung von 1,50 DM für 1000 Zigaretten.

(2) Die Berechtigung, Zigaretten der Steuerklasse 2 des § 3 Abs. 1 Abteilung B zu versteuern, steht nur Zigarettenherstellern zu, die als solche schon im Kalenderjahr 1951 im Bundesgebiet oder im Land Berlin zollamtlich angemeldet waren und Zigaretten versteuert haben. Jeder berechtigte Hersteller erhält im Kalendermonat Steuerzeichen dieser Steuerklasse für höchstens 15 Millionen Zigaretten.

(3) Die Berechtigung, Feinschnitt der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C zu versteuern, steht nur Feinschnittherstellern zu, die als solche schon im Kalenderjahr 1951 im Bundesgebiet oder im Land Berlin zollamtlich angemeldet waren und Feinschnitt versteuert haben. Jeder berechtigte Hersteller erhält im Kalendermonat Steuerzeichen dieser Steuerklasse für höchstens 500 kg Feinschnitt.

(4) Mehrere Betriebe, die ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt werden, werden hinsichtlich der Steuerermäßigung nach Absatz 1 und hinsichtlich

§ 4 Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 4 Abs. 4: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 4. 1957; lt. Buchst. c bisherige Abs. 5 u. 6 jetzt Abs. 4 u. 5

§ 4 Abs. 4 (neu): I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d Nrn. 1 u. 2 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 4 Abs. 5 (neu): I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. e G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

der Berechtigungen aus den Absätzen 2 und 3 als ein Herstellungsbetrieb behandelt. Tritt die Beteiligung durch Erbfolge ein, so fällt die steuerlich getrennte Behandlung der Betriebe erst nach 6 Monaten weg. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erhält. Der Bundesminister der Finanzen kann sie um höchstens 6 Monate verlängern, wenn eine Lösung des Beteiligungsverhältnisses beabsichtigt ist, aber nicht innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden kann. Der Anteil an den Mengen, für die nach den Absätzen 1 bis 3 Steuerzeichen zu ermäßigten oder besonderen Steuersätzen bezogen werden können, wird auf die Betriebe zu gleichen Teilen aufgeteilt, sofern nicht eine andere Verteilung beantragt wird.

(5) Hersteller, die die Herstellung von Tabakerzeugnissen nicht auf Kau-Feinschnitt beschränken, dürfen, soweit sie anderen Feinschnitt oder Pfeifentabak herstellen, in den Steuerklassen 5 bis 7 des § 3 Abs. 1 Abteilung C Kau-Feinschnitt nur versteuern, wenn die Herstellung von anderem Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen nicht über eine Menge von 25 000 kg im Rechnungsjahr hinausgeht.

2. Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 5*

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch in dem Betrieb entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Tabakerzeugnisse.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Herstellung, wenn Tabakerzeugnisse in einem nicht zollamtlich angemeldeten Herstellungsbetrieb (§ 90 Abs. 2) zur Abgabe an andere Personen oder unter Verletzung weiterer tabaksteuerrechtlicher Vorschriften für den Eigenbedarf hergestellt werden.

(3) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller), auch wenn der Betrieb nicht zollamtlich angemeldet ist.

(4) Werden unversteuerte Tabakerzeugnisse zwischen Herstellungsbetrieben oder örtlich getrennten Betriebsteilen eines Herstellungsbetriebs versandt, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld mit der Aufnahme der Erzeugnisse in den empfangenden Betrieb oder Betriebsteil weg. Entsprechendes gilt, wenn Tabakerzeugnisse unter amtlicher Aufsicht aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in ein öffentliches oder ein privates Zollgutlager gleich. Der Bundesminister der Finanzen trifft durch Rechtsverordnung die Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Tabakerzeugnisse unversteuert versandt werden dürfen, und über das anzuwendende Verfahren.

(5)

§ 5 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 15. 11. 1955 I 720
 § 5 Abs. 4 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310
 § 5 Abs. 4 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962
 § 5 Abs. 5: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz mit Wirkung v. 1. 5. 1957

3. Verpackungszwang

§ 6*

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in vollständig geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverpackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen werden. Die Kleinverpackungen dürfen andere Gegenstände als die Tabakerzeugnisse (also z. B. Gutscheine, Waren) nicht enthalten. Derartige Gegenstände dürfen der Packung auch nicht außen beige packt werden. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung

1. Art, Größe und Bezeichnung der Kleinverpackungen bestimmen,
2. Aufrundungen der in § 3 Abs. 1 Abteilung C festgesetzten Kleinverkaufspreise und Steuersätze vornehmen, wenn dies erforderlich ist, um Verpackungen zu ermöglichen, für die ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht,
3. Ausnahmen vom Verpackungszwang (Absatz 1 Satz 1) zulassen, soweit das zur Erleichterung des Absatzes oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist,
4. Vorschriften über die Lagerung und Wiederverwendung geleerter Umschließungen erlassen,
5. den Beipack branchenüblichen Zubehörs von geringem Wert zulassen.

Der Bundesminister der Finanzen kann dabei auch bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

(3)

4. Steuerberechnung

a) Grundlagen der Steuerberechnung

§ 7

Grundlagen der Steuerberechnung sind die Menge (§ 8) und der Kleinverkaufspreis (§ 9) der Tabakerzeugnisse.

b) Menge

§ 8*

(1) Menge im Sinne des § 7 ist der Inhalt der einzelnen Kleinverpackung (§ 6). Er bemißt sich bei Zigarren und Zigaretten (§ 3 Abs. 1 Abteilungen A und B) nach der Stückzahl, sonst nach dem Eigengewicht der Tabakerzeugnisse.

§ 6 Abs. 1 Sätze 2 u. 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 15. 11. 1955 I 720

§ 6 Abs. 1 Satz 4: Angef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 6 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 15. 11. 1955 I 720 u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310

§ 6 Abs. 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 15. 11. 1955 I 720

§ 6 Abs. 3: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. d G v. 15. 11. 1955 I 720

§ 8 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 8 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

(2) Für Zigarren und Zigaretten aller oder einzelner Steuerklassen kann der Bundesminister der Finanzen für das Gewicht oder die Länge des Tabakstranges oder für beides Höchstgrenzen für ein Stück durch Rechtsverordnung festsetzen. Ist bei einem Tabakerzeugnis die festgesetzte Höchstgrenze überschritten, so gilt der überschießende Teil des Erzeugnisses für die Steuerberechnung als besonderes Stück.

(3) Liegt bei Verletzung der Bestimmungen über die Packungsgröße (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) der Inhalt einer Packung unter der kleinsten zulässigen Packungsgröße, so berechnet sich die Steuer nach dem für diese Packungsgröße vorgeschriebenen Inhalt. Liegt der Inhalt einer Packung zwischen zwei aufeinanderfolgenden zulässigen Packungsgrößen, so berechnet sich die Steuer nach dem vorgeschriebenen Inhalt der größeren. Überschreitet der Inhalt einer Packung die höchste zulässige Packungsgröße, so gilt der überschießende Teil des Inhalts für die Steuerberechnung als besondere Packung.

(4) Werden bei Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) oder vorschriftswidrig Tabakerzeugnisse ohne die bestimmungsgemäße Verpackung aus einem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen, so gilt Absatz 3 sinngemäß.

c) Kleinverkaufspreis

§ 9*

(1) Kleinverkaufspreis (§§ 3 und 7) ist der Preis, zu dem die Tabakerzeugnisse im Handel an Verbraucher abgegeben werden. In diesen Preis müssen die Abgaben, denen die Tabakerzeugnisse unterliegen, die Kosten der in § 6 vorgeschriebenen Verpackung und die Kosten, die außerdem von dem Verbraucher mitgetragen werden sollen, eingerechnet sein.

(2) Der Kleinverkaufspreis von Tabakerzeugnissen, die Markenwaren sind, muß einheitlich für alle Abnehmer bestimmt werden.

(3) Tabakerzeugnisse einer Sorte darf der Hersteller nicht zu verschiedenen Kleinverkaufspreisen versteuert an einen Tabakwarenkleinhandelsbetrieb abgeben.

(4) Werden Tabakerzeugnisse im Zusammenhang mit einer anderen Leistung für ein einheitliches Entgelt abgegeben, so gilt dieses als Kleinverkaufspreis.

(5) Bei Abgabe von Sortimentspackungen (Packungen mit Tabakerzeugnissen gleicher Gattung, aber verschiedener Kleinverkaufspreise) an einen Tabakwarenhändler hat der Hersteller den Kleinverkaufspreis so zu bestimmen, daß er nicht unter dem Durchschnitt der Kleinverkaufspreise liegt, zu denen die einzelnen in der Sortimentspackung enthaltenen Sorten für sich verpackt bei der Abgabe an diesen Tabakwarenhändler mindestens versteuert werden. Werden einzelne Sorten der Sortimentspackung nicht für sich verpackt an den Tabakwarenhändler abgegeben, so sind diese Sorten bei der Berechnung

des Durchschnittspreises mit dem Kleinverkaufspreis zu berücksichtigen, zu dem sie bei Abgabe an andere Tabakwarenhändler mindestens versteuert werden.

(6) Erhalten einzelne Verbraucher beim Erwerb von Tabakerzeugnissen Vergünstigungen, wie Preisabzüge (z. B. Rabatte), Ausnahmepreise und dergleichen, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, zu dem die Tabakerzeugnisse im Handel gegen volles Entgelt in die Hand der Verbraucher übergehen würden. Das gleiche gilt, wenn Hersteller oder Tabakwarenhändler (§ 25) Tabakerzeugnisse unentgeltlich abgeben, selbst verbrauchen oder sonst zu betriebsfremden Zwecken verwenden.

(7) Bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises für Tabakerzeugnisse ist der Hersteller verpflichtet, die Steuerklassen des § 3 Abs. 1 Abteilungen A bis D einzuhalten. Ist ein danach unzulässiger Kleinverkaufspreis bestimmt worden, so wird der Steuerberechnung der nächsthöhere in § 3 vorgesehene Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt.

(8) Werden Tabakerzeugnisse in Gaststätten oder im Auftrage eines Tabakwarenhändlers bei geschlossenen Veranstaltungen, z. B. Festspielen, sportlichen Wettkämpfen, verkauft, so rechnet der übliche Bedienungszuschlag nicht zum Kleinverkaufspreis, wenn der Zuschlag ganz dem Bedienenden zufließt.

5. Steuerentrichtung

a) Versteuerung

§ 10

(1) Die Steuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten, bevor die Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen werden. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen der Tabakerzeugnisse (Versteuerung).

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

(3) Wenn die Verwendung von Steuerzeichen unterbleiben darf (Absatz 2) oder wenn den Vorschriften des Absatzes 1 nicht genügt ist, wird die Steuerschuld mit ihrer Entstehung fällig. Das gleiche gilt, wenn Tabakerzeugnisse nicht zutreffend versteuert sind, für den nicht getilgten Teil der Steuerschuld.

b) Steuerzeichen

§ 11

(1) Die Vorschriften über Form und Geldwert (Steuerwert), über Bezug, Verwendung, Umtausch und Ersatz der Steuerzeichen erläßt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Für den Umtausch und den Ersatz von Steuerzeichen sind angemessene Gebühren zu entrichten, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung festsetzt. Er kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Steuerzeichen für Zigarren dürfen kein Merkmal tragen, aus dem der Verbraucher den Hersteller oder die Zigarrenmarke erkennen kann.

(3) Steuerzeichen, die nicht bestimmungsgemäß bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwandt worden sind, gelten als nicht verwandt.

c) Bezahlung der Steuerzeichen, Stundung und Zahlungsaufschub

§ 12*

(1) Der Steuerwert der in der ersten Hälfte eines Monats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum 12. des nächsten Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Monats entnommenen Steuerzeichen bis zum 27. des nächsten Monats bei der Zollstelle einzuzahlen. Stundung und Aufschub der Zahlung (§§ 127 und 129 Reichsabgabenordnung) sind unzulässig. Das gleiche gilt für die Zahlung der Steuer in den Fällen des § 10 Abs. 3. Die Vorschrift des § 101 Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(2)

(3)

UNTERABSCHNITT 2

Eingeführte Tabakerzeugnisse

§ 13*

Für Tabakerzeugnisse, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, gelten die Vorschriften des Unterabschnittes 1 sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen der §§ 14 bis 17.

§ 14*

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 50 Abs. 1 und des § 51 des Zollgesetzes entsteht die Steuerschuld mit der Freigabe der Erzeugnisse. Werden Tabakerzeugnisse, die zum freien Verkehr abgefertigt oder nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Zollgesetzes angeschrieben worden sind, im Anschluß daran in einem Zollaufschublager gelagert, so entsteht die Steuerschuld erst mit ihrer Entnahme vom Lager.

(2) Die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn die Erzeugnisse in einen Herstellungsbetrieb oder ein Zigarrensteuerlager aufgenommen werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Tabakerzeugnisse anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter

§ 12 Abs. 1: AO 610-1

§ 12 Abs. 2 u. 3: Gestrichen durch § 1 Nr. 1 G v. 30. 7. 1953 I 778, gem. § 3 mit Wirkung v. 8. 6. 1953

§ 13: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1323

§ 14: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 4 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung das Verfahren abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakerzeugnisse oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 15*

Eingeführte Tabakerzeugnisse müssen in dem Zeitpunkt ordnungsgemäß verpackt und versteuert sein (§§ 6 und 10), in dem die Steuerschuld entsteht.

§ 16*

§ 17*

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung für die Eingangsabgaben Pauschsätze festzusetzen

1. für Tabakerzeugnisse, die Reisende zum eigenen Verbrauch einführen,
2. für Tabakerzeugnisse, die in Geschenksendungen eingehen und nicht gewerblichen Zwecken dienen sollen,
3. für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes).

Die Pauschsätze dürfen unter der Gesamtsumme der Eingangsabgaben liegen, jedoch die durchschnittliche Belastung der entsprechenden inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten. Die Anwendung der Pauschsätze in den Fällen der Nummern 1 und 2 kann mengenmäßig beschränkt werden, wenn eine mißbräuchliche Ausnutzung der ermäßigten Abgabensätze festgestellt wird.

ABSCHNITT III

Tabakähnliche Waren

§ 18

(1) Tabakähnliche Waren sind ohne Verwendung von Tabak hergestellte Erzeugnisse, die als Ersatz für Tabakerzeugnisse dienen sollen.

(2) Die Herstellung und das Inverkehrbringen von tabakähnlichen Waren unterliegen den Beschränkungen in den §§ 41, 43 und 44.

(3) Für die steuerliche Behandlung der tabakähnlichen Waren gilt Abschnitt II sinngemäß.

§ 15: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 5 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 16: Gestrichen durch Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 6 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 17: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 15. 11. 1955 I 720

§ 17 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 7 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

ABSCHNITT IV
Zigarettenpapier

1. Steuersatz

§ 19

Die Steuer beträgt 1 DM für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).

2. Steuerliche Behandlung

§ 20

Für die steuerliche Behandlung des Zigarettenpapiers gilt Abschnitt II sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen der §§ 21 bis 23.

§ 21

Eine Steuerschuld entsteht nicht, wenn das Zigarettenpapier zur Herstellung von Zigaretten verwandt wird.

§ 22

Die Steuer berechnet sich bei Zigarettenhüllen nach dem Inhalt der einzelnen Kleinverkaufspackungen, bei Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen, nämlich in Bogen, Bobinen und dergleichen, nach der Zahl der Zigarettenhüllen, die aus dem Zigarettenpapier hergestellt werden können. Dabei gelten je 25 cm² als steuerbare Einzelhülle.

§ 23

Großhändler mit Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen werden steuerlich als Hersteller behandelt. Das Lager der Großhändler entspricht dem Herstellungsbetrieb.

3. Verkehrsbeschränkungen

§ 24*

(1) Zigarettenpapier, das zum unmittelbaren Gebrauch durch den Raucher bestimmt ist, darf nur in Form von Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) abgegeben oder eingeführt werden.

(2) Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen darf nur zur Herstellung von Zigarettenhüllen oder Zigaretten verwandt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

(3) Zigarettenpapier der in Absatz 2 bezeichneten Art darf nur beziehen oder einführen, wer als Hersteller von Zigaretten oder von Zigarettenhüllen oder als Großhändler im Sinne des § 23 bei der Zollstelle angemeldet ist. Die Bezugsberechtigten dürfen das Zigarettenpapier nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder aus dem Erhebungsgebiet ausführen.

§ 24 Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 8 Buchst. a u. b G v. 16. 8. 1961 I 1323

ABSCHNITT V
Tabakwarenhandel

1. Tabakwarenhändler

§ 25*

(1) Tabakwarenhändler ist jeder, der mit Tabakwaren (§ 2) Handel treibt.

(2) Großhandel im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Abgabe von Tabakwaren ausschließlich oder neben dem Kleinhandel (Absatz 3) an Wiederverkäufer.

(3) Als Großhandel gilt es nicht, wenn

1. Tabakwaren neben der Abgabe an Verbraucher nur gelegentlich an Wiederverkäufer abgegeben werden,
2. Rohtabakhändler an Tabakwarenkleinhändler Rohtabak zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher abgeben (§ 75).

(4) Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Abgabe von Tabakwaren unmittelbar an Verbraucher. Als Kleinhandel gilt es auch, wenn

1. Gewerbetreibende, die sich mit der gewerbsmäßigen Abgabe anderer Waren als Tabakwaren befassen, im Rahmen ihres Betriebes,
2. staatliche Betriebe oder Gemeindebetriebe, Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten

Tabakwaren an Verbraucher entgeltlich abgeben, ohne daß die Abgabe der Tabakwaren auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist. Als Kleinhandel gilt nicht die Abgabe von Tabakerzeugnissen an Organe des Bundes und der Länder, soweit diese die Erzeugnisse zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Aufgaben im großen beziehen. Hersteller gelten nicht als Kleinhändler, wenn sie nur gelegentlich Tabakwaren unmittelbar an Verbraucher abgeben.

(5) Der Hausierhandel einschließlich des Straßenhandels, der Handel im Umherziehen und der Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten mit Tabakwaren sind nur mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle zulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur versagt werden, wenn mit Rücksicht auf die Art und Weise der Gewerbeausübung die steuerliche Überwachung des Betriebes wirksam nicht durchgeführt werden kann.

2. Sicherungsvorschriften für die Tabakwaren

a) Anzeige von Mängeln

§ 26

Der Tabakwarenhändler hat beim Empfang von Tabakwaren unverzüglich zu prüfen, ob die Waren bestimmungsgemäß verpackt, bezeichnet und versteuert sind. Er hat Tabakwaren, die in dieser Beziehung Mängel aufweisen, getrennt von den übrigen

§ 25 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 2 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 25 Abs. 5: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 6 G v. 15. 11. 1955 I 720, bisheriger Abs. 6 jetzt Abs. 5

gen für den Handel bestimmten Waren zu lagern, zu kennzeichnen und vom Verkauf auszuschließen. Er hat die Mängel und das von ihm zu ihrer Beseitigung Veranlaßte unverzüglich der Zollstelle anzuzeigen.

b) Behandlung bis zur Abgabe an den Verbraucher

§ 27

Die Kleinverkaufspackungen versteuerter Tabakwaren sind so lange verschlossen zu halten, bis sie an den Verbraucher abgegeben oder für den Stückverkauf, soweit dieser zugelassen ist (§ 30), geöffnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die für die Packungen verwandten Steuerzeichen unverseht bleiben. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht; er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

c) Verbot des Verkaufs unter Steuerzeichenpreis oder Packungspreis und Verbot von Zugaben*

§ 28*

Es ist unzulässig,

1. Tabakerzeugnisse im Kleinhandel unter dem Preis abzugeben, der
 - a) auf dem Steuerzeichen als Kleinverkaufspreis angegeben ist oder
 - b) bei Verwendung von Steuerzeichen, die für eine Gruppe von Kleinverkaufspreisen gelten, vom Hersteller durch Aufdruck auf dem Steuerzeichen oder der Kleinverkaufspackung als Kleinverkaufspreis oder als Packungspreis angegeben ist;
2. im Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen Rabatt zu gewähren; als Rabatt im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Rückvergütungen aller Art, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden;
3. im Kleinhandel mit Tabakwaren Gegenstände (z. B. Gutscheine, Waren) dem Verbraucher zuzugeben.

§ 29*

(1) Von dem Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis oder Packungspreis (§ 28 Nr. 1 und 2) sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren in vollen Packungen, wenn bar bezahlt wird und wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,

Überschrift vor § 28: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 15. 11. 1955 I 720 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 28: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 15. 11. 1955 I 720

§ 28 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 29: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 15. 11. 1955 I 720

§ 29 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

a) um dem Hersteller oder dem Händler (Großhändler, Kleinhändler) im Falle des Konkurses oder bei Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,

b) weil sich der Wert der Tabakerzeugnisse erheblich gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen. Liegen die Voraussetzungen zum Verkauf unter Steuerzeichenpreis beim Hersteller oder beim Großhändler vor, so wird ihnen die Genehmigung mit der Auflage mitgeteilt, sie durch Vermerk der Genehmigungsverfügung auf den Kleinverkaufspackungen den Kleinhändlern bekanntzugeben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann brancheübliches Zubehör durch Rechtsverordnung von dem Zugabeverbot (§ 28 Nr. 3) ausnehmen.

3. Abgabe von Tabakwaren ohne Umschließung

§ 30*

(1) Zigarren dürfen stückweise an den Verbraucher abgegeben werden (Stückverkauf). Der Stückverkauf von Zigarren ist weder aus einer Sortimentspackung im Sinne des § 9 Abs. 5 noch aus einer Packung gestattet, bei der zwar nicht die Kleinverkaufspreise, wohl aber die Formate, Gewichte, Farben oder Aufmachungen der einzelnen Zigarren verschieden sind, es sei denn, daß im letzteren Falle die einzelnen Sorten getrennt voneinander gepackt sind. Unzulässig ist ferner der Stückverkauf aus einer Luxuspackung, bei der das Steuerzeichen an der äußeren Papp- oder Papierhülle angebracht ist.

(2) Bei anderen Tabakerzeugnissen ist der Stückverkauf nur nach Maßgabe von Vorschriften zulässig, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erlassen kann.

(3) Beim Stückverkauf müssen die Erzeugnisse vor den Augen des Abnehmers unmittelbar aus der zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Kleinverkaufspackung entnommen werden. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(4) Ganz oder teilweise geleerte Kleinverkaufspackungen dürfen nicht nachgefüllt werden.

(5) Tabakwarenhändlern, die neben dem Kleinhandel auch Großhandel betreiben, ist der Stückverkauf nur in besonderen, von den Lagerräumen völlig getrennten Verkaufsräumen gestattet. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Fälle Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, soweit dafür zur Berücksichtigung von Kriegsfolgen ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(6) Herstellern von Tabakerzeugnissen, die zugleich Kleinhandel mit solchen Erzeugnissen betreiben, ist der Stückverkauf nur mit Genehmigung des Hauptzollamts gestattet.

§ 30 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann für den Stückverkauf weitere Sicherungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung vorschreiben, soweit das zur Sicherung des Steueraufkommens erforderlich ist.

4. Nachträgliche Erhöhung des Kleinverkaufspreises

§ 31

(1) Bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren im Kleinhandel darf das Entgelt den Kleinverkaufspreis nicht überschreiten, der auf dem für die Erzeugnisse verwandten Steuerzeichen angegeben ist.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 schließt nicht aus, daß vor der Abgabe im Kleinhandel der versteuerte Kleinverkaufspreis erhöht wird. Eine solche Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn der Unterschied zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und dem Steuerbetrag, der nach den §§ 3 und 7 bis 9 für den erhöhten Preis zutrifft, nachentrichtet wird (Steuerzuschlag). Die Steuerzuschlagsschuld entsteht und wird fällig im Zeitpunkt der Preiserhöhung, und zwar für alle Erzeugnisse der gleichen Sorte, die sich in den Räumen des Betriebs befinden. Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber.

(3) Im Falle des Absatzes 2 muß der erhöhte Preis einer im § 3 Abs. 1 vorgesehenen Steuerklasse entsprechen. Bei Preiserhöhung für die Erzeugnisse einer im Stückverkauf (§ 30) angebrochenen Packung ist der Steuerzuschlag für die volle Packung zu entrichten.

(4) Zur Entrichtung des Steuerzuschlags (Absätze 2 und 3) sind Zuschlagsteuerzeichen spätestens im Zeitpunkt der Preiserhöhung zu verwenden. Auf die Zuschlagversteuerung sind die §§ 10 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für versteuerte Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, die nicht mit Steuerzeichen versehen sind (§ 10 Abs. 2), sowie für un versteuerte Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für den Großhandel.

5. Verkehrsbeschränkungen

§ 32

Kleinhandel mit Tabakwaren darf nicht in Räumen betrieben werden, in denen Tabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier verarbeitet werden oder zur Herstellung von Tabakwaren geeignete Einrichtungen oder Werkzeuge vorhanden sind. Betreibt ein Tabakwarenhersteller Kleinhandel mit Tabakwaren, so muß die Verkaufsstätte von den Herstellungsräumen getrennt sein. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, soweit das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

§ 33

Das Ausspielen von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren ist verboten.

6. Tabaksteuerlager

§ 34

(1) Zur Lagerung unverteuerter Zigarren können Tabakwarenhändlern Steuerlager nach Vorschriften, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, bewilligt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 11 gelten entsprechend. Die Vorschrift des § 12 gilt mit der Maßgabe, daß Inhaber von Steuerlagern für den Steuerwert der entnommenen Steuerzeichen Sicherheit zu leisten haben. Leisten sie keine Sicherheit, ist der Steuerwert der Steuerzeichen im Zeitpunkt ihrer Auslieferung bei der Zollstelle einzuzahlen.

(3) Die Inhaber von Steuerlagern haben eine monatliche Verwaltungskostenentschädigung von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Steuerwerts der entnommenen Steuerzeichen, mindestens aber 25 DM monatlich, zu zahlen. Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

Zweiter Teil

Tabakersatzsteuer

ABSCHNITT I

Besteuerung

1. Steuergegenstand

§ 35

Der Tabakersatzsteuer unterliegen Stoffe, die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren als Ersatz für Tabak dienen (Tabakersatzstoffe).

2. Steuersatz

§ 36

(1) Die Steuer für Tabakersatzstoffe beträgt 200 DM für einen Doppelzentner Reingewicht.

(2) Für Tabakersatzstoffe, die noch nicht verarbeitungsreif sind, wird die Steuer nach dem Gewicht in verarbeitungsreifem Zustand berechnet.

3. Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 37

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald Tabakersatzstoffe zur Verarbeitung entnommen werden.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs.

4. Steuererklärung

§ 38

(1) Binnen einer Woche nach dem Ablauf jedes Kalendervierteljahres hat der Steuerschuldner die Tabakersatzstoffe, für die in dem Vierteljahr eine Steuerschuld entstanden ist (§ 37), der Zollstelle zur

Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden und dabei den Steuerbetrag zu errechnen. Auf Antrag kann die Anmeldung für längere Zeitabschnitte zugelassen werden.

(2) Ein Steuerbescheid wird nicht erteilt, wenn die Steuerschuld den Angaben des Schuldners entsprechend festgesetzt wird.

5. Fälligkeit

§ 39

Der Steuerschuldner hat die von ihm errechnete Steuer bis zum 18. des auf den Anmeldezeitraum (§ 38) folgenden Monats zu entrichten. Wird ein Steuerbescheid erteilt, hat er die Steuer binnen einer Woche nach dessen Zustellung zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

6. Sonderfälle der Besteuerung

§ 40*

(1) Für Tabakersatzstoffe, die vorschriftswidrig aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden (§ 42), hat der Betriebsinhaber die Steuer zu entrichten. Die Steuerschuld entsteht und wird fällig mit der Entfernung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Steuerschuldner außerdem die Tabaksteuer nach § 63 (Tabaksteuerausgleich), und zwar nach dem Steuersatz für inländischen Rohtabak, zu entrichten. Das gleiche gilt für Fehlmengen an Tabakersatzstoffen, die sich bei Bestandsaufnahmen im Herstellungsbetrieb ergeben, soweit für die Fehlmengen die Tabakersatzsteuer nach § 196 Reichsabgabenordnung zu entrichten ist. Die Tabaksteuerschuld (Sätze 1 und 2) entsteht zugleich mit der entsprechenden Tabakersatzsteuerschuld.

ABSCHNITT II

Verkehrsbeschränkungen

1. Verwendung von Tabakersatzstoffen

§ 41*

(1) Bei der Herstellung von Zigarren ist die Verwendung von Tabakersatzstoffen verboten. Bei der Herstellung von anderen Tabakerzeugnissen und von anderen tabakähnlichen Waren dürfen nur zugelassene Tabakersatzstoffe verwandt werden; der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Zulassung durch Rechtsverordnung auszusprechen und hierbei Mindestmengen festzusetzen.

(2) Die Verwendung von zugelassenen Tabakersatzstoffen bedarf außerdem der Genehmigung durch das Hauptzollamt. Die Genehmigung ist widerruflich und unter der Bedingung zu erteilen,

daß im Betrieb die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Mindestmengen verwandt werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen,

1. wenn Umstände vorliegen, die die Anwendung von besonderen Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 197 Reichsabgabenordnung rechtfertigen,
2. wenn im letzten Rechnungsjahr die Mindestmenge nicht erreicht worden ist.

In den Fällen der Nummer 2 kann das Hauptzollamt Ausnahmen zulassen.

2. Abgabe durch Hersteller

§ 42

Tabakersatzstoffe dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

3. Kennzeichnung

§ 43

(1) Erzeugnisse, die ganz oder zum Teil aus zugelassenen Tabakersatzstoffen bestehen, sind zu kennzeichnen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung; er kann dabei Ausnahmen zulassen, soweit das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

4. Verkehrsverbot

§ 44

Zigarren, die ganz oder zum Teil aus Tabakersatzstoffen bestehen, und andere Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, bei deren Herstellung nicht-zugelassene Tabakersatzstoffe verwandt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

ABSCHNITT III

Erzeugnisse, die zur Linderung von Asthmaschwerden geraucht werden

§ 45

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die zur Linderung von Asthmaschwerden geraucht werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen. Hersteller solcher Erzeugnisse unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen der Steueraufsicht. Der Bundesminister der Finanzen regelt die steuerliche Behandlung der Erzeugnisse durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes; er kann dabei von einzelnen Vorschriften abweichen und die Erzeugnisse sowie ihre Rohstoffe von den Steuern, die nach diesem Gesetz zu erheben wären, ganz oder teilweise befreien.

§ 40 Abs. 2 u. § 41 Abs. 2 Nr. 1: AO 610-1

Dritter Teil Verkehr mit Rohtabak

ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften

1. Rohtabak

§ 46*

Als Rohtabak gelten:

1. Tabakblätter, Tabakrippen (Tabakstengel),
2. Tabakabfälle, wenn sie nicht Feinschnitt oder Pfeifentabak (§ 3 Abs. 1 Abteilungen C und D) sind,
3. Karotten (Mangotes) zur Herstellung von Schnupftabak,
4. Abfälle und Strünke im Sinne des § 61,
5. Zigarreneinlage, die ausschließlich aus entrippten Tabakblättern oder aus einem Gemenge von solchen Blättern und bearbeiteten Tabakrippen besteht,
6. Tabakmehl (Tabakpuder),
7. Tabakfolien.

2. Rohtabakhändler

§ 47*

(1) Rohtabakhändler im Sinne des Gesetzes ist, wer für eigene Rechnung mit Rohtabak (§ 46) Handel treibt.

(2) Als Rohtabakhändler gelten auch:

1. Makler, Kommissionäre, Agenten und dergleichen, soweit sie Ansichtsmuster von Rohtabak mit sich führen oder soweit solche an sie versandt werden,
2. Tabakpflanzer (§ 53), die selbstgebauten Rohtabak bearbeiten oder von anderen Tabakpflanzern Rohtabak einzukaufen.

(3) Als Rohtabakhändler gelten nicht:

1. Hersteller von Tabakerzeugnissen, die nur gelegentlich einzelne Mengen von Rohtabak an andere Hersteller oder an Rohtabakhändler abgeben,
2. Tabakwarenkleinhändler, die Rohtabak von Rohtabakhändlern beziehen, um ihn unverändert an Verbraucher im Kleinhandel abzugeben (§ 75).

(4)

3. Verkehrsbeschränkungen

a) Grundsatz

§ 48*

(1) Im Erhebungsgebiet darf Rohtabak nur unter amtlicher Überwachung gewonnen, behandelt, be-

§ 46 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 46 Nrn. 6 u. 7: Angef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 46 Abs. 2 u. Abs. - Bezeichnung (1): Gestrichen durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. c G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 47 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 30. 3. 1957 I 310

§ 47 Abs. 4: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 13 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 48 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 G v. 30. 3. 1957 I 310

§ 48 Abs. 2: AO 610-1

arbeitet, versandt, gelagert und verarbeitet werden. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Für Rohtabak, der im amtlich nicht überwachten Verkehr angetroffen wird, gelten die §§ 200 und 200a Reichsabgabenordnung entsprechend.

b) Bezug und Abgabe von Rohtabak

§ 49*

(1) Der Bezug von Rohtabak ist nur Personen erlaubt, die als Rohtabakhändler (§ 47) oder als Hersteller von Tabakerzeugnissen einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak bei der Zollstelle angemeldet sind oder denen eine Genehmigung nach § 76 erteilt worden ist.

(2) Die Bezugsberechtigten (Absatz 1) dürfen Rohtabak nur aus anderen Gebieten als dem Erhebungsgebiet oder von anderen Bezugsberechtigten oder von inländischen Tabakpflanzern, die bei der Zollstelle angemeldet sind, beziehen. Sie dürfen Rohtabak nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder aus dem Erhebungsgebiet ausführen.

(3) Tabakpflanzer (§ 53) dürfen im Inland gewonnenen Rohtabak nur an Bezugsberechtigte (Absatz 1) abgeben oder aus dem Erhebungsgebiet ausführen.

c) Lagerung von Rohtabak*

§ 50*

Rohtabakhändler und Hersteller von Tabakerzeugnissen, von Kautabak und von Schnupftabak dürfen Rohtabak in Tabaklagern und in den angemeldeten Räumen ihrer Betriebe lagern. In den Betriebsräumen darf nur verarbeitungsreifer Rohtabak gelagert werden. Die Vorschriften des Zollgesetzes über Zollgutlager und Zollaufschublager bleiben unberührt.

§ 51*

d) Ausnahmen*

§ 52

Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen durch Rechtsverordnung zulassen, soweit das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen, besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

§ 49 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a u. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 49 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 9 G v. 16. 8. 1961 I 1323

Überschrift vor § 50 und § 50: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 10 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

Überschrift vor § 51 u. § 51: Gestrichen durch Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 11 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

Überschrift vor § 52: Buchstabe „e“ ersetzt durch Buchstaben „d“ gem. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 11 G v. 16. 8. 1961 I 1323

ABSCHNITT II

Vorschriften für den erwerbsmäßig angebauten inländischen Tabak

1. Anmeldung der Tabakpflanzungen und der Trocken- und Aufbewahrungsräume

§ 53

(1) Grundstücke, die mit Tabak bepflanzt sind, hat der Besitzer der Grundstücke (Tabakpflanzler) nach Vorschriften, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, bei der Zollstelle und in Orten ohne Zollstelle bei der Gemeindebehörde anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, wo der Tabak nach der Ernte getrocknet und aufbewahrt werden soll.

(2) Der Tabakpflanzler hat die mit Tabak beplanten Grundstücke zu kennzeichnen und für die Erhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Kennzeichnung zu treffen.

2. Anlegen der Tabakpflanzungen

§ 54

(1) Die Pflanzung ist in geradlinigen Reihen anzulegen. Die Reihen müssen gleiche oder gleichmäßig wiederkehrende Abstände voneinander, die Pflanzen innerhalb der Reihen gleichen Abstand haben.

(2) Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden. Wenn aber in einer Tabakpflanzung die Pflanzen auf einer zusammenhängenden, mindestens 4 qm großen Fläche ganz ausgefallen sind, ist der Nachbarbau anderer Gewächse auf dieser Fläche zulässig.

3. Festsetzung der Tabaksollmenge

§ 55

Die Rohtabakmenge, die der Tabakpflanzler von seinen angemeldeten Grundstücken voraussichtlich ernten wird und mindestens zur Verwiegung stellen muß (Tabaksollmenge), ist vor dem Beginn der Ernte von einem Beamten der Bundeszollverwaltung nach Anhören eines von ihm ernannten und auf die Belange der Verwaltung verpflichteten und eines von der Gemeindebehörde ernannten Sachverständigen festzusetzen und dem Tabakpflanzler bekanntzugeben. Der Tabakpflanzler kann gegen die Festsetzung der Tabaksollmenge Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Hauptzollamt endgültig. Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

§ 56

(1) Bevor die Tabaksollmenge amtlich festgesetzt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden worden ist (§ 55), dürfen Tabakblätter, ausgenommen Grumpen und Sandblätter, nicht geerntet werden. Der Pflanzler hat der Zollstelle das beabsichtigte Einern von Grumpen und Sandblättern spätestens am Tage vor dem Beginn anzuzeigen.

(2) Der Tabakpflanzler hat alle Umstände, die nach der Festsetzung der Tabaksollmenge die Menge des Ernteertrages vor der amtlichen Verwiegung (§ 57) vermindern, der Zollstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Tabaksollmenge ist gegebenenfalls neu festzusetzen. Für das Verfahren gilt § 55 entsprechend.

4. Feststellung der Menge des gewonnenen Rohtabaks

§ 57

Der Tabakpflanzler hat den gewonnenen Roh-tabak der Zollstelle zur amtlichen Verwiegung an Orten und Tagen anzumelden und vorzuführen, die das Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle im Benehmen mit den örtlichen Verbänden der Tabakpflanzler festsetzt. Die Verwiegungstage sind so festzusetzen, daß der Rohtabak in der Zeit zwischen dem Ende der Trocknung und dem Beginn der Gärung, spätestens aber am 31. März des Jahres verwogen wird, das auf die Ernte folgt. Das Hauptzollamt kann die Verwiegung auch zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

5. Räumung der Rohtabakbestände

§ 58*

Der Tabakpflanzler hat die amtlich verwogenen Rohtabakmengen in unmittelbarem Anschluß an die Verwiegung zu räumen, indem er den Tabak

1. an Bezugsberechtigte abliefern oder
2. aus dem Erhebungsgebiet ausführt oder
3. für eigene Rechnung in eine Tabakniederlage oder in ein Tabaklager unter Zollmitverschluß einlagert.

Das Hauptzollamt kann auf Antrag eine angemessene Frist für die Räumung gewähren.

6. Nachweis der Räumung

§ 59

(1) Der Tabakpflanzler hat der Zollstelle die Räumung der amtlich verwogenen Rohtabakmenge (§ 58) nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu erbringen und, wenn die Räumungsfrist in Fällen des § 58 Satz 2 erst nach dem 1. August endet, binnen zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist.

(2) Das Hauptzollamt kann Rohtabakbestände, deren Räumung nicht rechtzeitig nachgewiesen ist, auf Kosten des Tabakpflanzlers räumen lassen.

7. Übergang der Verpflichtungen des Tabakpflanzers

§ 60

Beim Wechsel im Besitz des mit Tabak beplanten Grundstückes nach dessen Anmeldung (§ 53) und vor vollendeter Ernte gehen die Verpflichtungen des Tabakpflanzers aus den §§ 57 bis 59 auf den neuen Besitzer über. Das gleiche gilt beim Wechsel im Besitz des gewonnenen Rohtabaks. Vor der amtlichen Verwiegung darf der gewonnene Rohtabak

§ 58 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 30. 7. 1957 I 310

nur nach Genehmigung des Hauptzollamts abgegeben werden (§ 49 Abs. 3). Das Hauptzollamt kann auch in anderen Fällen zulassen, daß der Tabakpflanzler die ihm obliegenden Verpflichtungen auf Rohtabakhändler, Hersteller von Tabakerzeugnissen oder Tabakpflanzler überträgt.

8. Sonstige Vorschriften für die Tabakpflanzungen

§ 61

(1) Das Umpflügen eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes oder Grundstücksteiles und die sonstige Vernichtung einer Tabakpflanzung ist der Zollstelle vorher anzuzeigen.

(2) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißratene Pflanzen und dergleichen) sind auf dem mit Tabak bepflanzten Grundstück sofort zu vernichten.

(3) Nach Beendigung der Ernte (Abblatten) müssen die Tabakstrünke auf dem Grundstück für die Gewinnung von Rohtabak untauglich gemacht werden.

(4) Das Hauptzollamt kann nach Vorschriften, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, das Einernten von Abfällen (Absatz 2) und von Tabakstrünken (Absatz 3) zur Roh-tabakgewinnung und das Erzielen einer Nachernte genehmigen.

ABSCHNITT III

Besteuerung von Rohtabak (Tabaksteuerausgleich)

1. Gegenstand

§ 62

- (1) Für Rohtabak, der
1. vorschriftswidrig nicht unter amtliche Überwachung gestellt wird oder
 2. vorschriftswidrig aus der amtlichen Überwachung entfernt wird oder ohne vorherige Anmeldung oder ohne amtliche Überwachung vernichtet, vergällt oder ausgelaugt wird oder
 3. bei der Versendung, ohne nachweislich untergegangen zu sein, das Bestimmungsziel nicht erreicht oder
 4. zur amtlichen Verwiegung nicht vorgeführt wird (§ 57) oder nicht als geräumt nachgewiesen wird (§ 59),

ist die Tabaksteuer zu entrichten, und zwar nach den §§ 63 bis 65 (Tabaksteuerausgleich). Das gilt auch für die Mindermenge an Rohtabak, die gegenüber der Tabaksollmenge (§ 55) nicht zur amtlichen Verwiegung vorgeführt wird, sofern nicht dargetan wird, daß die Mindermenge auf Umstände zurückzuführen ist, die eine Steuerschuld in der Person des Steuerschuldners nicht begründen.

(2) In diesen Fällen gilt der Rohtabak als Tabakerzeugnis im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1.

2. Steuersatz

§ 63

(1) Der Tabaksteuerausgleich beträgt für einen Doppelzentner Rohtabak 2250 DM. Wenn der Steuerschuldner (§ 65) die inländische Herkunft des Roh-tabaks nachweist, ermäßigt sich der Steuersatz auf 750 DM.

(2) Der Tabaksteuerausgleich wird für verarbeitungsreifen Rohtabak nach dem Reingewicht, für nicht verarbeitungsreifen Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert gekürzten Reingewicht berechnet.

3. Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 64

Die Tabaksteuerausgleichsschuld entsteht und wird zugleich fällig

1. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 mit dem Übergang des Rohtabaks in den amtlich nicht überwachten Verkehr,
2. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
 - a) wenn der Rohtabak nicht zur amtlichen Verwiegung vorgeführt wird, mit Ablauf des letzten Verwiegungstages (§ 57),
 - b) wenn der Rohtabak nicht als geräumt nachgewiesen wird, mit Ablauf der Frist für den Nachweis der Räumung (§ 59),
3. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des letzten Verwiegungstages (§ 57).

4. Steuerschuldner und Haftungsschuldner

§ 65*

- (1) Schuldner des Tabaksteuerausgleichs ist,
1. wenn Rohtabak, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen wird, die Person, die den Roh-tabak der zollamtlichen Überwachung vorenthält oder entzieht,
 2. der Tabakpflanzler oder der Besitzer des Rohtabaks, der verpflichtet ist, den Roh-tabak zum Verwiegen vorzuführen,
 3. in den anderen Fällen die Person, die verpflichtet ist, den Rohtabak unter zollamtliche Überwachung zu stellen oder ihn in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten.

(2) Wird Rohtabak, der in das Erhebungsgebiet eingeführt worden ist, nach der Gestellung oder Vorführung weiterbefördert, so gelten für die Haftung für den Tabaksteuerausgleich die Vorschriften des Zollgesetzes über die Haftung des Zollbeteiligten entsprechend.

5. Besteuerung von Fehlmengen

§ 66*

Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen an Rohtabak Fehlmengen, so ist § 196 Reichsabgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Den Tabaksteuerausgleich

§ 65: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 12 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962
 § 65 Abs. 2: ZollG 613-1
 § 66 Satz 1: AO 610-1

für die Fehlmenge hat zu entrichten, wer nach § 65 Steuerschuldner wäre, wenn der Übergang des Roh-tabaks in den amtlich nicht überwachten Verkehr festgestellt worden wäre.

6. Beginn und Erlöschen der Haftung des Rohtabaks

§ 67*

Der Rohtabak haftet (§ 121 Reichsabgabenordnung) für den Tabaksteuerausgleich, soweit er in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, vom Überschreiten der Grenze, soweit er im Erhebungsgebiet gewonnen wird, vom Abernten der Tabakblätter an. Die Haftung erlischt, sobald der Rohtabak zu Tabakerzeugnissen einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak verarbeitet worden ist oder sonst bestimmungsgemäß aus der amtlichen Überwachung ausscheidet.

ABSCHNITT IV

Sonderfälle

1. Anbau von Tabak zu Lehr- und Forschungszwecken

§ 68

(1) Tabak, der in botanischen und anderen Gärten zu Lehrzwecken angebaut wird, bedarf keiner Anmeldung nach § 53, wenn nicht mehr als 30 qm Grundfläche mit Tabak bepflanzt werden. Bebauung größerer Flächen gilt als erwerbsmäßiger Anbau.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann für den Tabakanbau zu Forschungszwecken in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes im Verwaltungswege zulassen.

2. Anbau von Tabak für den eigenen Hausbedarf

§ 69

(1) Tabakpflanzler, die für den Bedarf des eigenen Haushalts Tabak auf einer Grundfläche von nicht mehr als 50 qm anbauen und nicht mehr als 200 Pflanzen setzen, sind Tabakkleinpflanzler.

(2) Wer erwerbsmäßig Tabak anbaut oder am Erwerbsanbau eines Dritten beteiligt ist, kann nicht Kleinpflanzler sein. Als Beteiligung gilt auch die Zugehörigkeit zum Haushalt eines Erwerbspflanzers.

§ 70

Der Tabakpflanzler hat die mit Tabak bepflanzten Grundstücke bis zum 30. Juni nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen bei der Zollstelle anzumelden. Er hat dabei zu erklären, daß der Ernteertrag ausschließlich für den eigenen Haushalt verwandt werden soll.

§ 71

(1) Der Tabakkleinpflanzler hat seinen Ernteertrag als Pfeifentabak mit 1,25 DM für ein Kilogramm zu versteuern, für den Ertrag eines Erntejahres aber mindestens 6 DM zu entrichten. Die Zollstelle setzt

§ 67: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957; Satz 1: AO 610-1

den Ernteertrag auf Grund der Anmeldung des Tabakkleinpflanzers fest. Mit dieser Festsetzung entsteht die Steuerschuld.

(2) Die Steuer wird von der festgesetzten Roh-tabakmenge unter Berücksichtigung eines Gewichtsabzugs von 20 vom Hundert berechnet und dem Pflanzler durch Steuerbescheid mitgeteilt. Er hat die Steuer binnen einer Woche nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 72

Der Tabakkleinpflanzler ist verpflichtet, den geernteten Tabak bis zum Verbrauch in seinem Gewahrsam zu halten, soweit er nicht von der Möglichkeit des § 73 Gebrauch macht. Er darf den Tabak nur für den eigenen Hausbedarf verwenden.

§ 73

(1) Der Tabakkleinpflanzler kann den geernteten Tabak bei einem angemeldeten Hersteller im Lohn zu Rauchtobak (feingeschnittenen Rauchtobak oder Pfeifentabak) verarbeiten lassen. Er hat bei der Ablieferung des Tabaks dem Hersteller die Quittung über die entrichtete Steuer (§ 71) vorzulegen.

(2) Bei der Rückgabe des nach Absatz 1 verarbeiteten Tabaks an den Tabakkleinpflanzler entsteht abweichend von § 5 Abs. 1 keine neue Steuerschuld.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu regeln.

§ 74

(1) Wenn Tabakkleinpflanzler den Anbau nicht anmelden oder Kleinpflanzertabak bestimmungswidrig verwenden, ist der Tabaksteuerausgleich nach den §§ 62 ff. zu entrichten. Die nach § 71 gegebenenfalls entrichtete Steuer ist anzurechnen.

(2) Wird versteuerter Kleinpflanzertabak wider den Willen des Tabakkleinpflanzers aus seinem Gewahrsam entfernt, so ist der Steuerunterschied zwischen der gezahlten Steuer (§ 71) und dem Tabaksteuerausgleich zu entrichten. Steuerschuldner ist derjenige, der den Tabak aus dem Gewahrsam des Tabakkleinpflanzers entfernt. Die Steuerschuld entsteht und wird fällig mit der Entfernung.

3. Abgabe von Rohtabak an Verbraucher

§ 75

Als Tabakerzeugnis wird Rohtabak besteuert, den Tabakwarenhändler von Rohtabakhändlern beziehen, um ihn unverändert an Verbraucher im Kleinhandel abzugeben. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

4. Betriebe, die Rohtabak bearbeiten, aber nicht Tabakwarenherstellungsbetriebe sind

§ 76*

Der Bundesminister der Finanzen kann beim Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses auf An-

§ 76 letzter Satz: Angef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

trag im einzelnen Fall zulassen, daß Betriebe, die nicht Tabakwarenherstellungsbetriebe sind, Roh-tabak im Sinne des § 46 für Bezugsberechtigte im Lohn oder zur Versorgung kleinerer Hersteller von Tabakerzeugnissen auf eigene Rechnung bearbeiten (entripfen, reißen, walzen, fasern, schneiden), ohne dabei gewonnene verbrauchsfähige Tabakerzeugnisse verkaufsfertig zuzurichten. Diese Betriebe sind wie Tabakwarenherstellungsbetriebe zu behandeln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Betriebe, die Roh-tabak im Sinne des § 46 zu Tabakfolien für die Herstellung von Tabakerzeugnissen für Bezugsberechtigte im Lohn oder zur Versorgung von Herstellern von Tabakerzeugnissen auf eigene Rechnung verarbeiten.

5. Rohtabaksteuer bei der Herstellung und Ausgleichsteuer bei der Einfuhr von Kautabak und von Schnupftabak *

§ 76 a *

(1) Rohtabak, der zur Herstellung von Kautabak und von Schnupftabak verwendet wird, unterliegt einer Steuer (Rohtabaksteuer). Die Rohtabaksteuer beträgt 1 DM je Kilogramm. Sie berechnet sich nach dem Reingewicht des verarbeitungsreifen Rohtabaks. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Bestimmungen über die Entstehung, Fälligkeit und Tilgung der Steuerschuld, die Person des Steuerschuldners, die Berechnung der Steuer für nicht verarbeitungsreifen Rohtabak und für Halberzeugnisse, das Steuerverfahren und für den Übergang zur Rohtabakbesteuerung zu treffen und die Begriffe Kautabak, Schnupftabak, Herstellung und Herstellungsbetrieb zu umschreiben.

(2) Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Ausgleichsteuer, deren Höhe der Bundesminister der Finanzen nach der durchschnittlichen Steuerbelastung entsprechender inländischer Erzeugnisse durch Rechtsverordnung festsetzt. Für diese Steuer gilt § 14 Abs. 1, 3 und 4, für die Pauschalierung der Eingangsabgaben § 17 entsprechend.

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

ABSCHNITT I

Steuerbefreiung und Steuererstattung

1. für Deputate

§ 77 *

(1) Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt, sind von der Tabaksteuer befreit. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechts-

Überschrift vor § 76 a und § 76 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957, soweit die Vorschrift Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, sonst gem. Art. 6 letzter Satz mit Wirkung v. 1. 5. 1957 § 76 a Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 2; I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 13 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962
§ 77: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 15. 11. 1955 I 720

verordnung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

(2) Tabakerzeugnisse, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Tabaksteuerschuld in der Person des Abgebenden. Für die Höhe der Steuer und die Steuerberechnung gelten §§ 3, 7 und 8 Abs. 1 und 3. Als Kleinverkaufspreis gilt der regelmäßige Kleinverkaufspreis der Erzeugnisse. Die Steuer wird mit ihrer Entstehung fällig.

2. in sonstigen Fällen

§ 78 *

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß von der Tabaksteuer und vom Verpackungszwang befreit sind:

1. Proben von Rohtabak, die in Rohtabakhandelsbetrieben, Tabakniederlagen und Tabaklagern zum Prüfen der Brennfähigkeit des Rohtabaks verbraucht werden,
2. Proben inländischen Rohtabaks, die der Tabakpflanze vor der Räumung des Tabaks (§ 58) als Muster zu Verkaufszwecken entnimmt,
3. Proben von Rohtabak oder Tabakwaren, die zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
4. Rohtabak und Tabakwaren, die von Tabakwarenherstellern oder aus dem Ausland an Hersteller von Maschinen oder von Spezialmeß- und -Prüfgeräten zum Ausprobieren der Maschinen und Geräte oder an wissenschaftliche Institute zu Untersuchungen abgegeben werden, wenn der Rohtabak und die Tabakwaren unter amtlicher Aufsicht in den abgebenden Betrieb zurückgebracht oder unter amtlicher Überwachung in dem empfangenden Betrieb vernichtet werden,
5. Tabakwaren, die Hersteller oder in ihrem Auftrag Angestellte innerhalb der Herstellungsräume lediglich zu dem Zweck verbrauchen, um sie zu prüfen,
6. Muster von Tabakwaren (Reise-, Schaumuster und dergleichen), deren Verwendung zum Genuß durch besondere Vorkehrungen, z. B. durch Aufkleben, unmöglich gemacht ist,
7. Tabakwaren, die im Herstellungsbetrieb unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt werden,
- 8.
- 9.
10. Zigarettenhüllen, wenn sie an Betriebe abgegeben werden, in denen sie zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Tabakerzeugnissen, z. B. zu Schokoladenzigaretten oder zu Asthmazigaretten verwandt werden, und wenn entweder der Verwender die Erzeugnisse ausführt oder der Hersteller die Zigarettenhüllen derart kennzeichnet, daß ihre Bestimmung ohne weiteres ersichtlich ist.

§ 78 Nr. 8 u. 9: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 21 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 79

Die Tabaksteuer wird erstattet, wenn versteuerte Tabakwaren in den Herstellungsbetrieb oder in das Tabaksteuerlager wieder aufgenommen werden oder wenn versteuerte Tabakwaren, die zum Handel eingeführt worden sind, wieder ausgeführt werden. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

ABSCHNITT II

Vergütung des Zolls bei der Ausfuhr
von Tabakerzeugnissen

§ 80

(1) Werden Tabakerzeugnisse, die im Zollgebiet ganz oder zum Teil aus ausländischem Rohtabak hergestellt worden sind, aus dem Herstellungsbetrieb unter Steueraufsicht ausgeführt, so wird eine Vergütung gewährt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Voraussetzungen, die Höhe der Vergütung und das dabei anzuwendende Verfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

ABSCHNITT III

Steuererleichterung für kleinere Betriebe

§ 81*

(1) Hersteller von Zigarren, von Zigaretten, von Feinschnitt, von Pfeifentabak und von Zigarettenhüllen, deren Betrieb am 1. Januar 1951 betriebsfertig war, erhalten auf Antrag eine Steuererleichterung. Sie bemißt sich nach der im Kalendervierteljahr gezahlten Tabaksteuer und bei Zigarrenherstellern, die Zigarren auf Steuerlager geliefert haben, außerdem nach dem Betrag, den die Hersteller zu zahlen gehabt hätten, wenn die Tabaksteuer für diese Zigarren im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb unbedingt entstanden und fällig geworden wäre. Hersteller von Zigarettenhüllen erhalten die Steuererleichterung nur, wenn sie ausschließlich Zigarettenhüllen oder Zigarettenhüllen und ähnliche Papierwaren herstellen.

(2) Mehrere Betriebe werden hinsichtlich der Steuererleichterung als ein Herstellungsbetrieb behandelt, wenn sie ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt werden. Das gilt nicht für Betriebe, bei denen die Beteiligung am 1. Januar 1955 bis zu 50 vom Hundert betragen hat. Die Sätze 2 bis 4 des § 4 Abs. 4 gelten entsprechend. Mehrere Herstellungs-

§ 81 Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 15. 11. 1955 I 720, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 81 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 81 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung vom 31. 3. 1957, bisheriger Satz 4 wird Satz 5

§ 81 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. c G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung vom 31. 3. 1957; lt. Buchst. d bisherige Abs. 4 bis 7 jetzt Abs. 5 bis 8

§ 81 Abs. 7 (neu) Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. e G v. 30. 3. 1957 I 310

betriebe werden als ein Herstellungsbetrieb auch dann behandelt, wenn der Hersteller das Überschreiten der Grenzen der §§ 84, 85 oder 86 dadurch vermeidet, daß er seine Erzeugnisse bei einem anderen Hersteller im Lohn herstellen läßt oder daß seine Markenerzeugnisse auch von einem anderen Hersteller hergestellt werden. Neue Betriebe werden innerhalb der Zweijahresfrist (Absatz 3) nicht bei der Berechnung der Höhe der Steuererleichterung, sondern nur bei Berechnung der Grenzen der §§ 84 und 85 berücksichtigt.

(3) Hersteller, deren Betrieb nach dem 1. Januar 1951 entstanden ist oder entsteht und die während eines Zeitraumes von zwei Jahren ohne längere Unterbrechung in diesem Betrieb hergestellte Tabakwaren versteuert haben, erhalten auf Antrag die Steuererleichterung für Tabakwaren der versteuerten Art vom Zeitpunkt des Ablaufs der Zweijahresfrist an.

(4) Hersteller, deren Produktion und Absatz überwiegend auf der wirtschaftlichen Grundlage von Betrieben beruhen, die auf Grund der Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie vom 4. Juni 1956 (Bundesanzeiger Nr. 108 vom 7. Juni 1956) stillgelegt worden sind, erhalten bis zum 31. Dezember 1964 keine Steuererleichterung. Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungsweg das Recht auf Steuererleichterung wieder einräumen, wenn die Gründe, die zum Verlust der Steuererleichterung geführt haben, weggefallen sind.

(5) Die Steuererleichterung wird nicht gewährt, wenn

1. der Betrieb nicht ordnungsmäßig geführt wird oder
2. der Betrieb nach dem 1. Januar 1951 durch Teilung eines Betriebes, dem Steuererleichterung nicht zustand, entstanden ist oder
3. von dem Betrieb, für den Steuererleichterung beantragt wird, mehr als 35 vom Hundert einer Gattung erstattungsfähiger Erzeugnisse, die im Vierteljahr hergestellt werden, an andere Hersteller unversteuert abgegeben werden oder
4. ein Betrieb, der bei rechtzeitiger Zahlung der Tabaksteuer einen Anspruch auf Steuererleichterung nicht haben würde (§§ 85 und 86), fällige Beträge nicht rechtzeitig entrichtet.

(6) Wenn ein Betrieb auf einen anderen Inhaber übergeht, z. B. durch Verkauf oder Erbgang, hat der Rechtsnachfolger die Steuererleichterung erneut zu beantragen.

(7) Die Steuererleichterung fällt mit Beginn des Vierteljahres weg, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Erleichterung nicht mehr gegeben sind, in den Fällen des Absatzes 6 jedoch mit dem Zeitpunkt des Überganges. Beim Übergang im Laufe eines Vierteljahres wird die Steuererleichterung nach dem von dem bisherigen Inhaber und dem Rechtsnachfolger zusammen gezahlten Steuerwert berechnet und nach dem von jedem gezahlten Steuer-

wert aufgeteilt. Dem Rechtsnachfolger wird sein Anteil nur erstattet, wenn auch in seiner Person die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterung gegeben sind.

(8) Der Anspruch auf die Steuererleichterung ist nicht abtretbar und nicht pfändbar.

§ 82*

(1) Ist der Hersteller oder sein gesetzlicher Vertreter wegen vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei oder wegen Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, rechtskräftig bestraft worden, so erhält er keine Steuererleichterung. Er verliert das Recht auf Steuererleichterung vom Beginn des Kalendervierteljahres an, in dem der Beginn der Straftat liegt. Vom Beginn des Strafverfahrens gegen den Hersteller oder seinen gesetzlichen Vertreter an wird die Zahlung der Steuererleichterungsbeträge ausgesetzt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß dem Hersteller im Falle des Absatzes 1 das Recht auf Steuererleichterung im Verwaltungsweg eingeräumt oder wiedereingeräumt werden darf, wenn die Umstände der Straftat einen dauernden Rechtsverlust als unbillig erscheinen lassen.

§ 83*

(1) Die Steuererleichterung beträgt

1. für Zigarren
 - a) bis zu einem Steuerbetrag (§ 81 Abs. 1 Satz 2) von 8 000 DM 38,5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 33 000 DM 18 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 90 000 DM 6 v. H.;
2. für Zigaretten
 - a) bis zu einem Steuerbetrag von 200 000 DM 15 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 800 000 DM 11 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 2 250 000 DM 6 v. H.;
3. für Feinschnitt
 - a) bis zu einem Steuerbetrag von 11 000 DM 31 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 118 000 DM 20 v. H.;
4. für Pfeifentabak
 - a) bis zu einem Steuerbetrag von 13 000 DM 39 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 34 000 DM 12,5 v. H.;

§ 82: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 G v. 15. 11. 1955 I 720, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 83: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 15. 11. 1955 I 720, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 83 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 24. 12. 1956 I 1078, gem. Art. 5 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1956

§ 83 Abs. 1 Nr. 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 23 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

5. für Zigarettenhüllen

- a) bis zu einem Steuerbetrag von 10 000 DM 25 v. H.,
- b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 12 000 DM 18 v. H.,
- c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 15 000 DM 12 v. H.

(2) Werden die Grenzen unter Buchstabe c der Nummern 1, 2 und 5 und unter Buchstabe b der Nummern 3 und 4 des Absatzes 1 überschritten, so erhalten die Hersteller die sich jeweils aus Absatz 1 für die einzelnen Tabakwaren ergebenden Höchstbeträge der Steuererleichterung, bis eine Kürzung dieser Beträge nach § 84 eintritt.

§ 84*

(1) Der Höchstbetrag der Steuererleichterung (§ 83 Abs. 1) wird für Zigarren, Zigaretten und Zigarettenhüllen jeweils um 25 vom Hundert und für Pfeifentabak um 20 vom Hundert gekürzt, wenn der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. für Zigarren 165 000 DM,
2. für Zigaretten 3 500 000 DM,
3. für Pfeifentabak 54 000 DM,
4. für Zigarettenhüllen 25 000 DM

übersteigt.

(2) Die Kürzung beträgt für Zigarren, Zigaretten und Zigarettenhüllen jeweils 50 vom Hundert und für Pfeifentabak 45 vom Hundert, wenn der steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. für Zigarren 198 000 DM,
2. für Zigaretten 5 500 000 DM,
3. für Pfeifentabak 62 000 DM,
4. für Zigarettenhüllen 27 500 DM

übersteigt.

(3) Übersteigt bei Feinschnitt der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

- a) 200 000 DM,
- b) 230 000 DM,
- c) 248 000 DM,
- d) 260 000 DM,
- e) 271 000 DM,
- f) 283 000 DM,

so wird der Höchstbetrag der Steuererleichterung

- zu a) um 15 vom Hundert,
- zu b) um 30 vom Hundert,
- zu c) um 40 vom Hundert,
- zu d) um 50 vom Hundert,
- zu e) um 65 vom Hundert,
- zu f) um 75 vom Hundert

gekürzt.

§ 84: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 G v. 15. 11. 1955 I 720, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a u. b G v. 24. 12. 1956 I 1078, gem. Art. 5 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1956

§ 84 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a u. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 84 Abs. 3 Zahlen der Buchst. a bis f: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. c G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

(4) Die Kürzung nach den Absätzen 1 bis 3 tritt auch ein, wenn die dort festgelegten Grenzen nur durch säumige Zahlung der Tabaksteuer nicht überschritten worden sind, bei rechtzeitiger Zahlung also überschritten worden wären.

§ 85*

Eine Steuererleichterung steht dem Hersteller nicht zu, wenn der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. für Zigarren	230 000 DM,
2. für Zigaretten	7 000 000 DM,
3. für Feinschnitt	295 000 DM,
4. für Pfeifentabak	71 000 DM,
5. für Zigarettenhüllen	30 000 DM

übersteigt.

§ 86*

(1) Versteuert ein Hersteller Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse, so erhält er keine Steuererleichterung, wenn der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. bei Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen	5 500 000 DM
oder	
2. bei Zigaretten	5 250 000 DM
oder	
3. bei Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen ...	250 000 DM
oder	
4. bei Zigarren	155 000 DM
oder	
5. bei Feinschnitt	200 000 DM
oder	
6. bei Pfeifentabak	50 000 DM

übersteigt.

(2) Versteuert ein Hersteller nur andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, so erhält er keine Steuererleichterung, wenn der steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. bei Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen ...	405 000 DM
oder	
2. bei Zigarren	210 000 DM
oder	
3. bei Feinschnitt	265 000 DM
oder	
4. bei Pfeifentabak	65 000 DM

übersteigt.

§ 85: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 G v. 15. 11. 1955 I 720, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 85 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 24. 12. 1956 I 1078, gem. Art. 5 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1956

§ 85 Nr. 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 25 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 86: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 15. 11. 1955 I 720, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 86 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. a G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 86 Abs. 2 Zahlen der Nrn. 1, 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. b G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 86 Abs. 2 Zahl der Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 24. 12. 1956 I 1078, gem. Art. 5 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1956

§ 86 Abs. 2 Nr. 5 und das voranstehende Wort „oder“: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d G v. 24. 12. 1956 I 1078, gem. Art. 5 Satz 1 mit Wirkung v. 1. 10. 1956

(3) Der Betrag der Steuererleichterung ist nach oben durch die Summe begrenzt, die sich aus dem Höchstbetrag der Steuererleichterung für eine Gattung der Tabakerzeugnisse und aus Dreiviertel des Höchstbetrages einer anderen Gattung ergibt. Diese Summe ist für jeden Betrieb besonders zu bilden, und zwar aus dem Höchstbetrag für die Gattung, auf die der höchste Steuerbetrag (§ 81 Abs. 1 Satz 2) entfällt, und aus Dreiviertel des Höchstbetrages für die Gattung, auf die der nächstniedrigere Steuerbetrag entfällt. Sind die Steuerbeträge gleich hoch, so sind die Kleinverkaufswerte maßgebend.

§ 87*

Für die Berechnung der Grenzen der §§ 84 bis 86 ist der gezahlten Steuer der Steuerbetrag hinzuzurechnen, den der Hersteller zu zahlen gehabt hätte, wenn für von ihm unversteuert gelieferte oder ausgeführte Tabakwaren im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb die Tabaksteuer unbedingt entstanden und fällig geworden wäre.

§ 88*

Die Zollstelle hat den Betrag der Steuererleichterung nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres in einem besonderen Bescheid festzusetzen und dem Hersteller zu erstatten. Im Falle des § 81 Abs. 2 ist der Betrag dem Hersteller zu erstatten, auf dessen Betrieb der höchste Steuerbetrag (§ 81 Abs. 1 Satz 2) entfällt.

§ 89*

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- weitere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 81 bis 88 zu erlassen,
- zu bestimmen, daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen, die in dem Zeitraum vom 1. April 1954 bis zum 30. September 1955 Steuererleichterungen erhalten haben, auf Antrag eine zusätzliche Steuererleichterung gewährt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann weitere Voraussetzungen und Steuererleichterungssätze festlegen, das Verfahren regeln und für die Antragstellung eine Ausschlussfrist bestimmen. Die Steuererleichterung ist nach der steuerlichen Leistung der Betriebe während eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren nach Wahl der Antragsteller aus der Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 zu bemessen.

Herstellungsbetriebe, für die ein solcher Antrag gestellt wird, erhalten für den Zeitraum von der Zahlung dieser Steuererleichterung bis zum 31. Dezember 1964 keine Steuererleichterung.

§ 87: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 15. 11. 1955 I 720, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 88: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 G v. 15. 11. 1955 I 720, gem. Art. 6 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1955

§ 89: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 19 G v. 15. 11. 1955 I 720

§ 89 Nr. 1: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 6 G v. 24. 12. 1956 I 1078, gem. Art. 5 Satz 1 mit Wirkung v. 1. 10. 1956, bisherige Nrn. 2 u. 3 jetzt Nrn. 1 u. 2

§ 89 Nr. 2 (neu): Siehe hierzu zeitlich überholte V über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie v. 4. 6. 1956 BANZ. Nr. 108

§ 89 Nr. 2 letzter Satz: Angef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 24. 12. 1956 I 1078; „§ 81 Abs. 7“ berichtigt in „§ 81 Abs. 8“ auf Grund der entspr. Änderung des § 81, siehe Fußnote zu § 81 Abs. 4

nung nach den Bestimmungen der §§ 81 bis 88 und verlieren die Berechtigung aus § 4 Abs. 1. Auf den Anspruch auf die zusätzliche Steuererleichterung findet § 81 Abs. 8 keine Anwendung.

ABSCHNITT IV

Überwachungsvorschriften

1. Steueraufsicht

§ 90*

(1) Der Steueraufsicht unterliegen

1. Hersteller von Tabakwaren einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak,
2. Tabakwarenhändler, Rohtabakhändler und Händler mit Kautabak und mit Schnupftabak,
3. Inhaber von Steuerlagern (§ 34),
4. Tabakpflanzer (§ 53),
5. Tabakkleinpflanzer (§ 69),
6. Inhaber von Betrieben, denen eine Genehmigung nach § 76 erteilt ist,
7. Personen und Unternehmen, die Maschinen zur Herstellung von Tabakwaren einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak herstellen, erwerben, besitzen oder verwahren.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Personen und Unternehmen haben ihren Betrieb oder den Tabakanbau, die in Absatz 1 Nummer 7 genannten Personen und Unternehmen die Herstellung, den Erwerb, den Besitz, die Verwahrung sowie die Veränderung des Standortes einer Maschine bei der Zollstelle anzumelden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt zu den Absätzen 1 und 2 die Durchführungsvorschriften durch Rechtsverordnung.

2. Betriebsleiter

§ 91*

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Betriebsinhabers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Betriebsinhaber obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben, z. B. für die Führung der Betriebsbücher, bestellt werden.

3. Durchsuchung

§ 92*

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Steuern der in § 1 aufgeführten Art hinterzogen worden sind, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 Reichsabgabenordnung), so-

§ 90 Abs. 1 Nrn. 1, 2 u. 7; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 letzter Satz anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957
§ 91 Abs. 1: AO 610-1
§ 92: AO 610-1

weit es sich nicht um Wohnungen handelt. Das Recht zur Nachschau (§ 193 Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt.

ABSCHNITT V

Besondere Strafvorschriften

1. Nichtverfolgung von Steuervergehen*

§ 93*

§ 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

2. Zuwiderhandlungen gegen § 28

§ 94*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 28 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Im übrigen gelten die §§ 416, 417 und 419 Abs. 2 Reichsabgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 41, 43 und 44

§ 95*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die zugelassenen Tabakersatzstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen oder tabakähnlichen Waren verwendet oder den Vorschriften der §§ 43 und 44 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Tabakerzeugnisse und der tabakähnlichen Waren erkannt werden. § 401 Abs. 2, § 414 und § 415 Abs. 1 Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen gelten die §§ 416 und 417 Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 verjährt in fünf Jahren; § 419 Abs. 2 Reichsabgabenordnung ist anzuwenden. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung.

ABSCHNITT VI

Begriffsbestimmungen

§ 96

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Merkmale für die folgenden Begriffe des Gesetzes im einzelnen zu umschreiben:

1. für Rohtabak (§ 46), die verschiedenen Tabakerzeugnisse (§ 3) und Zigarettenpapier (Teil I Abschnitt IV);

Überschrift vor § 93 u. § 93: I. d. F. d. Art. 1 Zwölfter Abschnitt Nr. 14 G v. 16. 8. 1961 I 1323; ZollG 613-1
§ 94 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 G v. 15. 11. 1955 I 720
§ 94 Abs. 2 Sätze 2 u. 3: AO 610-1
§ 95 Abs. 2 bis 4: AO 610-1

2. für Herstellung von Tabakerzeugnissen und Herstellungsbetrieb (§ 5 Abs. 1 und 2).

ABSCHNITT VII

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 97

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 98*

(1) Zur Erleichterung des Überganges von der bisherigen Zahlungsweise auf die Regelung des § 12 sind die fälligen Beträge in den ersten fünf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes an folgenden Tagen zu entrichten:

im ersten Monat am 15. und 30.,
im zweiten und dritten Monat am 14. und 29.,
im vierten und fünften Monat am 13. und 28.

(2) Wenn im ersten Monat der 30. oder im zweiten und dritten Monat der 29. auf einen Sonntag fällt oder als Kalendertag fehlt, tritt an seine Stelle der vorhergehende Werktag.

§ 98a*

Abweichend von § 12 kann das Hauptzollamt auf Antrag Betrieben, die Feinschnitt in der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a versteuern dürfen und nach §§ 81 ff. Steuererleichterung erhalten, die Steuerwertbeträge für im Juni und Juli 1953 entnommene Steuerzeichen der genannten Steuerklasse stunden. Die Beträge werden ohne Sicherheitsleistung und Verzinsung gestundet und sind in sechs gleichen Monatsbeträgen vom 1. Oktober 1953 ab zu zahlen.

§ 99*

(1) Von den Tabaksteuerbeträgen, für die seit dem 31. Oktober 1951 fortlaufender allgemeiner Vollstreckungsaufschieb gewährt worden ist, werden zinslos gestundet und nach Maßgabe des Absatzes 6 erlassen:

1. die seit dem 31. Oktober 1951 angeschriebenen Beträge, die von Herstellern von Kautabak und von Schnupftabak geschuldet werden,
2. die seit dem 31. Oktober 1951 angeschriebenen Beträge, soweit sie
 - a) von Herstellern von Zigarren für einen Steuerwert bis zu 150 000 DM,
 - b) von Herstellern von Zigaretten für einen Steuerwert bis zu 5 000 000 DM,

§§ 98 bis 99: Wegen des Kursivdrucks siehe Absatz 8 der Erläuterungen Umschlagsseite III

§ 98a: Eingef. durch § 1 Nr. 2 G v. 30. 7. 1953 I 778, gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung v. 8. 6. 1953

§ 99 Abs. 5 letzter Satz: Angef. durch Art. 1 Nr. 21 C v. 15. 11. 1955 I 720

c) von Herstellern von Feinschnitt für einen Steuerwert bis zu 500 000 DM,

d) von Herstellern von Pfeifentabak für einen Steuerwert bis zu 150 000 DM im Vierteljahr geschuldet werden,

3. alle Beträge, die nach dem 31. März 1953 angeschrieben und geschuldet werden.

(2) Übersteigt im Vierteljahr der Steuerwert die Steuerwertbeträge des Absatzes 1 Nummer 2, so haben von den Beträgen, die für die Mehrbeträge an Steuerwert im Vierteljahr aufgeschoben worden sind, zu zahlen:

1. Hersteller von Zigarren

- a) bis zu weiteren 500 000 DM des Steuerwertes 20 v. H.,
- b) bis zu weiteren 500 000 DM des Steuerwertes 40 v. H.,
- c) für den Steuerwert darüber hinaus 60 v. H.,

2. Hersteller von Zigaretten

- a) bis zu weiteren 5 000 000 DM des Steuerwertes 50 v. H.,
- b) für den Steuerwert darüber hinaus 85 v. H.,

3. Hersteller von Feinschnitt

- a) bis zu weiteren 500 000 DM des Steuerwertes 20 v. H.,
- b) bis zu weiteren 1 500 000 DM des Steuerwertes 25 v. H.,
- c) bis zu weiteren 3 000 000 DM des Steuerwertes 30 v. H.,
- d) bis zu weiteren 3 000 000 DM des Steuerwertes 40 v. H.,
- e) bis zu weiteren 6 000 000 DM des Steuerwertes 50 v. H.,
- f) bis zu weiteren 7 500 000 DM des Steuerwertes 60 v. H.,
- g) bis zu weiteren 7 500 000 DM des Steuerwertes 70 v. H.,
- h) für den Steuerwert darüber hinaus 85 v. H.,

4. Hersteller von Pfeifentabak

- a) bis zu weiteren 100 000 DM des Steuerwertes 20 v. H.,
- b) bis zu weiteren 100 000 DM des Steuerwertes 25 v. H.,
- c) bis zu weiteren 200 000 DM des Steuerwertes 35 v. H.,
- d) bis zu weiteren 400 000 DM des Steuerwertes 50 v. H.,
- e) bis zu weiteren 800 000 DM des Steuerwertes 65 v. H.,
- f) für den Steuerwert darüber hinaus 80 v. H.

Im übrigen werden die Beträge zinslos gestundet und nach Maßgabe des Absatzes 6 erlassen.

(3) Wenn mehrere Betriebe am 1. Januar 1953 ganz oder zu mehr als 60 vom Hundert für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft geführt werden, so werden den mehreren Betrieben zusammen die Freibeträge des Absatzes 1 für jede Gattung von Tabakerzeugnissen nur einmal gewährt. Das gilt auch, wenn ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter zusammen an mehreren Betrieben je zu mehr als 60 vom Hundert beteiligt sind. Der Freibetrag wird in diesen Fällen auf die beteiligten Betriebe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(4) Der Freibetrag des Absatzes 1 wird in voller Höhe nur gewährt, wenn der Hersteller für das ganze Vierteljahr Vollstreckungsaufschub beansprucht hat. Ist der Vollstreckungsaufschub nur für Teile eines Vierteljahres beansprucht worden, so verringert sich die Freigrenze entsprechend. Im gleichen Umfange verringern sich auch die Wertbeträge der Staffeln des Absatzes 2.

(5) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind vom 1. des vierten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats ab während eines Zeitraumes von fünf Jahren in gleichen Monatsraten zu leisten. Die Zahlungen rechnen nicht zu dem gezahlten Steuerwert im Sinne der §§ 83 bis 86. Werden die danach zu zahlenden Beträge schon vor ihrer Fälligkeit entrichtet, so vermindern sie sich um den Zinsbetrag, der sich bei einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 1 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Diskontsatz der Bank deutscher Länder bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin ergeben würde.

(6) Beträge, die nach den Absätzen 1 und 2 mit der Aussicht auf Erlaß gestundet sind, werden in Höhe von 20 vom Hundert jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmalig zu Beginn des Kalenderjahres 1954, erlassen. Diese Beträge können vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Stelle ganz oder teilweise bereits im Kalenderjahr 1953 erlassen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt und der Hersteller es beantragt.

§ 100*

(1) Der Hersteller von Zigaretten hat den Rohtabak, den er bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in seinen Betrieb eingebracht hat, noch nach den bisherigen Vorschriften zur Tabakmaterialsteuer anzumelden und zu versteuern. Die Beträge, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden, werden für jeden Hersteller zu einer Summe zusammengefaßt. Die Schuldsumme ist in 24 gleichen Teilbeträgen, jeweils am Fünften eines Monats, zu entrichten. Die Abzahlung beginnt im dritten Monat, der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt. Von der Schuldsumme sind die Beträge abzusetzen, die auf Grund von § 104 vergütet werden.

(2) Die Zahlungsvergünstigung des Absatzes 1 Sätze 2 bis 4 gilt nicht für Hersteller von Zigaretten, die nach § 101 des Gesetzes die verlängerte Zahlungsfrist für entnommene Steuerzeichen gegen Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

§ 100: Wegen des Kursivdrucks siehe Absatz 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 101*

(1) Hersteller von Zigaretten erhalten abweichend von § 12 auf Antrag eine um 12 Tage verlängerte Zahlungsfrist, wenn sie in Höhe von zwei Siebenteln für die entnommenen Steuerzeichen Sicherheit leisten. Die Vorschrift des § 101 Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Diese Vorschrift ist auf 5 Jahre und 3 Monate befristet.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Frist des Absatzes 2 um höchstens fünf Jahre zu verlängern und den Übergang von der verlängerten Zahlungsfrist zur Zahlungsfrist des § 12 zu regeln.

§ 102

Bei der Herstellung von Zigarren ist abweichend von den §§ 41, 43 und 44 die steuerfreie Verwendung von Kunstumblatt nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen weiter zugelassen. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung von Kunstumblatt zu untersagen.

§ 103*

Soweit auf Grund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 469) Rauchtobakherstellern gestattet worden ist, bei Pfeifentabak der zwei untersten Preisklassen einen Teil der Tabakrippen durch andere Tabake zu ersetzen, gelten die Genehmigungen bis zum Aufbrauch der Tabakmengen weiter, für die die Begünstigung ausgesprochen worden ist.

§ 104*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. für versteuerte Tabakerzeugnisse, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handel oder auf dem Wege dahin befinden,
2. für Tabaksteuerzeichen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Herstellungsbetrieben und in Steuerlagern für Zigarren noch nicht verwandt worden sind oder an Packungen von Tabakerzeugnissen sich befinden, für die die Steuerschuld noch nicht entstanden ist,
3. für Zigarettenrohtabak sowie für Zigaretten, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes noch im Herstellungsbetrieb befinden,

als Übergangsregelung durch Rechtsverordnung die Unterschiedsbeträge an Tabaksteuer, die sich aus der Senkung der Kleinverkaufspreise und der Steuersätze des § 3 Abs. 1 Tabaksteuergesetz vom 4. April

§ 101: Wegen des Kursivdrucks siehe Absatz 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 101 Abs. 1 Satz 2: AO 610-1

§ 101 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 28 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957; siehe hierzu V zu § 101 des TabStG v. 1. 9. 1958 BAnz. Nr. 169

§ 103: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 29 G v. 30. 3. 1957 I 310, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957; G v. 21. 7. 1951 I 469 aufgehoben durch § 108 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes

§ 104: Wegen des Kursivdrucks siehe Absatz 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 104 Satz 1: TabStG v. 4. 4. 1939 I 721

1939 in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung oder aus der Senkung eines von beiden und aus dem Wegfall der Tabakmaterialsteuer ergeben, ganz oder teilweise zu vergüten und das Verfahren hierfür zu bestimmen. Er kann dabei die Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 8 und 28 ausschließen oder beschränken sowie die Vergütung in Pauschbeträgen festsetzen, wobei die Steuerunterschiedsbeträge geringfügig überschritten werden dürfen. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfalle mindestens 5 Deutsche Mark beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 105*

(1) Hersteller von Zigaretten und Rauchtobak können Steuerzeichen zu den Steuerwerten des § 3 bereits drei Wochen vor dem Inkrafttreten des § 3 bei ihrer Zollstelle entnehmen. Die mit diesen Steuerzeichen versehenen Packungen dürfen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden. Für die Zahlungsbefristung (§ 12) gilt in diesen Fällen der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes als Tag der Entnahme der Steuerzeichen. Hersteller von Tabakerzeugnissen, denen eine Zahlungsbefristung nicht eingeräumt wird, haben den Gegenwert der Steuerzeichen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zu entrichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zuzulassen, daß Hersteller bei Raummangel im Herstellungsbetrieb mit Steuerzeichen versehene Tabakerzeugnisse nach Absatz 1, die vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab in den Verkehr gebracht werden sollen, vor diesem Tage in besondere Lager verbringen,
2. Bestimmungen über die Einrichtung der Lager zu treffen,
3. das anzuwendende Verfahren zu regeln.

(3) Die besonderen Lager gelten als Teil des Herstellungsbetriebes.

(4) Die Steuerschuld entsteht nach den bisherigen Vorschriften unter Zugrundelegung der bisherigen Steuersätze und Kleinverkaufspreise beim Verbringen der Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb in die besonderen Lager. Sie fällt weg mit der Aufnahme in diese Lager.

§ 105: Wegen des Kursivdrucks siehe Absatz 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 105 Abs. 2: Siehe hierzu V zur Durchführung des § 105 Abs. 2 des TabStG v. 11. 5. 1953 BAnz. Nr. 91

§ 105 Abs. 2 Nr. 1: Das Wort „zu“ vor dem Wort „verbringen“, da unrichtig, gestrichen

(5) Eine Steuerschuld nach Absatz 4 entsteht auch dann, wenn Tabakerzeugnisse vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus den besonderen Lagern entfernt werden. Entsprechendes gilt für Fehlmengen, die auf den besonderen Lagern entstehen.

(6) Bei der Entfernung der Tabakerzeugnisse aus den besonderen Lagern nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entsteht die Steuerschuld nach den neuen Vorschriften.

(7) Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne des § 105 ist der Zeitpunkt, der sich aus § 108 Abs. 1 Satz 3 ergibt.

§ 106*

Abweichend von § 3 Abs. 1 Abteilung C wird im Land Berlin für feingeschnittenen Rauchtobak, zu dessen Herstellung nachweislich Tabakblätter inländischer Herkunft und Tabakrippen in- und ausländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 20 vom Hundert der verarbeiteten Rohstoffe verwandt worden sind, eine Steuerklasse mit einem Kleinverkaufspreis von 20 Deutsche Mark je Kilogramm und einem Steuerbetrag von 2,50 Deutsche Mark zugelassen. Der Absatz dieses Tabaks wird auf Berlin beschränkt. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, diese Steuerklasse durch Rechtsverordnung aufzuheben, wenn ein Bedürfnis nicht mehr besteht.

§ 107*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 108*

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten, sowie § 105 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die §§ 69, 71 bis 74 treten am 1. Juli 1953, der § 70 am 1. Juni 1953 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Montag der fünften Kalenderwoche in Kraft, die auf den Tag der Verkündung des Gesetzes folgt.

(2) ...

§ 106 Satz 1: Die Worte „in einer Mindestmenge von 20 vom Hundert“ i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 17. 1. 1953 I 54, gem. Art. 1 u. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1962 bis 30. 6. 1966; hierzu siehe 612-1-2

§ 107: GVBl. Berlin 1953 S. 297; Drittes Überleitungsg 603-5

§ 108 Abs. 1 erster u. letzter Satz: Verkündungstag der 8. 5. 1953

§ 108 Abs. 2: Außerkrafttretens-Vorschriften

Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz (TabStDB)

612-1-1

Vom 5. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 281

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 16, § 17, § 27, § 30 Abs. 2, 3 und 7, § 32, § 34 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 45, § 48 Abs. 1, § 52, § 53, § 55, § 70, § 73 Abs. 3, § 75, §§ 77 bis 79, § 80, § 89 Nr. 2, § 90 Abs. 3 und § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und von §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:*

Tabaksteuer

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1*

Verbrauch in Freihäfen

In den Freihäfen dürfen Tabakwaren unversteuert nur verbraucht werden, wenn sie im Erhebungsgebiet von der Tabaksteuer befreit sind oder befreit wären oder wenn ihr Verbrauch im Freihafen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) zugelassen worden ist.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2*

Zigarren, Zigarrenwickel

(1) Zigarren (auch Zigarillos und Stumpen) sind Tabakerzeugnisse, bei denen eine Einlage aus anderem Tabak als Feinschnitt mit einem Umblatt und einem aus Tabak bestehenden Deckblatt oder nur mit einem solchen Deckblatt umhüllt ist, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die nach § 3 Abs. 2 als Zigaretten gelten.

(2) Zigarrenwickel sind Vorerzeugnisse für Zigarren. Sie bestehen aus einer mit einem Umblatt umhüllten Einlage, die noch mit einem Deckblatt versehen werden soll. Sie gelten nicht als Zigarren und werden wie Rohtabak behandelt.

§ 3*

Zigaretten

(1) Zigaretten sind stabförmige Tabakerzeugnisse, die aus einem umhüllten Feinschnittstrang bestehen.

(2) Als Zigaretten gelten stabförmige Tabakerzeugnisse, die von Strangmaschinen aus anderem Rauchtobak als Feinschnitt in einem Arbeitsgang hergestellt sind. Filter können auch zusätzlich angebracht sein.

§ 4*

Feinschnitt

(1) Feinschnitt ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, dessen Teile die Min-

destmaße des § 5 Abs. 1 Satz 1 unterschreiten. Unterschreiten Tabakabfälle diese Maße, so sind sie nur dann Feinschnitt, wenn sie zum Rauchen hergerichtet oder zur Abgabe an Verbraucher verpackt sind.

(2) Kau-Feinschnitt ist Feinschnitt, der so stark gesoßt ist, daß er sich ungetrocknet nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet.

(3) Gemische aus Feinschnitt und Pfeifentabak gelten als Feinschnitt, sofern sie nicht Pfeifentabak sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 5*

Pfeifentabak

(1) Pfeifentabak ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, auch in Platten gepreßt, dessen Teile, wenn er gedarrt oder geröstet ist und nicht nur aus gefaserten (gerissenen) Tabakrippen besteht, mindestens 1,3 mm, sonst mindestens 1,5 mm lang und breit sind. Kleinere Teile sind unerheblich, wenn sie sich bei der Herstellung nicht vermeiden lassen und ihr Anteil

1. bei Pfeifentabak der Steuerklassen 6 und höher des § 3 Abs. 1 Abteilung D des Gesetzes	10 vom Hundert,
gedarrt oder geröstet	5 vom Hundert,
sonst	

2. bei Pfeifentabak nur aus geschnittenen Tabakrippen, mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen, sowie aus Mischungen von geschnittenen und gefaserten (gerissenen) Tabakrippen	20 vom Hundert,
--	-----------------

3. bei Pfeifentabak nur aus gefaserten (gerissenen) Tabakrippen	40 vom Hundert
---	----------------

nicht übersteigt.

(2) Zigarreneinlage, die ausschließlich aus entrippen Tabakblättern oder aus einem Gemenge von solchen Blättern und bearbeiteten Tabakrippen besteht (§ 46 Nr. 5 des Gesetzes), ist kein Pfeifentabak. Tabakabfälle sind nur dann Pfeifentabak, wenn sie zum Rauchen hergerichtet oder zur Abgabe an Verbraucher verpackt sind.

(3) Als Pfeifentabak gelten auch Zigarrenabschnitte, die nicht länger als 20 mm sind, und Strangtabak.

§§ 6 u. 7*

Einleitungssatz: AO 610-1

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963; ZollG 613-1

§§ 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 6. 9. 1961 I 1657

§ 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 6 u. 7: Gestrichen durch § 1 Nr. 2 V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 5. 1957

Zu § 5 des Gesetzes

§ 8*

Abgrenzung der Herstellungshandlungen

Zum Herstellen von Tabakerzeugnissen gehören nicht das Verpacken, das Bezeichnen der Packungen und bei Zigarren das Ausrüsten (Pressen, Sortieren, Pudern, Beringen, Einschlagen und dergleichen).

§ 9*

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Ausrüsten und Verpacken der Tabakerzeugnisse, die Lagerstätten für die Rohstoffe und die Erzeugnisse, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden. Zum Herstellungsbetrieb gehören auch Räume und Flächen, die diese Räume verbinden, nicht jedoch Zigarrensteuerlager (§ 53) und Tabaklager (§ 62).

(2) Das Hauptzollamt kann bestimmen, daß einzelne der Räume und Flächen nicht zum Herstellungsbetrieb gehören, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt und die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(3) Als Herstellungsbetriebe gelten

1. Betriebe, in denen Tabakerzeugnisse nur ausgerüstet oder auch verpackt werden, wenn die Betriebe zu dem Unternehmen des Herstellers der Erzeugnisse gehören;
2. die Räume der Verwaltung, wenn sie nicht in einem Herstellungsbetrieb liegen und Rohtabak von dort aus eingekauft wird.

§ 10*

Heimarbeiter

Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als Herstellungsbetrieb des Auftraggebers, wenn der Heimarbeiter Tabakerzeugnisse nicht auf eigene Rechnung herstellt und für nur einen Hersteller Rohtabak oder Zigarrenwickel bearbeitet oder verarbeitet oder Zigarren bearbeitet, ausrüstet oder verpackt.

§ 11*

Versand von un versteuerten Tabakerzeugnissen

(1) Unversteuert und unverpackt dürfen versandt werden

1. alle Tabakerzeugnisse
 - a) zwischen den Herstellungsbetrieben eines Unternehmens, jedoch nicht aus dem Bundesgebiet an Herstellungsbetriebe im Land Berlin;
 - b) zur Ausfuhr;
 - c) mit Genehmigung des Hauptzollamts an andere Herstellungsbetriebe, wenn die Herstellung aufgegeben werden soll oder wenn Gläubiger des Herstellers aus den Erzeugnissen befriedigt werden sollen,

2. Zigarren und Rauchtabak vom Herstellungsbetrieb an einen anderen Herstellungsbetrieb (Empfangsbetrieb) und zurück mit Genehmigung des für den Empfangsbetrieb zuständigen Hauptzollamts. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn der Versand dazu führt, daß der Inhaber des Empfangsbetriebs für die Erzeugnisse Steuererleichterung nach den §§ 81 bis 89 des Gesetzes erhält.

(2) Zigarren dürfen außerdem unversteuert, jedoch verkaufsfertig verpackt, an Zigarrensteuerlager eines anderen Unternehmens versandt werden.

§ 12*

Verfahren beim Versand zwischen Herstellungsbetrieben

(1) Gehen in einem Herstellungsbetrieb unversteuerte Tabakerzeugnisse ein, so muß der Hersteller (Empfänger) sie spätestens am nächsten Arbeitstage in das Betriebsbuch eintragen, für sie einen Empfangsschein nach vorgeschriebenem Muster ausfertigen und ihn beim Betriebsbuch aufbewahren. Nach Prüfung sendet der Aufsichtsbeamte den Empfangsschein an den Versender. Der Versender nimmt den Empfangsschein als Beleg zum Betriebsbuch.

(2) Für Versendungen innerhalb eines Unternehmens und für häufige Versendungen an denselben Empfänger kann ein einfacheres Verfahren zugelassen werden, wenn dies den Belangen der Steueraufsicht genügt.

§ 13*

Versandverfahren bei der Ausfuhr

(1) Sollen Tabakerzeugnisse aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b), so führt der Hersteller sie mit einem Tabakwarenbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken der Zollstelle vor. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand entsprechend.

(2) Das Hauptzollamt kann für die Überwachung der Ausfuhr widerruflich ein vereinfachtes Verfahren anordnen, wenn die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle die Ausfuhr selbst überwacht.

(3) Werden die Erzeugnisse im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen ausgeführt, so trägt der Hersteller sie vor ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein. Sollen die Erzeugnisse

1. in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden, so führt der Hersteller die Sendungen der Zollstelle vor, bevor er sie beim Postamt einliefert; die Zollstelle kennzeichnet die Sendungen als vergünstigungsfähig;

§ 12: Siehe Fußnote zu §§ 8 bis 12

§ 13: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 6. 9. 1961 I 1657 (der neugefaßte § 13 ersetzt die bisherigen §§ 13 u. 14)

§ 13 Überschrift sowie Abs. 1 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 8 bis 12: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

2. in andere Länder ausgeführt werden, so beklebt der Hersteller die Paketkarten und die Sendungen, bevor sie aus dem Herstellungsbetrieb entfernt und beim Postamt eingeliefert werden, mit Zetteln nach vorgeschriebenem Muster, die den Inhalt als verbrauchsteuerbare Ware kennzeichnen.

Das Postamt bestätigt den Empfang der Sendungen im Postausgangsbuch. Unterbleibt die Ausfuhr, so führt die Post die durch Klebezettel gekennzeichneten Sendungen der für den Versender zuständigen Zollstelle vor.

§ 14*

Zu § 6 des Gesetzes

§ 15*

Art der Packungen

(1) Tabakerzeugnisse müssen so verpackt sein, daß sie der versteuerten Packung ohne Beschädigung der Umschließung nur entnommen werden können, wenn das Steuerzeichen durchtrennt wird.

(2) Packungen mit Tabakerzeugnissen verschiedener Gattung sind unzulässig. Packungen mit Tabakerzeugnissen gleicher Gattung, aber verschiedener Kleinverkaufspreise (Sortimentspackungen) sind nur für Zigarren zulässig.

(3) Feinschnittpackungen — außer Kau-Feinschnittpackungen — und Pfeifentabakpackungen dürfen keine Unterteilungen mit einem Inhalt von mehr als 2,5 g oder in der Form eines Zigarettensstrangs enthalten.

(4) Strangtabak, der wegen seiner Feuchtigkeit nicht verpackt werden kann, ist vom Verpackungszwang befreit.

§ 16*

Größe der Packungen

(1) Zulässig sind

1. für Zigarren

Packungen zu 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 20, 25, 50, 100 und 200 Stück,

a) allgemein Packungen zu 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Stück,

b) im Kleinverkaufspreis von 25 Pf das Stück ... auch Packungen zu 4 Stück,

§ 14: Weggefallen anlässlich der Neufassung des § 13, siehe Fußnote dort

§ 15: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 16 Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 31. 5. 1963 I 385

§ 16 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 19. 2. 1957 I 44 u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. aa V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 16 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 26. 4. 1957 I 385, gem. § 5 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957, u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. Lb V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 16 Abs. 1 Nrn. 3 u. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1957, u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. cc, dd u. ee V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 16 Abs. 1 Nr. 5: Gestrichen durch § 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 26. 4. 1957 I 385, gem. § 5 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957; bisherige Nrn. 6 u. 7 jetzt Nrn. 5 u. 6

§ 16 Abs. 1 Nrn. 5 u. 6 (neu): Gestrichen durch § 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 16 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 16 Abs. 3: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. d V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

2. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

a) von 7½ Pf bis 8 Pf das Stück Packungen zu 4, 5, 6, 10, 12, 13, 20, 25 und 50 Stück,

b) von 8⅓ Pf bis 9 Pf das Stück Packungen zu 6, 10, 12, 14, 18, 20, 21, 24, 28, 48 und 50 Stück,

c) von 10 Pf bis 12½ Pf das Stück ... Packungen zu 10, 20, 24, 25, 48 und 50 Stück,

d) von 15 Pf und darüber das Stück .. Packungen zu 20, 25, und 50 Stück,

3. für Feinschnitt

a) im Kleinverkaufspreis bis 32 DM das Kilogramm und für Kau-Feinschnitt Packungen zu 50 g,

b) im Kleinverkaufspreis von 35 DM und darüber das Kilogramm Packungen zu 25, 50, 100, 250 und 500 g,

4. für Pfeifentabak

a) nur aus Tabakrippen Packungen zu 100 und 250 g,

b) anderer im Kleinverkaufspreis bis 38 DM das Kilogramm Packungen zu 50, 100, 250, 500, 1000 und 2000 g,

c) anderer im Kleinverkaufspreis von 40 DM und darüber das Kilogramm Packungen zu 25, 50, 100, 200, 250 und 500 g.

5.

6.

(2) Für Strangtabak, der vom Verpackungszwang befreit ist, gelten als Packungen im Sinne von § 8 des Gesetzes Mengen von 50, 100, 250, 500, 1000 und 2000 g.

(3)

§ 17*

Bezeichnung der Packungen

(1) Auf der Packung muß deutlich lesbar die Menge des Erzeugnisses angegeben sein. Ist die Gattung des Erzeugnisses nicht bereits aus der Art der Packung, ihrer Beschriftung oder dem Packungsbild zu entnehmen, so muß auch sie angegeben sein.

(2) Sind Steuerzeichen verwendet, die für eine Preisgruppe gelten, so muß entweder auf der Packung oder im Entwertungsfeld oder Endfeld der Steuerzeichen der Packungspreis angegeben sein. Auf Zigarettenpackungen und Zigarettensteuerzeichen kann statt des Packungspreises der Kleinverkaufspreis der Zigaretten mit dem Zusatz „DAS STÜCK“ angegeben sein.

§ 18*

Beipack von branchenüblichem Zubehör

Den Kleinverkaufspackungen mit Zigarren dürfen Zigarrenspitzen von geringem Wert beige packt werden.

§ 17: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 18 Überschrift: I. d. F. d. § 1 Nr. 10 V v. 18. 1. 1956 I 18 u. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 31. 5. 1963 I 385

§ 18: I. d. F. d. § 1 Nr. 9 V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

Zu § 8 des Gesetzes

§ 19*

Höchstgrenzen der Stückerinheit

(1) Für die Steuerberechnung beträgt die Höchstgrenze des Stückgewichts

1. bei Zigarren im Kleinverkaufspreis von
 - a) 10 Pf 3,2 g,
 - b) 12 Pf und 15 Pf 4,2 g,
 - c) 17 Pf und 20 Pf 5 g,
 - d) 22 Pf 5,75 g,
 - e) 25 Pf 6,25 g,
 - f) 27 Pf und 30 Pf 7 g,
 - g) 35 Pf und 40 Pf 8 g,
 - h) 50 Pf und 60 Pf 9 g,
 - i) 70 Pf bis 190 Pf 12 g.

Für Zigarren höherer Kleinverkaufspreise ist das Stückgewicht nicht begrenzt;

2. bei Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak im Kleinverkaufspreis von

7½ Pf bis 8 Pf 1,3 g,

3. bei anderen Zigaretten im Kleinverkaufspreis von

a) 7½ Pf bis 8 Pf 1,125 g,

b) 8⅓ Pf bis 9 Pf 1,2 g,

c) 10 Pf bis 12½ Pf 1,35 g.

Für Zigaretten höherer Kleinverkaufspreise ist das Stückgewicht nicht begrenzt.

(2) Für die Steuerberechnung beträgt die Höchstgrenze der Länge des Tabakstrangs bei Zigaretten 8 cm für 1 Stück.

(3) Überschreitet ein Erzeugnis eine der Grenzen nach Absatz 1 oder 2, so sind der innerhalb dieser Grenzen liegende und der sie überschreitende Teil als besondere Einzelerzeugnisse je zu dem Kleinverkaufspreis zu versteuern, der für das ganze Erzeugnis ursprünglich bestimmt ist.

(4) Das Stückgewicht nach Absatz 1 ist das Durchschnittsgewicht von 1000 Stück verkaufsfertiger Erzeugnisse ohne Umschließungen im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb. Wenn diese Menge nicht zur Verfügung steht, kann das Durchschnittsgewicht aus Teilmengen von mindestens 100 Stück errechnet werden. Das Durchschnittsgewicht berechnet sich bei Hohlmundstück- oder Filterzigaretten und bei Filterzigarren ohne Mundstückgewicht.

(5) Bei Sortimentpackungen von Zigarren (§ 15 Abs. 2 Satz 2) ist für die Höchstgrenze des Stückgewichts der Kleinverkaufspreis maßgebend, zu dem die einzelne Zigarrensorte für sich verpackt regelmäßig versteuert wird.

§ 19 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 11. 8. 1955 I 510
§ 19 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 V v. 26. 4. 1957 I 385, gem. § 5 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 19 Abs. 1 Nr. 4: Gestrichen durch § 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 5. 1957; Nr. 3 erhält am Schluß einen Punkt

§ 19 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 V v. 18. 1. 1956 I 18 u. d. § 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 19 Abs. 5 Klammerzusatz: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 31. 5. 1963 I 385

(6) Zigarren, die als Fehlfarben zu einem niedrigeren Kleinverkaufspreis versteuert werden, dürfen die Stückgewichtsgrenzen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht überschreiten. Werden solche Zigarren in Sortimentpackungen abgegeben, so werden für die Fehlfarben die Stückgewichte der beiden nächsthöheren Staffeln zugelassen.

§ 20*

Zu §§ 10 und 11 des Gesetzes

§ 21*

Steuerzeichen

(1) Gültig sind nur die Steuerzeichen, die von der Zollverwaltung in den Verkehr gebracht sind. Sie haben die Form von Marken (Markensteuerzeichen) oder von Streifen (Streifensteuerzeichen) und sind in Felder eingeteilt. Hauptfelder sind das Hoheitsfeld, das Inhaltsfeld, das Preisfeld, das Entwertungsfeld und bei Zigarrensteuerzeichen das Zierfeld. Das Hoheitsfeld enthält in Prägedruck den Bundesadler, das Inhaltsfeld Angaben über die Gattung und die Menge und das Preisfeld Angaben über die Kleinverkaufspreise oder Preisgruppen der Erzeugnisse, für die das Steuerzeichen gilt. Das Entwertungsfeld ist mit Zierlinien ausgefüllt und für den Entwertungsvermerk bestimmt. Die Steuerzeichen für Zigarren haben ein einheitliches Hoheits- und Preisfeld, die Steuerzeichen für Zigaretten und für Rauchtobak ein einheitliches Inhalts- und Preisfeld und die Streifensteuerzeichen für Packungen mit vier Zigaretten ein einheitliches Inhalts-, Preis- und Entwertungsfeld. Das Zierfeld der Zigarrensteuerzeichen enthält eine Zierzeichnung und liegt zwischen dem Inhaltsfeld und dem Hoheits- und Preisfeld. Die Streifensteuerzeichen für Packungen mit zehn und mehr Zigaretten und für Rauchtobak haben außerdem jeweils ein Endfeld mit Zierlinien und enthalten, wenn sie für eine Preisgruppe gültig sind, Angaben über die Preisgruppe. Im Entwertungsfeld oder im Endfeld dürfen kleine Fabrikationszeichen und im Endfeld und bei Zigarrensteuerzeichen im Zierfeld auch andere Angaben des Herstellers aufgedruckt sein. Das Endfeld darf verkürzt oder abgeschnitten sein.

(2) Die Preisgruppen werden auf den Steuerzeichen wie folgt bezeichnet:

1. die Preisgruppen für Zigaretten
 - von 7½ Pf bis 8 Pf als Preisgruppe A,
 - von 8⅓ Pf bis 9 Pf als Preisgruppe B,
 - von 10 Pf bis 12½ Pf als Preisgruppe C,
 - von 15 Pf und darüber als Preisgruppe D;
2. die Preisgruppen für Feinschnitt
 - von 25 DM bis 27 DM als Preisgruppe A,
 - von 28 DM bis 32 DM als Preisgruppe B,
 - von 35 DM bis 38 DM als Preisgruppe C,
 - von 42 DM bis 43 DM als Preisgruppe D,
 - von 45 DM bis 48 DM als Preisgruppe E,
 - von 50 DM bis 55 DM als Preisgruppe F,
 - von 60 DM und darüber als Preisgruppe G;

§ 20: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 10 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 21 bis 24: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

3. die Preisgruppen für Pfeifentabak
 von 12 DM bis 14 DM als Preisgruppe A,
 von 15 DM (bei Strangtabak) und 16 DM
 (bei Pfeifentabak) bis 18 DM als Preis-
 gruppe B,
 von 20 DM bis 24 DM als Preisgruppe C,
 von 25 DM bis 28 DM als Preisgruppe D,
 von 30 DM bis 34 DM als Preisgruppe E,
 von 35 DM bis 38 DM als Preisgruppe F,
 von 40 DM und darüber als Preisgruppe G.

§ 22*

Steuerzeichensorte

Steuerzeichen einer Sorte sind die Streifensteuer-
 zeichen oder die Markensteuerzeichen für Tabak-
 erzeugnisse gleicher Gattung, gleichen Kleinver-
 kaufspreises oder gleicher Preisgruppe und gleicher
 Packungsgröße.

§ 23*

Bereitstellen der Steuerzeichen

(1) Der Bundesminister der Finanzen veröffent-
 licht im Bundeszollblatt, welche Steuerzeichen ge-
 druckt werden. Diese Steuerzeichen stellt die Zoll-
 dienststelle in den Mengen bereit, für die ein regel-
 mäßiger Bedarf besteht. Will ein Hersteller andere
 Steuerzeichen als vorher oder Steuerzeichen in
 größeren Mengen als vorher beziehen, so teilt er
 dies der Zolldienststelle rechtzeitig mit.

(2) Werden Steuerzeichensorten gebraucht, die
 nicht von Amts wegen gedruckt werden, so stellt
 die Zolldienststelle Steuerzeichenvordrucke bereit,
 die dem § 21 entsprechen, jedoch Angaben über den
 Kleinverkaufspreis oder die Preisgruppe und über
 die Menge nicht enthalten. Diese Vordrucke werden
 dadurch Steuerzeichen, daß sie unter zollamtlicher
 Aufsicht oder — bei geringem Bedarf — von der
 Zolldienststelle vervollständigt werden.

§ 24*

Bezug der Steuerzeichen

(1) Der Hersteller darf Steuerzeichen nur von der
 dafür zuständigen Zolldienststelle beziehen. Im ein-
 zelnen Falle können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Über den Bezug der Steuerzeichen führt der
 Hersteller ein Bestellbuch nach vorgeschriebenem
 Muster. Dieses Bestellbuch sowie einen Bestellzettel
 nach vorgeschriebenem Muster legt er der Zoll-
 dienststelle bei jedem Bezug von Steuerzeichen vor.
 Mit ihrer Genehmigung darf der Hersteller statt des
 Bestellbuches ein Zweitstück des Bestellzettels vor-
 legen. Der Steuerwert der Steuerzeichen muß bei
 jeder Bestellung insgesamt mindestens eine Deut-
 sche Mark betragen.

(3) Der Hersteller darf die Steuerzeichen nur in
 dem Betrieb verwenden, für den er sie bezogen hat.
 Für Heimarbeiter darf er Steuerzeichen nicht be-
 ziehen.

§§ 25 u. 26*

§§ 22 bis 24: Siehe Fußnote zu §§ 21 bis 24

§§ 25 u. 26: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 12 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem.
 Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 27*

Verwenden von Steuerzeichen

(1) Zur Versteuerung ist für jede Packung das
 Steuerzeichen zu verwenden, das der Gattung, dem
 Kleinverkaufspreis und der Menge der Erzeugnisse
 entspricht. Mehrere Steuerzeichen können verwandt
 werden, wenn sie einzeln der Gattung und dem
 Kleinverkaufspreis und zusammen der Menge der
 Erzeugnisse entsprechen.

(2) Die Zollstelle kann in einzelnen besonders
 gelagerten Fällen genehmigen, daß die Tabaksteuer
 ohne Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird.

§ 28*

Anbringen der Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen müssen so angebracht sein, daß
 die Hauptfelder (§ 21 Abs. 1) sichtbar sind und daß
 die Packung an den zur Öffnung bestimmten Stellen
 nur geöffnet werden kann, wenn mindestens ein
 Hauptfeld durchtrennt wird. Das Steuerzeichen muß
 so fest an der Packung haften, daß es ohne Hilfs-
 mittel nicht unbeschädigt abgelöst werden kann.

(2) Bei unverpacktem Strangtabak muß das
 Steuerzeichen auf dem Tabakstrang, der Rechnung
 oder einem Begleitpapier angebracht sein.

§ 29*

Entwerten der Steuerzeichen

(1) Die Steuerzeichen werden durch einen Ver-
 merk im Entwertungsfeld entwertet. Der Entwer-
 tungsvermerk für Zigarrensteuerzeichen besteht aus
 einer von der Zollstelle zugeteilten Nummer (Ent-
 wertungsnummer). Der Entwertungsvermerk für an-
 dere Steuerzeichen besteht in der Angabe des Na-
 mens und Sitzes des Herstellers oder eines ihm
 gesetzlich geschützten Warenzeichens, der Entwer-
 tungsvermerk für Rauchtaksteuerzeichen auch in
 der Angabe eines von der Zollstelle zugelassenen
 Entwertungszeichens. Der Entwertungsvermerk für
 amtlich verwendete Steuerzeichen besteht im Auf-
 druck des Amtsstempels.

(2) Der Entwertungsvermerk ist nur gültig, wenn
 er mit licht- und wasserbeständiger schwarzer Farbe
 oder mit schwarzer Tinte angebracht oder wenn er
 in das Steuerzeichen eingestanz ist.

(3) Einem Zigarrenhersteller können mehrere
 Entwertungsnummern zugeteilt werden.

§ 30*

§ 31*

Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen können umgetauscht werden,
 wenn sie unbeschädigt und noch nicht entwertet
 sind.

§§ 27 bis 29: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4
 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 30: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 14 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4
 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 31: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2
 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

(2) Steuerzeichen können ersetzt werden, wenn sie unverwendbar geworden sind oder wenn sie an Packungen angebracht sind und diese Packungen sich noch im Herstellungsbetrieb befinden und noch ungeöffnet sind.

(3) Steuerzeichen werden nur umgetauscht oder ersetzt, wenn der Hersteller sie bestimmungsgemäß bezogen hat. Der Umtausch oder Ersatz kann abgelehnt werden, wenn der Steuerwert der Steuerzeichen weniger als 10 DM beträgt.

§ 32 u. 33 *

§ 34 *

Verfahren beim Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

(1) Der Hersteller beantragt den Umtausch oder Ersatz von Steuerzeichen auf einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken. Er erhält — soweit nicht nach den Absätzen 2 und 3 eine andere Regelung gilt — für die Steuerzeichen

1. andere Steuerzeichen im gleichen Gesamtsteuerwert oder
2. eine dem Steuerwert entsprechende Gutschrift auf die zuletzt angeschriebenen Tabaksteuerbeträge oder,
3. wenn er die Zahlungsfristen des § 12 des Gesetzes nicht in Anspruch nimmt, einen Betrag, der dem Steuerwert entspricht.

(2) Für die Steuerzeichen für Zigaretten der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Gesetzes erhält der Hersteller nur Steuerzeichen für Zigaretten derselben Steuerklasse oder für die Steuerzeichen für jeweils 1000 Zigaretten eine Gutschrift von 39 DM oder einen entsprechenden Betrag. Im übrigen gilt Absatz 1.

(3) Gutschriften und Beträge nach den Absätzen 1 und 2 sind um den höchsten Vomhundertsatz der Steuererleichterung zu kürzen, wenn der Hersteller für eines der letzten drei Kalendervierteljahre Steuererleichterung erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Steuerwert der Steuerzeichen nachweislich nicht Bemessungsgrundlage der Steuererleichterung war oder nicht Bemessungsgrundlage für eine Steuererleichterung für das laufende Kalendervierteljahr sein kann.

§ 35 *

Gebühr für Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

Für den Umtausch und den Ersatz von Steuerzeichen wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für jeden vollen Bogen oder die entsprechende Steuerzeichenzahl einer Sorte (§ 22) und für jede Teilmenge eines Bogens zwanzig Pfennig, mindestens jedoch eine Deutsche Mark. Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

§ 36 *

Gebührenfreier Ersatz von Steuerzeichen

Steuerzeichen, die bei amtlichen Prüfungen beschädigt oder vernichtet worden sind, werden von Amts wegen gebührenfrei ersetzt.

§§ 32 u. 33: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 16 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963
 §§ 34 bis 36: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes *

§ 37 *

Steuerbefreiungen und Erleichterungen bei der Einfuhr

(1) Tabakerzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach den §§ 36 bis 38 und 44, § 47 in Verbindung mit § 45, §§ 51, 52, 55 bis 58, 64 und 66 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nicht, wenn die Tabakerzeugnisse unversteuert eingeführt worden waren.

(2) Eingeführte Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel bestimmt sind, sind vom Verpackungszwang befreit. Werden die Eingangsabgaben nach den pauschalierten Sätzen des § 148 der Allgemeinen Zollordnung erhoben, so sind Steuerzeichen nicht zu verwenden. Im übrigen gilt für die Steuerzeichenverwendung § 27 Abs. 2.

§ 38 *

Steuerverfahren bei der Einfuhr

(1) Tabakerzeugnisse, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu stellen. Dies gilt nicht für Reiseverzehr und Schiffsbedarf in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 bis 8 der Allgemeinen Zollordnung und für Tabakerzeugnisse, die durch das Erhebungsgebiet nur durchgeführt werden oder zollrechtlich von der Gestellung befreit worden sind (§ 6 Abs. 5 des Zollgesetzes, § 14 Abs. 1, 2 und 4 der Allgemeinen Zollordnung). Tabakerzeugnisse, die im Postverkehr eingehen und nach § 6 Abs. 2 Nr. 12 der Allgemeinen Zollordnung nicht Zollgut werden, brauchen nur gestellt zu werden, wenn die Postsendung an den Absender zurückgeht und nach § 13 Abs. 3 gekennzeichnet ist. Für das Verfahren bei der Gestellung und für das weitere Steuerverfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung sinngemäß. Einer Anmeldung für die Versteuerung bedarf es jedoch nicht.

(2) Sollen eingeführte unversteuerte Tabakerzeugnisse nach ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in einen Herstellungsbetrieb oder ein Zigarrensteuerlager aufgenommen werden, so ist dies und die genaue Anschrift des Betriebes oder des Lagers in der Zollanmeldung anzugeben. Für das weitere Verfahren gilt § 12 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Empfangsschein an die Zollstelle versandt wird, bei der die Tabakerzeugnisse abgefertigt worden sind.

(3) Sollen eingeführte unversteuerte Tabakerzeugnisse nach ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in ein Zollaufschublager aufgenommen oder von einem Zollaufschublager in ein anderes Zollaufschublager gebracht werden, so ist nach den §§ 96 und 97 der Allgemeinen Zollordnung zu verfahren.

Überschrift vor § 37 u. §§ 37 u. 38: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963 und, soweit in § 37 Steuerbefreiungen angeordnet worden sind, gem. Art. 4 Satz 1 mit Wirkung v. 1. 1. 1962
 § 37 u. § 38 Abs. 1 u. 3: AZO 613-1-1

§ 39*

Steuerzeichen

(1) Wer Tabakerzeugnisse zum Handel einführt oder einführen will und im Erhebungsgebiet eine Niederlassung hat, bezieht die Steuerzeichen von der Zolldienststelle, die für den Steuerzeichenbezug örtlich zuständig ist. Hat der Einführer im Erhebungsgebiet keine Niederlassung, so bezieht er die Steuerzeichen vom Hauptzollamt Köln-Mitte. An die Stelle des Bestellbuches (§ 24 Abs. 2) tritt ein Zweitstück des Bestellzettels, soweit die Zolldienststelle nicht die Führung eines Bestellbuches anordnet. Für die Zuteilung einer Entwertungsnummer und die Zulassung eines Entwertungszeichens (§ 29 Abs. 1) ist die Zolldienststelle zuständig, von der die Steuerzeichen bezogen werden.

(2) Für die Anwendung des § 31 Abs. 2 steht das Zollaufschublager dem Herstellungsbetrieb gleich.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 40*

Pauschalierung der Eingangsabgaben in besonderen Fällen

Die Eingangsabgaben für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen worden sind (§ 57 des Zollgesetzes), werden in den Fällen, in denen nicht die pauschalierten Abgabensätze des § 148 der Allgemeinen Zollordnung gelten, nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

1. für Zigarren bis zu 3 g je Stück	0,30 DM
2. für Zigarren von mehr als 3 g je Stück	0,50 DM
3. für Zigaretten je Stück	0,11 DM
4. für Feinschnitt je kg	48,— DM
5. für Pfeifentabak je kg	34,— DM.

Zu §§ 19 bis 24 des Gesetzes

§ 41*

Zigarettenpapier

Zigarettenpapier im Sinne des Gesetzes sind

1. Zigarettenpapier der Nummer 48.01-B des Zolltarifs in Rollen, Streifen oder Bogen, die zum Herstellen von Zigaretten oder Zigarettenhüllen bestimmt sind, und
2. Zigarettenhüllen zum Herstellen von Zigaretten, und zwar Blättchen bis zu einer Größe von 25 Quadratzentimeter und Hülsen mit einer Oberfläche bis zu 25 Quadratzentimeter ohne Hohlmundstück und Filter.

§ 42*

Versand von Zigarettenpapier

(1) Zigarettenpapier der in § 41 Nr. 1 bezeichneten Art darf zwischen dem Betrieb, in dem es hergestellt worden ist, und den Betrieben von Bezugs-

§ 39: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 V v. 3. 12. 1962 I 707, gem. Art. 4 mit Wirkung v. 1. 3. 1962; wieder eingef. mit neuem Wortlaut durch Art. 1 Nr. 19 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 40: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 3. 12. 1962 I 707, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 3. 1962; ZollG 613-1; AZO 613-1-1

§§ 41 u. 42: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

berechtigten (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes), zwischen Betrieben von Bezugsberechtigten und zur Ausfuhr unversteuert versandt werden.

(2) Zigarettenhüllen dürfen zwischen dem Herstellungsbetrieb und Zigarettenherstellungsbetrieben, zwischen Zigarettenherstellungsbetrieben und zur Ausfuhr unversteuert versandt werden.

(3) Für das Verfahren beim Versand gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 43*

Steuerzeichen und Packungen

(1) Die Steuerzeichen für Zigarettenhüllen sind Streifensteuerzeichen. Sie haben ein Entwertungsfeld, ein Hoheitsfeld, ein Inhaltsfeld und ein Endfeld oder zwei Endfelder.

(2) Zulässig sind Packungen zu 50 und zu 100 Zigarettenhüllen.

(3) Eingeführte Zigarettenhüllen, die nicht zum Handel bestimmt sind, sind vom Verpackungszwang befreit. Steuerzeichen sind für sie nicht zu verwenden. Die Steuer wird nach der Stückzahl berechnet.

§ 44 u. 45*

Zu § 27 des Gesetzes

§ 46*

Behandlung der Packungen im Kleinhandel

(1) Zigarrenpackungen und Rauchtabakpackungen dürfen vor der Abgabe der Erzeugnisse an den Verbraucher zur Besichtigung geöffnet werden.

(2) Die Steuerzeichen dürfen beim Öffnen von Zigarrenpackungen nur so durchtrennt werden, daß das Preisfeld deutlich lesbar bleibt.

§ 47*

Behandlung der Packungen im Großhandel

In Großhandelsbetrieben dürfen aus jeder Sendung, die in den Betrieb aufgenommen wird, von jeder Sorte bis zu 2 vom Hundert der Packungen, in jedem Falle aber zwei Packungen, zur Besichtigung des Inhalts durch den Großhändler oder den Käufer geöffnet werden. Großhändler oder deren Vertreter, die Kunden zum ungewissen Verkauf aufsuchen, dürfen von jeder mitgeführten Zigarrensorte eine Packung zur Besichtigung des Inhalts durch den Abnehmer öffnen. Sie haben auf der Rechnung unter genauer Bezeichnung der einzelnen Packung und unter Angabe der Entwertungsnummer des Steuerzeichens zu bescheinigen, daß sie die Packungen auf Grund des § 47 TabStDB geöffnet haben.

§ 43: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 44 u. 45: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 21 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 46: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 47 Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 23 V v. 31. 5. 1963 I 385

§ 47 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 25 V v. 18. 1. 1956 I 18 u. d. § 1 Nr. 24 Buchst. a V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 dieser V anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957, lt. Buchst. b entfällt Abs.-Bezeichnung „(1)“

§ 47 Abs. 2: Gestrichen durch § 1 Nr. 24 Buchst. b V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 5. 1957

Zu § 29 Abs. 2 des Gesetzes**§ 47 a *****Zugaben im Kleinhandel**

Im Kleinhandel mit Tabakwaren dürfen nur die folgenden Gegenstände dem Käufer zugegeben werden:

1. bei Zigarren: Zigarrenspitzen von geringem Wert;
2. bei Kau-Feinschnitt: kleine Dosen von geringem Wert.

Zu § 30 des Gesetzes**§ 48 *****Stückverkauf**

(1) Zigaretten und verpackte Teilmengen von Kau-Feinschnitt dürfen stückweise an Verbraucher abgegeben werden, wenn der Kleinverkaufspreis für die abgegebene Menge nicht auf Bruchteile von Pfennigen lautet.

(2) Der Kleinhändler muß die Steuerzeichen während des Stückverkaufs erkennbar erhalten und, sobald der Inhalt von Zigarrenpackungen verkauft ist, die Steuerzeichen für einen Mißbrauch ungeeignet oder die Umschließungen für eine Wiederverwendung unbrauchbar machen.

§§ 49 bis 51 ***Zu § 31 des Gesetzes****§ 52 *****Zuschlagsteuerzeichen, Preisangaben**

Der Händler vermerkt den neuen Kleinverkaufspreis oder den neuen Packungspreis im Entwertungsfeld des Zuschlagsteuerzeichens und berichtigt Preisangaben auf der Packung.

Zu § 34 des Gesetzes**§ 53 *****Zigarrensteuerlager**

(1) Zigarrensteuerlager werden einem Tabakwarenhändler bewilligt, wenn für ihn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, Zigarren unversteuert zu lagern. Einem Händler, der Zigarrenhersteller ist, wird das Steuerlager nur für Zigarren bewilligt, die in Betrieben anderer Unternehmen hergestellt sind. Die Bewilligung setzt voraus, daß der Händler ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist. Er muß den Antrag auf Bewilligung eines Steuerlagers schriftlich stellen und begründen und dem Antrag einen Lageplan mit Beschreibung der Lagerräume in zwei Stücken beifügen. Ist er im

§ 47 a mit Überschriften: Eingef. durch § 1 Nr. 26 V v. 18. 1. 1956 I 18

§ 47 a Nr. 2: Gestrichen durch § 1 Nr. 25 V v. 14. 5. 1957, gem. § 8 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 5. 1957; bisherige Nr. 3 jetzt Nr. 2

§ 48: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 24 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 49 bis 51: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 25 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 52: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 53 u. 54 einschl. Überschriften: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963 (die neugefaßten §§ 53 u. 54 ersetzen die bisherigen §§ 53 u. 54 einschl. Überschriften u. Anlage A zu § 54 (alt) — Zigarrensteuerlager-Ordnung —)

Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so muß er auf Verlangen des Hauptzollamts außerdem einen Registerauszug vorlegen.

(2) Für die Bewilligung des Zigarrensteuerlagers ist das Hauptzollamt zuständig. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt, sie kann widerrufen werden. Dem Bewilligungsbescheid wird das Zweitstück des Lageplans mit Beschreibung beigelegt. Diese Papiere und alle weiteren zollamtlichen Schreiben, die das Lager betreffen, sind in einem Belegheft aufzubewahren.

(3) Lagerinhaber ist die Person, der das Lager bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an seine Stelle; sie haben die Rechtsnachfolge dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Lagerräume müssen als Zigarrensteuerlager gekennzeichnet und von Räumen getrennt sein, in denen Zigarren im Kleinhandel abgegeben werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts verlegt oder räumlich verändert werden.

(5) Die Zigarren sind nach Sorten und Packungsgrößen getrennt zu lagern. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts in andere Kleinverkaufspackungen umgepackt werden.

(6) Das Hauptzollamt kann Sicherheit für die Tabaksteuer bis zur Höhe des Steuerwertes des durchschnittlichen Lagerbestandes verlangen.

(7) Der Lagerinhaber führt ein Steuerlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster. Er trägt darin die Vorgänge spätestens am nächsten Arbeitstage oder, wenn sie dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu einem Monat ein. Das Steuerlagerbuch ist mit dem Belegheft zusammen aufzubewahren, am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und sodann innerhalb von zwei Monaten der Zollstelle einzureichen.

(8) Aus dem Steuerlager dürfen Zigarren unversteuert ausgeführt oder an andere Steuerlager oder zurück an den Herstellungsbetrieb versandt werden.

§ 54 ***Verwaltungskostenentschädigung**

(1) Der Lagerinhaber rechnet in seinem Bestellbuch für jeden Monat den Steuerwert der Steuerzeichen aus, berechnet die Verwaltungskostenentschädigung und meldet die Steuerwerte und die Entschädigungsbeträge jeweils für die Monate eines Kalenderhalbjahres bis zum fünfsten Tage des auf das Halbjahr folgenden Monats der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster an. Wird ihm ein schriftlicher Zahlungsbescheid nicht erteilt, so hat er den von ihm errechneten Gesamtbetrag bis zum 15. des Monats zu entrichten; andernfalls hat er die Entschädigung binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

(2) Wird das Steuerlager aufgehoben, so rechnen die Fristen vom Zeitpunkt der Aufhebung des Lagers an.

§ 54: Siehe Fußnote zu §§ 53 u. 54

§ 55*

Zu § 41 des Gesetzes

§ 56*

Zugelassene Tabakersatzstoffe

Als Tabakersatzstoffe werden zugelassen

1. Blätter der gewöhnlichen Kirsche oder Süßkirsche (*prunus avium* L.) und Blätter der Weichselkirsche oder Sauerkirsche (*prunus cerasus* L.),
2. eingesalzene Rosenblätter,
3. Melilotenblüten (Steinklee),
4. sogenannte Vanilleroots (Blätter usw. von *liatris odoratissima*) und getrockneter Waldmeister,
5. Altheeblätter,
6. Huflattichblätter,
7. Wegebreitblätter,
8. Veilchenwurzpulver,
9. Baldrianwurzeln,
10. getrocknete Brennesseln,
11. Krauseminze,
12. Zitronenschalen,
13. Lavendel,
14. Thymian.

Zu § 43 des Gesetzes

§ 57*

Kennzeichnung

Bestehen Tabakerzeugnisse ganz oder teilweise aus Tabakersatzstoffen, so müssen Art und Menge der Stoffe auf der Packung angegeben sein. Diese Kennzeichnung entfällt bei Rauchtobak, der nur bis zu 5 vom Hundert seines Gewichts Blätter der gewöhnlichen Kirsche, der Weichselkirsche, Vanilleroots oder getrockneten Waldmeister enthält.

Zu § 45 des Gesetzes

§ 58*

Erzeugnisse zur Linderung von Asthmbeschwerden

Tabakerzeugnisse zur Linderung von Asthmbeschwerden sind von der Tabaksteuer und vom Verpackungszwang befreit, wenn sie Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) sind und im Einzelhandel nur in Apotheken abgegeben werden dürfen.

Verkehr mit Rohtobak

Zu § 46 des Gesetzes

§ 59*

Rohtobak

(1) Als Tabakabfall nach § 46 Nr. 2 des Gesetzes sind Teile von Tabak zu behandeln, die wegen ihrer

§ 55: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 28 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 56 Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs. 2 bis 4: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 28 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 57: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 29 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 58: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 30 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963; ArzneimittelG 2121-5

§ 59 Abs. 1: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 31 Buchst. a V v. 31. 5. 1963 I 385, bisheriger Abs. 2 jetzt Abs. 1, letzter Satz dieses neuen Abs. 1 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b V v. 31. 3. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 59 Abs. 2 (neu): Angef. durch Art. 1 Nr. 31 Buchst. c V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Form (Größe der Stücke) oder Beschaffenheit (Verunreinigung durch Sand und dergleichen) ohne vorherige weitere Behandlung (Sortieren, Sieben, Schneiden usw.) nicht zum Rauchgenuß geeignet (verbrauchsfähig) sind. Hierunter fallen alle derartigen Bestandteile von Tabak, die bei der Behandlung und Verarbeitung von Rohtobak bis zur Gewinnung der Fertigerzeugnisse im regelmäßigen Verlauf des Herstellungsverfahrens anfallen, also nicht in das Fertigerzeugnis übergehen, gleichviel ob die Abfälle sich während der Verarbeitung auf natürlichem Weg gelöst haben oder ob sie auf künstlichem Weg abgedondert worden sind. Für die steuerliche Behandlung von Zigarrenabschnitten gilt § 5 Abs. 2.

(2) Tabakpuder, der Brandverbesserungsmittel enthält, ist nicht als Rohtobak zu behandeln.

§ 60*

Zu §§ 48 bis 52 des Gesetzes*

§ 61*

Versand von Rohtobak

Wird der Versand von Rohtobak nach den Vorschriften des Zollrechts oder — von Rohtobak aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin — nach den Vorschriften über den Interzonenverkehr überwacht, so sind für die Überwachung (§ 48 Abs. 1 des Gesetzes) allein diese Vorschriften maßgebend. Im übrigen gilt die folgende Regelung:

1. Rohtobak, der aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden soll, wird der nach § 10 der Allgemeinen Zollordnung zuständigen Zollstelle oder der Grenzkontrollstelle mit einem Tabakversandschein nach vorgeschriebenem Muster vorgeführt. Die Zolldienststelle sendet den Versandschein an den Versender. Der Versender nimmt den Versandschein als Beleg zum Betriebsbuch oder Lagerbuch.
2. Für den Versand von Rohtobak in den anderen Fällen gelten die §§ 12 und 38 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Empfangschein
 - a) im Falle der Räumung von Rohtobak an die Zollstelle zu senden ist, die das Tabakflurbuch führt;
 - b) nach dem Eingang von Rohtobak im Interzonenverkehr an die Zolldienststelle zu senden ist, die den Rohtobak aus der Überwachung nach den Vorschriften über den Interzonenverkehr entlassen hat.

§ 62*

Tabaklager

(1) Rohtobak darf in Tabaklagern gelagert werden.

§ 60 einschl. Überschriften: Gestrichen durch § 1 Nr. 31 V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 5. 1957

Überschrift vor § 61 u. §§ 61 bis 63: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 32 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 61 Nr. 1: AZO 613-1-1

§ 62 Abs. 7: AZO 613-1-1; ZollG 613-1

(2) Hersteller und Rohtabakhändler, die ein Tabaklager einrichten wollen, müssen dies vorher der Zollstelle schriftlich anmelden. Der Anmeldung muß ein Zweitstück sowie beiden Anmeldungen je ein Lageplan mit Beschreibung der Lagerstätte beigefügt werden. Die Zollstelle bestätigt die Anmeldung auf dem Zweitstück und gibt es mit den Zweitstücken der Anlagen zurück. § 96 Satz 2 und § 97 gelten entsprechend.

(3) Fermenturen und Tabakpflanzern können Tabaklager bewilligt werden, wenn sie nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Sie müssen den Antrag auf Bewilligung eines Tabaklagers schriftlich stellen und begründen und dem Antrag einen Lageplan mit Beschreibung der Lagerstätte in zwei Stücken beifügen. Für die Bewilligung ist das Hauptzollamt zuständig. Sie wird schriftlich erteilt und kann widerrufen werden. Dem Bewilligungsbescheid wird das Zweitstück des Lageplans mit Beschreibung beigefügt. Die Bewilligung gilt auch für Gesamtrechtsnachfolger des Lagerinhabers. § 96 Satz 2 und § 97 gelten entsprechend.

(4) Lagern Rohtabakhändler oder Hersteller Rohtabak in Zollaufschublägern, so sind diese Lager insoweit gleichzeitig Tabaklager.

(5) Der Lagerinhaber führt ein Tabaklagerbuch nach vorgeschriebenem Muster. Er trägt darin die Vorgänge spätestens am nächsten Arbeitstage oder, wenn sie dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu einem Monat ein. Das Lagerbuch ist mit dem Belegheft zusammen aufzubewahren, am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und sodann innerhalb von zwei Monaten der Zollstelle einzureichen. Wenn den Belangen der Steueraufsicht durch innerbetriebliche Anschreibungen genügt wird, kann genehmigt werden, daß von der Führung eines Tabaklagerbuches abgesehen wird.

(6) Im Tabaklager sind inländischer und ausländischer Rohtabak getrennt und so übersichtlich zu lagern und zu bezeichnen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit die Bestände feststellen und mit den Anschreibungen im Lagerbuch vergleichen können. Befindet sich das Lager in den Lagerräumen öffentlicher oder privater Lagerhalter und lagern dort auch Waren für andere Personen, so müssen die Lagerstätten getrennt sein. Die Lagerstätten müssen als Tabaklager gekennzeichnet sein.

(7) Tabak darf in Tabaklagern jeder Behandlung unterzogen werden, die seine Eigenschaften beeinflussen oder ihn vor einer Wertminderung schützen soll. Er darf außerdem sortiert, gepackt, umgepackt, vergoren, gestrichen, entrippt und gekappt werden. In Tabaklagern, die Zollaufschublager sind, darf der Tabak einer anderen Behandlung als der üblichen Lagerbehandlung (§ 96 Abs. 5 der Allgemeinen Zollordnung) nur unterzogen werden, wenn dies im einzelnen Falle nach § 46 Abs. 4 Satz 3 des Zollgesetzes zugelassen worden ist.

(8) Das Hauptzollamt kann einem Hersteller oder Rohtabakhändler genehmigen, in einem Tabaklager, das nicht Zollaufschublager ist, Tabakrippen zu walzen und zu fasern (reißen) und entrippte Tabak-

blätter untereinander oder mit gefaserten Tabakrippen zu Zigarreneinlage nach § 46 Nr. 5 des Gesetzes zu mischen.

§ 63*

Rohtabak in Handelsbetrieben

(1) Makler, die den Verkauf von Rohtabak vermitteln, dürfen Rohtabak in den angemeldeten Räumen ihrer Handelsbetriebe wie Rohtabakhändler lagern. In den Handelsbetrieben von Rohtabakhändlern und von Maklern darf Rohtabak zum Proben verbraucht werden.

(2) Rohtabakhändler und Makler, die Rohtabak in den angemeldeten Räumen ihrer Handelsbetriebe lagern, führen über den Zugang und den Abgang des Rohtabaks und über die als Proben verbrauchten Mengen Anschreibungen. Für diese Anschreibungen gilt § 62 Abs. 5 entsprechend. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann für sie eine vom Tabaklagerbuch abweichende Form genehmigen.

§§ 64 bis 67*

§ 68*

§§ 69 bis 71 a*

§ 72*

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

(1) Rohtabak darf unter amtlicher Überwachung zu Versuchen und zum Herstellen von Waren verwandt werden, die nicht Tabakerzeugnisse, Kautabak oder Schnupftabak sind und nicht als Roh-tabak gelten. Zum Bezug und zur Lagerung des Rohtabaks bedarf es in diesen Fällen der Genehmigung. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

(2) Hersteller von Schnupftabak dürfen auch Roh-tabak, der nicht verarbeitungsreif ist, in ihren Betrieb aufnehmen.

(3) Weitere Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen können in einzelnen besonders gelagerten Fällen zugelassen werden, wenn dies die steuerlichen Belange nicht gefährdet.

Zu §§ 53 bis 61 des Gesetzes

§ 73*

Tabakpflanzung und Tabakernte

(1) Der Tabakpflanzer meldet die Grundstücke, die er mit Tabak bepflanzt hat, bis zum 15. Juni oder, wenn sie erst danach bepflanzt worden sind, spätestens am dritten Arbeitstage nach dem Beginn des Pflanzens mit einer Tabakfluranmeldung nach vorgeschriebenem Muster an. Geht der unmittelbare Besitz an einer Tabakpflanzung auf eine andere Person über, so zeigt der neue Besitzer dies innerhalb von drei Tagen der Zollstelle schriftlich an.

§ 63: Siehe Fußnote zur Überschrift vor § 61 u. §§ 61 bis 63
§§ 64 bis 67: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 33 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 68: Gestrichen durch § 1 Nr. 34 V v. 18. 1. 1956 I 18

§§ 69 bis 71 a: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 33 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 72 bis 74 einschl. Überschrift von § 74: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 34 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963 (die neu gefaßten §§ 72 bis 74 einschl. Überschrift von § 74 ersetzen die bisherigen §§ 72 bis 74 einschl. Überschriften und Anlage B § 74 (alt) — Tabakpflanzer-Ordnung —)

(2) Sobald der Pflanze die Pflanzung angemeldet hat, kennzeichnet er sie mit einer Tafel, auf der sein Name, seine Wohnung und die Größe der Pflanzung deutlich lesbar angegeben sind.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Antrag für das laufende Erntejahr das Ernten von Nachtak für die Tabakpflanze einzelner Gemeinden zulassen. Die Zulassung ist in den Gemeinden bekanntzugeben. Auch einem einzelnen Pflanze kann das Ernten von Nachtak genehmigt werden. Der Pflanze, der Nachtak ernten will, ergänzt die Fluranmeldung und zeigt das Ernten von Nachtak der Zollstelle spätestens sechs Arbeitstage vor Beginn der Nachernte an.

§ 74*

Erfassen des Rohtabaks

(1) Die Pflanze können an einer Flurbegehung zur Festsetzung der Tabaksollmenge teilnehmen. Der Zeitpunkt wird der Gemeindebehörde mitgeteilt.

(2) Die Tabaksollmenge für jedes einzelne Grundstück wird in das Tabakflurbuch eingetragen. Das Flurbuch wird in der Gemeinde eine Woche ausgelegt. Innerhalb dieser Frist können Pflanze gegen die Festsetzung der Tabaksollmenge Einspruch einlegen. Gibt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes dem Einspruch nicht statt, so entscheidet das Hauptzollamt. Haben alle Pflanze die Tabaksollmenge schon bei ihrer Festsetzung im Flurbuch anerkannt, so braucht das Flurbuch in der Gemeinde nicht ausgelegt zu werden.

(3) Der Pflanze meldet den Rohtabak zur amtlichen Verwiegung mit einem Wiegeschein nach vorgeschriebenem Muster an.

Zu § 70 des Gesetzes

§ 75

Kleinpflanzertabak

1. Anmeldung

Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind bei der Zollstelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. die Lage des bepflanzten Grundstücks,
2. die Größe der bepflanzten Fläche,
3. die Zahl der gesetzten Pflanzen,
4. den voraussichtlichen Ernteertrag,
5. die Erklärung nach § 70 letzter Satz des Gesetzes.

Zu § 73 des Gesetzes

§ 76

2. Lohnverarbeitung

(1) Der Rauchtakhersteller darf Kleinpflanzertabak zur Lohnverarbeitung nur annehmen, wenn der Tabakkleinpflanze ihm die Steuerquittung vorlegt und die Tabakmenge für jede angemeldete Pflanze höchstens 70 g beträgt. Als Steuerquittung gilt auch der Steuerbescheid (§ 71 des Gesetzes) in Verbindung mit dem Zahlungsbeweis der Post oder einer Bank. Der Rauchtakhersteller hat die angenommene Menge auf der Steuerquittung zu vermerken und den

Vermerk mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift zu versehen. Er hat die Steuerquittung während der Lohnverarbeitung des Tabaks seinem Anschreibebuch (Absatz 2) beizufügen und sie bei der Ausgabe des Rauchtakabs an den Kleinpflanze zurückzugeben.

(2) Der Rauchtakhersteller hat den Kleinpflanzertabak getrennt von dem sonst in seinem Betrieb vorhandenen Tabak zu lagern und ein Anschreibebuch zu führen, das den Tag der Annahme des Tabaks, den Namen und die Wohnung des Tabakkleinpflanzers, die Menge des angenommenen Tabaks, den Tag der Ausgabe, die Menge des ausgegebenen Tabaks und die Namensbezeichnung des Tabakkleinpflanzers als Bestätigung der Angaben enthalten muß. Wird der Rauchtak dem Kleinpflanze übersandt, so ersetzt der Versandbeleg die Namensbezeichnung.

Zu § 75 des Gesetzes

§ 77*

Abgabe von Rohtabak an Verbraucher

Wird Rohtabak an Tabakwarenkleinhändler abgegeben, so wird er als Pfeifentabak nach § 3 Abs. 1 Abteilung D Buchstabe d des Gesetzes versteuert. Die Steuerschuld entsteht, wenn der Rohtakhändler den Tabak aus dem Tabaklager oder den Räumen seines Handelsbetriebes entfernt, um ihn an Kleinhändler abzugeben. Steuerschuldner ist der Rohtakhändler. Für die Steuerberechnung gelten Mengen von 50, 100, 250, 500, 1000 und 2000 Gramm als Packungen. Für den Bezug, die Verwendung, den Umtausch und den Ersatz der Steuerzeichen gelten die §§ 24 bis 36 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Rohtakhändler die Steuerzeichen auf der Rechnung oder dem Lieferschein anbringt.

Rohtaksteuer

Zu § 76 a des Gesetzes

§ 77 a*

Begriffsbestimmungen

(1) Kautabak ist ein Erzeugnis in fester Form (z. B. in Rollen, Stangen, Würfeln) aus anderem Tabak als Feinschnitt, das so stark gesoßt ist, daß es sich nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet.

(2) Schnupftabak ist ein zum Schnupfen geeignetes aromatisiertes Erzeugnis aus Tabak von mehlähnlicher oder feinkörniger Beschaffenheit.

(3) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die in § 9 Abs. 1 angegebenen Räume und Flächen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 77 b*

Entstehung der Steuerschuld und Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Roh-tabak im Herstellungsbetrieb zur Verarbeitung zu

§ 77: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 35 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 77 a bis 77 g mit Überschriften: Abschnitt „Rohtaksteuer“ eingef. durch § 1 Nr. 36 V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 3 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 77 a Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 36 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 74: Siehe Fußnote zu §§ 72 bis 74 einschl. Überschrift von § 74

Kautabak, zu Schnupftabak oder zu Halberzeugnissen für Schnupftabak entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entnahme des Rohtabaks.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs.

§ 77 c *

Berechnung der Steuer in Sonderfällen

(1) Die Rohtabaksteuer wird für nicht verarbeitungsreifen inländischen Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert, für Mangotes nach dem um 45 vom Hundert gekürzten Reingewicht berechnet.

(2) Mangotes sind gesponnene, gesoßte, fermentierte Brasiltabake, die in Häuten zu zylinderförmigen Ballen gepreßt sind.

§ 77 d *

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat den Rohtabak, für den eine Steuerschuld entstanden ist, binnen einer Woche nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden und dabei den Steuerbetrag zu errechnen. Ein Steuerbescheid wird nicht erteilt, wenn die Steuerschuld den Angaben des Schuldners entsprechend festgesetzt wird.

§ 77 e *

Fälligkeit

Der Steuerschuldner hat die von ihm errechnete Steuer bis zum 18. des zweiten auf den Anmeldezeitraum (§ 77 d) folgenden Monats zu entrichten. Wird ein Steuerbescheid erteilt, hat er die Steuer binnen einer Woche nach dessen Zustellung zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 77 f *

Ausgleichsteuer bei der Einfuhr von Kautabak und von Schnupftabak

Die Ausgleichsteuer für Kautabak und für Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, beträgt 0,50 Deutsche Mark für das Kilogramm. Sie wird nach dem Zollgewicht berechnet.

§ 77 g *

Pauschalierung der Eingangsabgaben in besonderen Fällen

Die Eingangsabgaben für Kautabak und für Schnupftabak, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen worden sind (§ 57 des Zollgesetzes), werden in den Fällen, in denen nicht die pauschalierten Abgabensätze des § 148 der Allgemeinen Zollordnung gelten, nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. für Kautabak je kg | 26,— DM |
| 2. für Schnupftabak je kg | 12,— DM |

§§ 77 c bis 77 g: Siehe Fußnote zu §§ 77 a bis 77 g

§ 77 c Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 6. 9. 1961 I 1657

§ 77 d Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 37 V v. 31. 5. 1963 I 385

§ 77 g: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 3. 12. 1962 I 707, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 3. 1962; ZollG 613-1; AZO 613-1-1

Gemeinsame Vorschriften

Zu § 77 des Gesetzes

§ 78 *

Steuerfreie Deputate

(1) Von der Tabaksteuer befreit sind nur Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an Arbeitnehmer abgibt, die

- in seinem Herstellungsbetrieb mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen beschäftigt sind oder
- in Räumen, die mit dem Herstellungsbetrieb in räumlicher Verbindung stehen oder an ihn angrenzen, eine mit der Herstellung oder der versandfertigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse zusammenhängende Tätigkeit ausüben oder
- mit Aufgaben betraut sind, deren Erledigung eine, wenn auch nicht dauernde, so doch zeitweise und regelmäßige Anwesenheit in den Räumen, in denen Tabakerzeugnisse hergestellt oder versandfertig hergerichtet werden, erforderlich macht oder deren Tätigkeit der Sicherung des Herstellungsbetriebs oder der Betreuung der im Herstellungsbetrieb Beschäftigten dient oder
- zur Verwaltung des Betriebes gehören, soweit sie in Räumen beschäftigt sind, die nach § 9 zum Herstellungsbetrieb gehören oder als Herstellungsbetrieb gelten.

(2) Von der Steuer befreit sind nur die Mengen Tabakerzeugnisse, die als Deputate entweder in Tarifverträgen festgelegt sind oder in herkömmlicher Weise gewährt werden und die in einem angemessenen Verhältnis zu den von dem Hersteller versteuerten Mengen an Tabakerzeugnissen gleicher Gattung stehen. Jeder Arbeitnehmer erhält als steuerfreies Deputat nur Tabakerzeugnisse einer Gattung.

§ 79 *

Überwachungsvorschriften für steuerfreie Deputate

(1) Zigarren-, Zigaretten- und Rauchtakpackungen, die als Deputate abgegeben werden, sind durch die Worte „Unverkäuflich! Weitergabe gegen Entgelt strafbar!“ deutlich zu kennzeichnen. Außerdem müssen Name und Sitz des Herstellers angegeben sein. Zigarren dürfen als Deputate auch unverpackt abgegeben werden.

(2) Der Hersteller führt Anschreibungen über den Empfänger der Deputate, sein Alter und seine Tätigkeit, über die Sorte und Menge der als Deputate abgegebenen Erzeugnisse und über den Zeitraum, für den die Deputate ausgegeben worden sind. Soweit diese Angaben dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes auf die Anschreibungen verzichten.

§ 78: I. d. F. d. § 1 Nr. 38 V v. 18. 1. 1956 I 18

§ 78 Überschrift, Abs. 1 Buchst. d u. Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 38 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Abs. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 79: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 39 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Zu § 78 des Gesetzes**§ 80*****Weitere Steuerbefreiungen**

(1) Von der Tabaksteuer und vom Verpackungszwang sind Tabakwaren befreit, wenn sie

1. zu amtlichen Untersuchungen aus einem Herstellungsbetrieb entfernt werden;
2. in einem Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder den dazu bestimmten Betriebsangehörigen zum Prüfen verbraucht werden;
3. so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwandt werden können.

(2) In den Fällen des § 78 Nrn. 4 und 10 des Gesetzes wird die Tabaksteuer nicht erhoben, wenn die in diesen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind; die Tabakwaren sind vom Verpackungszwang befreit.

§§ 81 u. 82***§ 83*****§ 83 a*****Zu § 79 des Gesetzes****§ 84*****Steuererstattung**

Die Tabaksteuer wird nur erstattet, wenn der Inhalt der Kleinverkaufspackungen noch vollständig ist und nach den Umständen oder den Unterlagen des Antragstellers feststeht, daß die Steuer für die Tabakwaren durch Verwendung von Steuerzeichen oder durch Zahlung entrichtet ist. § 31 Abs. 3, § 34 und § 35 gelten entsprechend.

§ 85***§ 86*****Zu §§ 81 bis 88 des Gesetzes*****§ 87*****Antrag auf Steuererleichterung, Anschreibungen**

(1) Den Antrag auf Steuererleichterung stellt der Antragsteller nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken.

(2) Hersteller, die Steuererleichterung erhalten, führen über den Versand unverteuerter Tabakwaren ein Anschreibebuch nach vorgeschriebenem Muster und fügen es dem Antrag auf Steuererleichterung bei.

§ 80: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 81 u. 82: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 41 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 83: Gestrichen durch § 1 Nr. 38 V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 83 a: Eingef. durch § 1 Nr. 42 V v. 18. 1. 1956 I 18; gestrichen durch § 1 Nr. 39 V v. 14. 5. 1957 I 499, gem. § 8 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 5. 1957

§ 84: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 42 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 85: Gestrichen durch § 1 Nr. 18 V v. 26. 4. 1957 I 385, gem. § 5 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 86 einschl. Überschriften: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 43 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963 (durch Streichung dieses Paragraphen ist auch die bisherige Anlage C zu § 86 (alt) — Tabakzollvergütungs-Ordnung — weggefallen; jetzt siehe selbständige TabVO 612-1-3)

§ 87 einschl. Überschriften: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 44 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 88***Zur Bemessungsgrundlage der Steuererleichterung**

Zur gezahlten Tabaksteuer im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gehören alle für Steuerzeichen gezahlten und auf Steuerzeichenschulden des Herstellers verrechneten Beträge.

§ 89***Wiedereinräumen des Rechts auf Steuererleichterung**

In den Fällen des § 82 Abs. 1 des Gesetzes kann dem Hersteller das Recht auf Steuererleichterung eingeräumt oder wiedereingeräumt werden, wenn die Umstände der Straftat den weiteren Verlust des Rechts auf Steuererleichterung als unbillig erscheinen lassen.

§§ 90 bis 92***§ 93*****Form der Erstattung**

(1) Der Betrag der Steuererleichterung wird den Herstellern derart erstattet, daß der Betrag zunächst auf Tabaksteuerrückstände, dann auf Tabaksteuer, die zum Soll steht, verrechnet und, wenn dies nicht möglich ist, ausgezahlt wird. Das Hauptzollamt kann auf Antrag widerruflich zulassen, daß nur ein Teil, mindestens aber die Hälfte des Steuererleichterungsbetrages auf Tabaksteuerrückstände, der Rest aber auf Tabaksteuer, die zum Soll steht, verrechnet wird, wenn die wirtschaftliche Lage des Empfangsberechtigten eine von Satz 1 abweichende Regelung rechtfertigt.

(2) Die Summe der Steuerbeträge ist auf volle Deutsche Mark, der Betrag der Steuererleichterung auf 10 Pfennig abzurunden.

Zu § 90 des Gesetzes**§ 94*****Anmelden des Betriebes**

(1) Wer Tabak be- oder verarbeiten, Zigarettenhüllen herstellen, mit Rohtabak handeln oder mit Tabakwaren, Kautabak und Schnupftabak Großhandel treiben will, muß dies der Zollstelle vor dem Beginn der gewerblichen Tätigkeit schriftlich anmelden. Der Anmeldung muß er ein Zweitstück sowie beiden Anmeldungen je einen Lageplan mit Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume beifügen. Hersteller müssen den Anmeldungen außerdem je eine Betriebserklärung beifügen und darin

1. die Herstellungsverfahren beschreiben;
2. die Fabrikationsbuchführung eingehend darstellen;
3. die Herstellungsnummern, die Marken oder Bezeichnungen sowie die Kleinverkaufspreise ihrer Erzeugnisse angeben (Sortenverzeichnis);

§§ 83 u. 89 einschl. Überschriften: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 44 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 90 bis 92 einschl. Überschrift vor § 90: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 45 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Überschrift vor § 93: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 45 V v. 31. 5. 1963 I 385 § 93 einschl. Überschrift: I. d. F. d. § 1 Nr. 47 V v. 18. 1. 1956 I 18 u. d. Art. 1 Nr. 46 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 94: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 47 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 94 Abs. 3: HAG 804-1

4. als Hersteller von Tabakerzeugnissen die Mengen von Rohtabak — getrennt nach inländischem und ausländischem Rohtabak — und die Arten und Mengen anderer Rohstoffe angeben, die sie zum Herstellen von 1000 Stück oder einem Kilogramm der Erzeugnisse jeder Sorte verwenden wollen (Ausbeuteverhältnis).

Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, es kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht gebraucht werden. Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, müssen auf Verlangen des Hauptzollamts einen Registerauszug vorlegen.

(2) Fabrikauslieferungslager außerhalb des Herstellungsbetriebes meldet der Hersteller bei der örtlich zuständigen Zollstelle wie Großhandelsbetriebe an.

(3) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als angemeldet, wenn der Heimarbeiter in die Liste aufgenommen ist, die der Auftraggeber nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) zu führen hat.

(4) Kleinhändler mit Tabakwaren, mit Kautabak und mit Schnupftabak melden den Kleinhandel auf einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken an.

(5) Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß jeder Betrieb bei der örtlich zuständigen Zollstelle angemeldet werden.

§ 95 *

Besondere Betriebserklärung für die Verwendung von Tabakersatzstoffen

(1) Wer Tabakersatzstoffe verwenden will, hat mit dem Antrag nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes, spätestens jedoch drei Tage vor der ersten Verwendung der Tabakersatzstoffe, der Zollstelle eine besondere Betriebserklärung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie muß enthalten

1. eine Bezeichnung der Tabakersatzstoffe und der Erzeugnisse, bei oder zu deren Herstellung sie verwandt werden sollen,
2. nähere Angaben über die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, vor allem die Bezeichnung des Abschnitts der Herstellung, bei dem sie geplant ist,
3. die Angabe des Verhältnisses, in dem die Tabakersatzstoffe und Tabake vermischt werden sollen,
4. die Bezeichnung des Raumes für die Aufbewahrung der Tabakersatzstoffe.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann auf Antrag gestatten, daß von der Betriebserklärung abgewichen wird.

§ 96 *

Behandlung der Anmeldung

Die Zollstelle bestätigt die Anmeldung auf dem Zweitstück und gibt es mit den Zweitstücken der

§ 95 Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 48 V v. 31. 5. 1963 I 385

§ 96: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 49 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Anlagen zurück. Diese Papiere und alle weiteren zollamtlichen Schreiben, die den Betrieb betreffen, sind in einem Belegheft aufzubewahren.

§ 97 *

Anzeige von Änderungen

(1) Der Betriebsinhaber muß der Zollstelle

1. vorher anzeigen, wenn er Maßnahmen durchführen will, durch die sich die angemeldeten Verhältnisse ändern, oder wenn er seinen Betrieb einstellen oder wesentliche Teile der Betriebseinrichtung verwerfen will, ohne Ersatz zu beschaffen,
2. binnen einer Woche anzeigen, wenn sich die Verhältnisse des Betriebes ohne sein Zutun geändert haben oder wenn der Betrieb einen Monat ruht und voraussichtlich weiterhin ruhen wird.

(2) Geht der Betrieb auf einen neuen Inhaber über, so muß der neue Inhaber die Übernahme unverzüglich schriftlich anzeigen.

(3) Den Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 ist ein Zweitstück beizufügen. Dieses Zweitstück erhält der Betriebsinhaber mit der Bestätigung der Zollstelle zurück.

(4) Hersteller, die ein Jahr lang keine Tabakwaren hergestellt haben, und Händler, die den zollamtlich angemeldeten Handel ein Jahr lang nicht ausgeübt haben, müssen ihre Betriebe abmelden und ihre Betriebsanmeldungen zurückgeben.

§§ 98 bis 100 *

§ 101 *

Überwachen von Maschinen

Wer mit technischer Kraft angetriebene Zigarettenmaschinen, Wickelmaschinen, Überrollmaschinen, Schneidemaschinen und Zigarettenhüllenmaschinen besitzt, muß über ihren Standort oder Verbleib fortlaufende Anschreibungen führen. Er muß der Zollstelle zum 15. Januar jedes Jahres eine Abschrift dieser Anschreibungen oder eine Berichtigung der bereits vorgelegten Anschreibungen vorlegen oder anzeigen, daß sich der Bestand und der Standort der Maschinen nicht geändert haben.

§§ 102 u. 103 *

§ 104 *

Besondere Sicherheitsvorschriften

(1) Rohtabak und unversteuerte Tabakwaren dürfen nur unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt werden. Die Aufsicht ist beim Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich zu beantragen. Die

§ 97: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 49 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 98 bis 100: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 50 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 101: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 51 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§§ 102 u. 103: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 52 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 104: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 53 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Oberfinanzdirektion kann im einzelnen Falle eine andere Form der Überwachung widerruflich zulassen, wenn Steuerbelange nicht gefährdet sind.

(2) Nimmt der Hersteller gebrauchte Umschließungen in seinen Betrieb auf und befinden sich daran noch Steuerzeichenteile, so müssen diese unverzüglich entfernt oder derart unbrauchbar gemacht werden, daß ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist. Die Umschließungen müssen bis zu ihrer Wiederverwendung an einer besonders angemeldeten Stelle des Betriebes gelagert werden.

§ 105*

Betriebsbücher, Anschreibungen

(1) Die Hersteller von Tabakwaren, Kautabak, Schnupftabak oder Halberzeugnissen für Schnupftabak führen Betriebsbücher nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann weitere Anschreibungen anordnen, wenn die Steuerbelange es erfordern. Die Betriebsbücher und die Anschreibungen sind im Betrieb aufzubewahren, am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und sodann innerhalb von zwei Monaten der Zollstelle einzureichen.

(2) Der Hersteller trägt die Vorgänge in die Betriebsbücher oder Anschreibungen spätestens am nächsten Arbeitstage oder, wenn sie dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu einem Monat ein.

(3) Können die Rohtabak- und Zigarrenbestände eines Werkmeisterbetriebes der Zigarrenindustrie jederzeit den Betriebsbüchern oder dem betrieblichen Rechnungswesen des Hauptbetriebes entnommen werden, so kann das Hauptzollamt genehmigen, daß im Werkmeisterbetrieb Betriebsbücher nicht geführt werden.

§§ 106 bis 110*

§ 111*

Entnahme von Proben

(1) In den Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, dürfen die Aufsichtsbeamten Proben von Rohtabak und Erzeugnissen zur Untersuchung für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen. Der Betriebsinhaber erhält einen Empfangsschein über die Probe und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Gegenprobe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für versteuerte Tabakwaren, die sich im Handel befinden.

§§ 112 u. 113*

§ 105: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 53 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963
 §§ 106 bis 110: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 54 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963
 § 111: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 55 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963
 §§ 112 u. 113: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 56 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 114*

Bestandsaufnahme

(1) Die Hersteller von Tabakwaren, Kautabak, Schnupftabak oder Halberzeugnissen für Schnupftabak, die Rohtabakhändler sowie die Inhaber von Zigarrensteuerlagern und die Inhaber von den Tabaklagern, die nicht Zollaufschublager sind, müssen die Bestände ihrer Betriebe oder Lager alljährlich aufnehmen und innerhalb von zwei Wochen dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach vorgeschriebenem Muster anmelden. An der Aufnahme der Bestände dürfen Aufsichtsbeamte teilnehmen. Der Inhaber des Betriebes oder des Lagers muß deshalb den Zeitpunkt dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes spätestens drei Wochen vorher mitteilen. Für Tabaklager, die Zollaufschublager sind, ist § 102 der Allgemeinen Zollordnung allein maßgebend.

(2) Die Bestände können auch amtlich festgestellt werden. Der Betriebs- oder Lagerinhaber muß auf Verlangen des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes die Bestände anmelden. Er kann an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Werden die Bestände amtlich festgestellt, so entfällt für das Kalenderjahr die Bestandsanmeldung nach Absatz 1.

§ 115*

Zu § 91 des Gesetzes

§ 116

Betriebsleiter

Die Bestellung des Betriebsleiters ist der Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen seines Einverständnisses mitzuunterschreiben.

Zu § 107 des Gesetzes

§ 117*

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

§ 118*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1953 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 114: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 57 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963
 § 114 Abs. 1 letzter Satz: AZO 613-1-1
 § 115: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 58 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1963
 § 117: GVBl. Berlin 1953 S. 425; Drittes ÜberleitungsG 603-5
 § 118 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften

612-1-2

Sechstes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Vom 17. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 54

Artikel 1*

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1798), wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1966 wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a wird hinter dem Wort „mindestens“ die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 106 Satz 1 wird hinter den Worten „Mindestmenge von“ die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Artikel 1 auf

Art. 1 Kursivdruck: Ausgeführte Änderungsvorschriften; hierzu siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

20 vom Hundert Inlandtabak festgesetzten Beimischungssatz bis auf 50 vom Hundert zu erhöhen, sobald die Versorgungslage mit Inlandtabak dies zuläßt.

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Art. 3: GVBl. Berlin 1963 S. 186; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Verordnung
über die Vergütung von Tabakzoll
(Tabakzollvergütungs-Ordnung, TabVO)

612-1-3

Vom 21. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 1041

Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) und des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet: *

§ 1

Sind Tabakerzeugnisse, die verzollten ausländischen Rohtabak (§ 46 des Tabaksteuergesetzes) enthalten, aus dem Zollgebiet ausgeführt worden, so erhält der Hersteller auf Antrag eine Zollvergütung. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich. Der Vergütungsanspruch entsteht nur, wenn der Hersteller den Vergütungsantrag nach § 3 stellt und bei der Ausfuhr der Erzeugnisse das Verfahren nach § 13 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz eingehalten hat.

§ 2*

(1) Die Vergütung bemißt sich nach der Höhe des Zolles, mit dem der Rohtabak belastet war, der zur Herstellung der ausgeführten Tabakerzeugnisse verwendet worden ist. Weist der Hersteller der Zollstelle die Zollbelastung nicht nach, so errechnet sich die Vergütung

1. für den Rohtabak, für den die in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753) genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen worden sind (EWG-Tabak), nach den im Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse geltenden Binnenzollsätzen und
2. für den anderen ausländischen Rohtabak (Drittlandtabak) nach den folgenden Sätzen:
 - a) für homogenisierten Tabak nach dem Zollsatz, der dafür im Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse gilt;
 - b) für anderen Rohtabak nach dem arithmetischen Mittel aus dem Mindestsatz und dem Höchstsatz des Vertragszollsatzes, der im Zeitpunkt der Ausfuhr

der Erzeugnisse für nichtentrippte Tabakblätter im Werte unter 1120 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht gilt.

(2) Sind die ausgeführten Tabakerzeugnisse zum Nachweis dafür, daß im Bestimmungsland die in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, als vergünstigungsfähig gekennzeichnet worden, so vermindert sich die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak für je 100 Kilogramm um den Kürzungsbetrag, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung des Kürzungsbetrages nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) ein Zollsatz von 134 Deutsche Mark für je 100 Kilogramm zugrunde gelegt wird. Der Kürzungsbetrag und der Zeitpunkt, von dem ab die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak um diesen Betrag zu kürzen ist, werden im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

§ 3

(1) Der Hersteller beantragt die Vergütung auf einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster für alle Tabakerzeugnisse, die er innerhalb eines Kalendervierteljahres ausgeführt hat, macht in dem Antrag alle Angaben, die zur Festsetzung der Vergütung erforderlich sind, und berechnet die Vergütung. Er reicht den Antrag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Zollstelle in drei Stücken ein.

(2) Die Zollstelle setzt die Vergütung fest und rundet dabei den Vergütungsbetrag auf 10 Pfennig ab.

§ 4*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 5*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

Einleitungssatz: G v. 27. 12. 1960 = AZG 613-5-2; AO 610-1

§ 2 Abs. 2 Satz 1: AZG 613-5-2

§ 2 Abs. 2 Satz 2: Hierzu siehe Bek. v. 4. 1. 1964 I 7, die lautet: „Die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak ist ab 1. Oktober 1963 um 73,70 DM zu kürzen.“

§ 4: GVBl. Berlin 1964 S. 74; Drittes Überleitungsg 603-5

§ 5 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

612-2 Kaffeesteuer

Vom 30. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 708, verk. am 3. 8. 1953

§ 1*

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter die Nr. 09.01-A und C des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse sowie Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Nr. 21.02 des Zolltarifs und Kaffeepasten aus Nr. 21.07-B des Zolltarifs.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der der Kaffeesteuer unterliegenden Erzeugnisse durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(4) Der Kaffeesteuer unterliegt Kaffee, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Kaffeesteuer erhoben wird.

§ 2*

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
für die unter die Nr. 09.01
-A-1 fallenden Erzeugnisse 3,60 DM für 1 Kilogramm
Eigengewicht,
für die unter die Nr. 09.01
-A-2 fallenden Erzeugnisse 4,80 DM für 1 Kilogramm
Eigengewicht.

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee der Nr. 09.01-C des Zolltarifs, für Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Nr. 21.02 des Zolltarifs und für Kaffeepasten aus

§ 1 Abs. 1: AO 610-1
§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Erster Abschnitt Nr. 1 V v. 2. 1. 1958 I 3, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958, sowie i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23. 12. 1958 I 991 u. d. Art. 1 Erster Abschnitt V v. 2. 1. 1959 I 5, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959
§ 1 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Erster Abschnitt Nr. 1 G v. 10. 10. 1957 I 1704 u. d. Art. 1 Erster Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323
§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Erster Abschnitt Nr. 2 V v. 2. 1. 1958 I 3, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958
§ 2 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 23. 12. 1958 I 991
§ 2 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Erster Abschnitt V v. 2. 1. 1959 I 5, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959
§ 2 Abs. 2: Festsetzung der in Betracht kommenden Steuersätze nach Aufhebung aller früheren Rechtsverordnungen auf Grund § 3 V v. 4. 5. 1955 BAnz. Nr. 91 erfolgt durch V v. 14. 2. 1958 BAnz. Nr. 37

Nr. 21.07-B des Zolltarifs durch Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendete Kaffeemenge berücksichtigen.

§ 3*

(1) Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung eine sich aus Absatz 1 ergebende Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung ausschließen, wenn Erzeugnisse aus Kaffee, bei deren Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet Kaffeesteuer vergütet worden ist, wieder eingeführt werden.

(3) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend.

§ 4

Steuervergütung

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Kaffee verwendet worden ist, kann die für die verwendete Kaffeemenge entrichtete Steuer nach Bestimmungen vergütet werden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt.

§ 5

Steuervergünstigung

Für Kaffee, der ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird, wird die Steuer nach näherer Bestimmung, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, um die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Steueraufsicht

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Kaffee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 7*

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffeesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Erster Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 des Zollgesetzes bestimmt ist (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 8. 1961
§ 7: AO 610-1

§ 8*

Ermächtigung

§ 9*

Sondervorschriften für das Land Berlin

§ 10*

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8: Erledigte Ermächtigung (siehe V über Erstattung und Vergütung von Kaffeesteuer v. 5. 8. 1953 BAnz. Nr. 152)

§ 9: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 3 G v. 23. 12. 1958 I 991

§ 10: GVBl. Berlin 1953 S. 980; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 11*

Inkrafttreten

(1) Der § 8 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz drei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

(3) *Es bleiben in Kraft*

die auf Grund des § 2 Abs. 3 des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum WiGBI. 1948) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels VIII vom 21. Oktober 1948 (WiGBI. S. 101) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Steuersätzen für Kaffeeauszüge (Kaffee-Extrakte) und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee.

§ 11 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften

§ 11 Abs. 3: Gegenstandslos, da alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften aufgehoben durch § 3 V v. 4. 5. 1955 BAnz. Nr. 91, gem. § 5 mit Wirkung v. 13. 5. 1955; wegen des Kursivdruckes siehe Absatz 8 der Erläuterungen Umschlagseite III; GG 100-1

612-3 Teesteuer

Vom 30. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 710, verk. am 3. 8. 1953

§ 1*

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Tee unterliegt einer Abgabe (Teesteuer). Die Teesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichs-abgabenordnung.

(2) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter die Nr. 09.02 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse sowie Auszüge oder Essenzen aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Nr. 21.02 des Zolltarifs und Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07-B des Zolltarifs.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der der Teesteuer unterliegenden Erzeugnisse durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(4) Der Teesteuer unterliegt Tee, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Teesteuer erhoben wird.

§ 2*

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für die unter die Nr. 09.02 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 4,15 Deutsche Mark für 1 Kilogramm Eigengewicht. Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Auszüge oder Essenzen aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Nr. 21.02 des Zolltarifs und für Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07-B des Zolltarifs durch Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Auszüge und Gemische verwendete Teemenge berücksichtigen.

§ 3*

(1) Für die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

§ 1 Abs. 1: AO 610-1

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Zweiter Abschnitt Nr. 1 V v. 2. 1. 1958 I 3, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958 u. Art. 1 Zweiter Abschnitt V v. 2. 1. 1959 I 5, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959

§ 1 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Zweiter Abschnitt Nr. 1 G v. 10. 10. 1957 I 1704 u. d. Art. 1 Zweiter Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Zweiter Abschnitt Nr. 2 V v. 2. 1. 1958 I 3, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23. 12. 1958 I 992 u. d. Art. 1 Zweiter Abschnitt V v. 2. 1. 1959 I 5, gem. Art. 4 insoweit anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959

§ 2 Abs. 2: Auf Grund dieser Ermächtigung sind bisher folgende Rechtsverordnungen erlassen: V v. 6. 2. 1953 BAnz. Nr. 38, V v. 12. 1. 1959 BAnz. Nr. 11 u. V v. 23. 12. 1960 BAnz. Nr. 252

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Zweiter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 des Zollgesetzes bestimmt ist (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 8. 1961

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung eine sich aus Absatz 1 ergebende Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung ausschließen, wenn Tee oder Erzeugnisse aus Tee, bei deren Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet Teesteuer erstattet oder vergütet worden ist, wieder eingeführt werden.

(3) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend.

§ 4

Steuervergütung

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Tee erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert ist und wiederausgeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen erlassen.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Tee verwendet worden ist, kann die für die verwendete Teemenge entrichtete Steuer nach Bestimmungen vergütet werden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt.

§ 5

Steueraufsicht

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Tee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 6*

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Teesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 7*

Übergangsvorschrift

§ 8*

Sondervorschriften für das Land Berlin

§ 6: AO 610-1

§ 7: Erledigte Ermächtigung (siehe V über Erstattung und Vergütung von Teesteuer v. 5. 8. 1953 BAnz. Nr. 152)

§ 8: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 2 G v. 23. 12. 1958 I 992

§ 9*

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9: GVBl. Berlin 1953 S. 982; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 10*

Inkrafttreten

(1) Der § 7 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz drei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

(3) *Es bleibt in Kraft*

die Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 16. Juni 1951 über die Steuersätze für Teeauszüge (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951).

§ 10 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften

§ 10 Abs. 3: Gegenstandslos, da V v. 16. 6. 1951 aufgehoben durch § 4 Abs. 2 V v. 12. 1. 1959 BAnz. Nr. 11, gem. § 4 Abs. 1 mit Wirkung v. 18. 1. 1959; wegen des Kursivdruckes siehe Absatz 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

612-4 Zuckersteuer

in der Fassung vom 19. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 645

Neufassung des Zuckersteuergesetzes v. 9. 7. 1923 I 575 auf Grund des Art. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1704 und unter Berücksichtigung der am 17. 10. 1957 in Kraft getretenen Änderungen im Dritten Abschnitt dieses Gesetzes laut Bekanntmachung v. 19. 8. 1959 I 645

Steuergegenstand und Geltungsbereich**§ 1 ***

(1) Zucker (Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten), der im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Zuckersteuer). Die Zuckersteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

(3) Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Dem Stärkezucker wird im Sinne dieses Gesetzes der aus zellulosehaltigen Stoffen gewonnene Zucker gleichgestellt.

(4) Wo in diesem Gesetz von Zucker ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter sämtliche nach Absatz 1 bis 3 der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse zu verstehen.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Einfuhr von Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren in das Erhebungsgebiet außer dem Eingangszoll die Zuckersteuer von dem in den Waren enthaltenen Zucker zu erheben ist.

Steuersätze**§ 3**

(1) Die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt 10 DM für einen Doppelzentner Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

(2) Rübenzucker-(Rohrzucker-)abläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude) und andere Rübenzuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse bleiben bei einem Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von weniger als 70 vom Hundert von der Zuckersteuer frei.

(3) Die aus gekochten und zerkleinerten frischen Rüben oder getrockneten vollwertigen Rüben-

schnitzeln im Preßverfahren, auch unter Zusatz von Braunkohle, jedoch ohne chemische Reinigung hergestellten Rübensäfte unterliegen bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{3}{10}$ der Zuckersteuer. Die Anwendung dieses Steuersatzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das rübensafthaltige Wasser, das bei dem das Preßverfahren vorbereitenden Kochen oder Dämpfen der Rüben anfällt, den weichgekochten Rüben, Rübenschnitzeln oder dem Preßsaft zugesetzt wird.

(4) Die übrigen in Absatz 2 genannten Erzeugnisse unterliegen bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{6}{10}$ der Zuckersteuer, bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{7}{10}$ der Zuckersteuer.

(5) Stärkezucker unterliegt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{9}{10}$, im übrigen einer Steuer in Höhe von $\frac{4}{10}$ der Zuckersteuer.

(6) Abläufe der Stärkezuckerherstellung, die sich nach Aussehen, Geruch und Geschmack als solche kennzeichnen und einen Kochsalzgehalt in der Trockenmasse von 1,5 vom Hundert oder mehr besitzen, bleiben bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von weniger als 74 vom Hundert von der Zuckersteuer frei.

**Steuerschuld
bei Herstellung im Erhebungsgebiet****§ 4****Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner**

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Zucker aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Zuckers.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

§ 5**Ermittlung der Zuckermenge bei Herstellung
zuckerhaltiger Waren**

Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb oder in einem mit ihm räumlich verbundenen, nicht auf Zuckerherstellung gerichteten Betrieb (Nebenbetrieb) aus Zucker zuckerhaltige Waren hergestellt, so kann der Bundesminister der Finanzen bestimmen, daß die steuerpflichtigen Zuckermengen aus den Fertigwaren nach dem Ausbeuteverhältnis ermittelt wer-

Überschrift: GVBl. Berlin 1959 S. 1177

§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Dritter, Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323

§ 1 Abs. 1 Satz 2: AO 610-1

den und daß die Steuerschuld erst mit der Entfernung der Fertigwaren aus dem Herstellungsbetrieb oder aus dem Nebenbetrieb entsteht.

§ 6

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat die Zuckermengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzu-melden.

§ 7

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum letzten Werktag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 8*

(1) Wird Zucker in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuer-verfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Zucker anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen er bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuer-befreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungs-gebiet hergestellten Zuckers oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

Steuerbefreiung und Steuervergütung

§ 9

(1) Zucker darf nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unversteuert

1. ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,

§ 8: I. d. F. d. Art. 1 Dritter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 des Zollgesetzes bestimmt ist (Abs. 4), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 8. 1961
§ 8 Abs. 1, 2 u. 4: ZollG 613-1

2. zur weiteren Verarbeitung in einen Herstellungs-betrieb verbracht,
3. zur Fütterung von Tieren (einschließlich der Bienen in Höhe von 10 kg jährlich je Volk) verwendet werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann von der Steuer befreien

1. Zucker, der zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet wird,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Zucker verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Zuckermenge erlassen oder vergütet wird.

Erstattung der Steuer

§ 10

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Zucker erstattet, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 11

(1) Betriebe, die Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Das gilt nicht für Betriebe, die der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse lediglich aus versteuertem Zucker herstellen.

§ 12*

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Durchsuchungen

§ 13*

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Zuckersteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Durchführung

§ 14*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 Abs. 1, 2 und 3 und der §§ 4 und 5 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Zucker und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die

§§ 12 u. 13: AO 610-1

§ 14 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Dritter Abschnitt Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1323
§ 14 Nr. 4: AO 610-1

- Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. die zur Ermittlung des Reinheitsgrades von Rübenzuckererzeugnissen und von Stärke-zucker erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (§ 3),

3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 6), die Entrichtung der Steuer (§ 7) und die Einfuhr (§ 8) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
4. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 11 und 12 zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

612-4-1

Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB)

Vom 19. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 647

Auf Grund der §§ 2, 5, 9, 10 und 14 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet: *

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes

§ 1

Rübenzucker

Rübenzucker ist auch der feste und flüssige Zucker, der durch weitere Bearbeitung von Erzeugnissen aus Rüben, insbesondere durch Entzuckerung oder Raffination von Zuckerabläufen, Raffination von Rohzucker, Auflösung von festem Zucker oder Inversion gewonnen wird.

§ 2

Stärkezucker

Stärkezucker im Sinne des Gesetzes ist auch Malz-zucker (Maltose).

§ 3

**Erhebung der Zuckersteuer bei der Einfuhr
von zuckerhaltigen Waren**

(1) Von den folgenden in das Erhebungsgebiet eingeführten Waren ist neben etwaigen sonstigen Eingangsabgaben die Zuckersteuer zu erheben:

1. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs;
2. Zuckerwaren der Nr. 17.04-B und C des Zolltarifs, soweit sie mit Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes hergestellt sind, und Waren der Nr. 17.05 des Zolltarifs;
3. Waren der Nr. 18.06 des Zolltarifs, soweit sie mit Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes hergestellt sind;
4. Kekse, Waffeln, Honigkuchen und Lebkuchen aus Nr. 19.08 des Zolltarifs;

5. Zitronat, Orangeat und mit Zucker haltbar gemachte Kirschen aus Nr. 20.04 des Zolltarifs.

(2) Die Zuckersteuer ist von dem Eigengewicht des in den Waren enthaltenen Zuckers zu erheben. Das Eigengewicht des Zuckers ist aus dem Eigengewicht der Waren und aus ihrem Zuckergehalt zu berechnen.

(3) Als Zuckergehalt sind folgende Hundertteile des Eigengewichts der Waren zugrunde zu legen:

1. bei Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs 80 v. H.;
2. bei Waren der Nrn. 17.04-B, C und 17.05 des Zolltarifs, wenn sie hergestellt sind ganz aus Zucker (auch wasserhaltig und mit Zusatz von Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffen)

90 v. H.,	
teilweise aus Zucker	70 v. H.;
3. bei Kakaopulver, nur gezuckert, der Nr. 18.06-A des Zolltarifs 50 v. H., bei gefüllter Schokolade und bei gefüllten Schokoladewaren (z. B. Kremschokolade, Marzipanschokolade, Nugatschokolade, Krokantschokolade, Trüffelschokolade, überzogene Pralinen) 60 v. H., bei den anderen Waren der Nr. 18.06-B des Zolltarifs 40 v. H.;
4. bei Waren aus Nr. 19.08 des Zolltarifs:

bei Keksen 25 v. H.,	bei Waffeln 30 v. H.,
bei Honigkuchen und	Lebkuchen 40 v. H.;
5. bei Zitronat, Orangeat und mit Zucker haltbar gemachten Kirschen aus Nr. 20.04 des Zolltarifs 65 v. H.

Dabei wird der in den Waren enthaltene Zucker als Rübenzucker behandelt.

(4) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte kann beantragen, daß die Zuckersteuer nicht nach den in Absatz 3 angegebenen Sätzen, sondern nach dem tatsächlichen Zuckergehalt der Waren erhoben wird. Er hat in diesem Fall den Zuckergehalt

und die Zuckerart anzumelden und durch chemische Untersuchungszeugnisse oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Zollstelle erhebt dann die Steuer nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart, die in der Anmeldung angegeben sind, oder sie läßt die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind.

Zu § 1 Abs. 1 und § 14 Nr. 1 des Gesetzes

§ 4

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Zucker und der Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, verboten. Dies gilt nicht, soweit Zucker auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes

§ 5

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen der Zucker hergestellt wird oder in denen Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

§ 6*

Entstehung der Steuerschuld

(1) Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs ist auch die Herstellung von zuckerhaltigen Waren. Als Verbrauch gilt nicht die Verwendung von Zucker innerhalb des Herstellungsbetriebs zu Untersuchungen.

(2) Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb zuckerhaltige Waren hergestellt, so entsteht die Steuerschuld für den dazu verwendeten Zucker erst mit der Entfernung der Fertigwaren aus dem Herstellungsbetrieb. Läßt sich bei der Entnahme von Zucker, der innerhalb des Herstellungsbetriebes zur Herstellung von zuckerhaltigen Waren verwendet wird, die Menge des steuerpflichtigen Zuckers nicht

§ 6 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 V v. 14. 1. 1962 I 6

bestimmen, so ist sie aus den Fertigwaren nach einem Ausbeuteverhältnis zu ermitteln, das von dem Hauptzollamt für den einzelnen Fall festgestellt wird.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 7

Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet den zu versteuernden Zucker der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

Zu §§ 8 und 2 des Gesetzes

§ 8*

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Zucker und zuckerhaltige Waren der in § 3 Abs. 1 genannten Art, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die eingeführten Waren nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut werden. Zu stellen und anzumelden sind Waren, die unter Befreiung, Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zuckersteuer ausgeführt wurden und in das Erhebungsgebiet zurückkommen. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 7 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zucker und zuckerhaltige Waren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur, wenn die Waren nicht unter Befreiung, Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zuckersteuer ausgeführt wurden.

(4) Wird Zuckersteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pfennige nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

§ 8: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 6, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 25. 1. 1962 u., soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet wurden (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 8 Abs. 3: AZO 613-1-1

Zu § 9 des Gesetzes

1. Steuerbefreiung bei Ausfuhr

§ 9*

Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Zucker aus einem Herstellungsbetrieb oder Ausfuhrlager (§ 10) unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller oder Lagerinhaber bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Zuckerbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(5) Der Hersteller oder Lagerinhaber hat den Zucker in dem Zuckersteuerbuch oder Ausfuhrlagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder der Zucker nicht fristgemäß wiederhergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Zucker innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Zucker ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

§ 10

Ausfuhrlager

(1) Herstellern von Zucker und Zuckergroßhändlern kann das Hauptzollamt zur Einlagerung von unversteuertem Zucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist, Ausfuhrlager bewilligen. Ausfuhrlager sind nur vertrauenswürdigen Personen zu bewilligen. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Lagerinhaber hat auf Verlangen nachzuweisen, daß der eingelagerte Zucker zur Ausfuhr bestimmt ist.

(2) Ausfuhrlager unterliegen der Steueraufsicht. Für ihre Beschaffenheit gilt § 21, für die Bestandsaufnahme § 25 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäß. Der Lagerinhaber hat über den Zugang und Abgang des Zuckers ein Ausfuhrlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

(3) Für das Verfahren bei der Versendung von unversteuertem Zucker von einem Herstellungsbetrieb zu einem Ausfuhrlager gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Abs. 2 bis 4; I. d. F. d. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 V v. 14. 1. 1962 I 6
§ 9 Abs. 3 Satz 1; AZO 613-1-1

(4) Der Hersteller hat den Zucker im Zuckersteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Zucker nicht ordnungsmäßig an den Lagerinhaber weitergegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Zucker vor der Weitergabe untergeht.

(5) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, geht bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Zuckers an den Lagerinhaber auf diesen über.

2. Steuerbefreiung bei Versendung

§ 11

Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb

(1) Die Versendung des unversteuerten Zuckers von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebes (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung des Zuckers aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat den Zucker unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Zuckersteuerbuch anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Zuckersteuerbuch aufzubewahren. Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen Fällen eine Zwischenlagerung während der Versendung gestatten, wenn und solange dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.

(3) Der Versender hat den Zucker im Zuckersteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Zucker nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Zucker an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben wird oder auf dem Wege zum Empfänger untergeht.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Zucker nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

§ 12*

Versendung nach Einfuhr

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführter Zucker darf auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Inter-

§ 12 Abs. 1; IZUVO 770-1

zonenüberwachungsverordnung unversteuert zur weiteren Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Abfertigung des Zuckers zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Wird eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben, so ist der Antrag in dieser zu stellen. Der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über den zu versendenden Zucker eine Versendungsanmeldung zu übergeben.

(3) Das Hauptzollamt kann im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Zollstelle, die den Zucker zum freien Verkehr oder im Interzonenverkehr abfertigt, auch für den Herstellungsbetrieb zuständig ist.

(4) Der Empfänger hat den Zucker in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und im Zuckersteuerbuch anzuschreiben.

(5) Die Steuerschuld, die mit der Abfertigung des Zuckers zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Zucker zur weiteren Verarbeitung in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

3. Steuerbefreiung in anderen Fällen

§ 13

Rübensaftbereitung im Haushalt

Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen bleiben von der Steuer frei, wenn sie in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und von den zum Haushalt gehörenden Personen verbraucht werden.

§ 14

Zuckersteuerbefreiungsordnung

Für die Steuerbefreiung von Zucker, der zur Fütterung von Tieren, zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Waren verwendet wird, gelten die Bestimmungen der Anlage A.

4. Steuervergütung

§ 15

Zuckersteuervergütungsordnung

Für die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung versteuerter Zucker verwendet worden ist, gelten die Bestimmungen der Anlage B.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 16

Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat den in den Betrieb zurückgenommenen Zucker am Tage der Zurücknahme im Zuckersteuerbuch einzutragen. Die Belege (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung

der Eintragungen durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei dem Zuckersteuerbuch aufzubewahren.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Zuckersteuerbuch die Gesamtmenge des im Laufe eines Monats zurückgenommenen Zuckers darzustellen. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung zu übertragen.

Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes

§ 17*

Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer der Zuckersteuer unterliegende (steuerbare) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume und Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse,
2. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, soweit möglich unter Angabe des Ausbeuteverhältnisses, und zwar bei Herstellung verschiedener Arten von steuerbaren Erzeugnissen für jede Art besonders.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

§ 18

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 17 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 19

Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebs

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. den jeweiligen Beginn der Zuckerherstellung mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche tägliche Betriebszeit eingehalten wird;

§ 17 Abs. 1: AO 610-1

2. Änderungen der Betriebs- oder Arbeitszeit mindestens 24 Stunden vorher;
3. die Einstellung des Betriebs und die jeweilige Beendigung der Zuckerherstellung, soweit sie über eine Woche hinausgeht, innerhalb 24 Stunden.

Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 20

Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der steuerbaren Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 21

Lagerräume für Fertigerzeugnisse

(1) Die Lagerräume für Fertigerzeugnisse müssen so gelegen und eingerichtet sein, daß der Zucker übersichtlich eingelagert und ausgelagert werden kann. Der Zucker ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Wenn der Zucker nicht in abgesonderten Räumen gelagert werden kann, so sind die zur Lagerung der Fertigerzeugnisse dienenden Räume durch Tafeln als solche kenntlich zu machen.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 22

Zuckersteuerbuch, Anordnung weiterer Steuerbücher

Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang an steuerbarem Zucker ein Zuckersteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe, aber spätestens am Ende eines jeden Monats zulassen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß außerdem besondere Anschreibungen geführt werden, welche die in den Betrieb eingebrachten und verarbeiteten Ausgangsstoffe nach Art, Menge und Zuckergehalt und die sich daraus errechnende Zuckermenge ergeben. Es kann ferner anordnen, daß weitere Bücher zum Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, insbesondere Wiegebücher und Bücher über die Feststellung des Zuckergehalts der Ausgangsstoffe und der Fertigerzeugnisse.

§ 23

Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die

Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

§ 24

Probeentnahme

Der Hersteller hat den Beamten des Aufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in den Betrieb eingebrachten zuckerhaltigen Stoffen und Zuckerarten und von den in dem Betrieb hergestellten Erzeugnissen gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

§ 25

Bestandsaufnahme

(1) In jedem Herstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme unter Leitung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes vorzunehmen. Das Hauptzollamt kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Ausnahmen zulassen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes. Der Hersteller hat eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist.

(3) Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Bei der Bestandsaufnahme ist zu prüfen, ob der Zuckergehalt der Fertigerzeugnisse dem Zuckergehalt der Ausgangsstoffe entspricht (Ausbeuteverhältnis).

(5) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes fertigt über die Bestandsaufnahme und die Ausbeuteberechnung eine Niederschrift. Darin sind die Ursachen von Fehl- oder Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(6) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 26

Betriebsleiter

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

§ 27*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Ge-

§ 27: GVBl. Berlin 1959 S. 1183; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

setzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 28*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 28 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage A (§ 14 ZuckStDB)

Zuckersteuerbefreiungsordnung (ZuckStBefrO)

I. Steuerbefreiung für Zucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln

§ 1*

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet wird.

§ 2*

Vergällung

(1) Der Zucker ist durch Vermischen mit einem Vergällungsmittel zum menschlichen Genuß untauglich zu machen (zu vergällen).

(2) Vergällungsmittel sind für 1 dz (Eigengewicht) Zucker

1. 1 kg Fettsäuren mit mindestens 10 C-Atomen oder
2. 13 kg kalzinierte Pottasche oder
3. 5 kg kalzinierte Soda oder
4. 1 kg Seifenpulver oder
5. 1 kg Seifenflocken oder
6. 5 kg Natriumhydroxyd mit einem Gehalt von mindestens 95 vom Hundert NaOH oder
7. 5 kg Kaliumhydroxyd mit einem Gehalt von mindestens 85 vom Hundert KOH oder
8. 0,25 kg Eisenoxyd mit einem Gehalt von mindestens 50 vom Hundert Fe₂O₃ oder
9. 0,1 kg Petroleum oder

10. 0,25 kg sonstiges Mineralöl oder
11. 1 kg Sulfitablauge, gepulvert, mit einem Gehalt an Ligninsulfosäure von mindestens 30 vom Hundert im wasserfreien Stoff oder
12. 1 kg Natronwasserglaspulver (Disilikat) oder
13. 1 kg Tierkörpermehl oder
14. 1 kg Phenol (Karbolsäure) oder
15. 0,2 kg beta-Naphthol.

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Falle im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht.

(3) Die Vergällungsmittel müssen vor der Vergällung von dem Beamten des Steueraufsichtsdienstes, im Zweifelsfalle durch die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt anerkannt werden. Die Anerkennung kann vom Hauptzollamt einem auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen übertragen werden.

(4) Der im Erhebungsgebiet hergestellte Zucker ist im Herstellungsbetrieb zu vergällen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle gestatten, daß der Zucker in dem Betrieb vergällt wird, in dem er verwendet werden soll. Es trifft dann die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Der in das Erhebungsgebiet eingeführte Zucker ist in dem Betrieb zu vergällen, in dem er verwendet werden soll. Soweit er nicht nach den Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand befördert wird, gelten für seine Verbringung in diesen Betrieb § 12 Abs. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß. In unbedenklichen Fällen kann das Hauptzollamt eine Vergällung anerkennen, die vor der Einfuhr durchgeführt ist.

(5) Die Vergällung im Erhebungsgebiet ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Zucker unter

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 V v. 14. 1. 1962 I 6
§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 6

Aufsicht eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen vergällt wird, und das Verfahren bei solchen Vergällungen regeln. Wer Zucker vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

(6) Wer Zucker unter amtlicher Aufsicht vergällen will, meldet dies der Zollstelle spätestens drei Tage vor der Vergällung mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster an.

(7) Soll ordnungsmäßig vergällter Zucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet werden, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung. Wer solchen Zucker abgibt, hat auf der Rechnung und dem Lieferschein haltbar zu vermerken:

„Unversteuerter vergällter Zucker! Darf zum menschlichen Genuß oder zur Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendet werden.“

§ 3*

Genehmigung der steuerfreien Verwendung von unvergälltem Zucker

(1) Ist zur Herstellung eines Erzeugnisses der in § 1 genannten Art die Verwendung von vergälltem Zucker nicht möglich, so kann das Hauptzollamt gestatten, daß der Zucker ohne Vergällung steuerfrei verwendet wird.

(2) Wer Zucker ohne Vergällung steuerfrei verwenden will, beantragt schriftlich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Zucker verwendet werden soll, einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf, der Verwendungszweck und bei Bezug aus einem Herstellungsbetrieb im Erhebungsgebiet dieser Betrieb, bei Bezug von Zucker, der in das Erhebungsgebiet eingeführt werden soll, diese Art des Bezugs anzugeben.

(3) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Erlaubnisschein aus. Der Erlaubnisschein ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zurückzugeben. Will der Erlaubnisscheininhaber unversteuerten Zucker nicht weiter beziehen, so kann das Hauptzollamt auf einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist gestellten Antrag für die steuerfreie Verwendung vorhandener Restbestände an Zucker eine angemessene Frist gewähren; ein neuer Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt. Will der Erlaubnisscheininhaber die Steuerbefreiung weiter in Anspruch nehmen, so beantragt er schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist einen neuen Erlaubnisschein oder die Verlängerung des bisherigen Erlaubnisscheins.

(4) Geht der Erlaubnisschein verloren, so ist dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Erlaubnisschein für ungültig und stellt auf Antrag einen neuen aus.

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 V v. 14. 1. 1962 I 6

§ 4*

Bezug, Verwendung und Abgabe von unvergälltem Zucker

(1) Der Erlaubnisschein für Zucker, der aus einem Herstellungsbetrieb im Erhebungsgebiet bezogen werden soll, ist dem Hersteller bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme vorzulegen. Der Hersteller hat auf dem Erlaubnisschein die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen und diesen dem Inhaber alsbald zurückzugeben. Wird der Zucker nicht ordnungsmäßig weitergegeben, so gilt für den Hersteller § 11 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(2) Der Erlaubnisschein für Zucker, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist der Zollstelle vorzulegen, die den Zucker zur steuerfreien Verwendung abfertigt. § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen gelten sinngemäß.

(3) Der Erlaubnisscheininhaber hat über den bezogenen Zucker ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Hauptzollamt kann zur Verhütung von Mißbräuchen im einzelnen Falle weitere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

(4) Das Hauptzollamt kann im Bedürfnisfalle auf Antrag genehmigen, daß der unversteuert bezogene Zucker an den Lieferer zurückgegeben oder an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgegeben wird.

§ 5*

Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Abfertigung des Zuckers zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Zuckers auf den Erwerber übergeht, fällt weg, wenn der Zucker unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu einem in § 1 genannten Zweck verwendet wird oder untergeht.

- (2) Die bedingte Steuerschuld wird unbedingt
1. für Zucker, der vorschriftsmäßig verwendet oder bei dessen Verwendung den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt wird,
 2. für die beim Erlöschen der Vergünstigung (§ 6) oder beim Ablauf einer nach § 3 Abs. 3 Satz 3 gewährten Nachfrist vorhandenen Bestände.

Sie wird im Fall der Nummer 1 sofort fällig, im Fall der Nummer 2 zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist.

§ 6*

Erlöschen der Vergünstigung

- (1) Die Vergünstigung, Zucker auf Erlaubnisschein (§ 3 Abs. 3) steuerfrei verwenden zu dürfen, erlischt
1. durch Widerruf,
 2. durch Verzicht des Erlaubnisscheininhabers,
 3. durch Übergabe des Verwendungsbetriebs an einen neuen Inhaber,

§ 4: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 V v. 14. 1. 1962 I 6
 § 5: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 V v. 14. 1. 1962 I 6
 § 6: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 V v. 14. 1. 1962 I 6

4. durch Tod des Erlaubnisscheininhabers, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit durch ihre Auflösung,
5. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisscheininhabers,
6. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheins oder einer nach § 3 Abs. 3 Satz 3 gewährten Nachfrist.

(2) Der Erlaubnisscheininhaber oder sein Rechtsnachfolger hat beim Erlöschen der Vergünstigung vorhandene Restbestände an unverteuert bezogenem Zucker zur Steuerfestsetzung anzumelden.

§ 7*

Steueraufsicht

(1) Betriebe, die unversteuerten Zucker zu den in § 1 genannten Zwecken verwenden, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Für die Entnahme von Proben gilt § 24, für die Bestandsaufnahme in Betrieben, denen nach § 3 die steuerfreie Verwendung von unvergälltem Zucker genehmigt ist, § 25 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

II. Steuerbefreiung für Futterzucker

A. zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen

§ 8*

Umfang der Steuerbefreiung und Vergällung

(1) Steuerfrei bleiben Rohzucker und Zuckerabläufe, die zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen verwendet werden.

(2) Der Zucker ist im Zuckerherstellungsbetrieb oder bei einem zugelassenen Händler (§ 9) zu vergällen. Vergällungsmittel sind für 1 dz (Eigengewicht) 1 kg Fischmehl, Tierkörpermehl, Fleischmehl oder Futterblutmehl oder 2½ kg Viehsalz.

(3) § 2 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 9*

Bezug von Futterzucker

(1) Wer ordnungsmäßig vergällten Zucker oder mit solchem Zucker hergestellte Futtermittel beziehen will, bedarf keiner Zulassung. Für die Abgabe des Zuckers gilt § 2 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

(2) Wer zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln bestimmten Zucker unvergällt beziehen will, bedarf der Zulassung durch das Hauptzollamt. Sie wird nur einem Händler erteilt, der eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung hat. Der Zucker ist bei dem Händler unverzüglich zu vergällen. Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 7: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 7 V v. 14. 1. 1962 I 6
 § 8 Abs 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 8 V v. 14. 1. 1962 I 6
 §§ 9 bis 11: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 9 V v. 14. 1. 1962 I 6

(3) Tierhalter, die eine Brennerei betreiben, haben den Bezug von Futterzucker vor der Verwendung der Zollstelle anzuzeigen.

§ 10*

Steuerschuld

Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Abfertigung des Zuckers zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Zuckers auf den Erwerber übergeht, fällt weg, wenn der Zucker ordnungsmäßig verwendet wird oder untergeht. Sie wird bei bestimmungswidriger Verwendung des Zuckers unbedingt und fällig.

§ 11*

Steueraufsicht

Bezieher von Futterzucker unterliegen der Steueraufsicht. Für die Entnahme von Proben gilt § 24 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

B. zur Fütterung von Bienen

§ 12

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker darf zur Fütterung von Bienen bis zu einer Jahresmenge von 10 kg für jedes Bienenvolk nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohne Vergällung steuerfrei verwendet werden.

§ 13

Antragsverfahren

Imker, die Zucker steuerfrei verwenden wollen, übersenden einen Antrag nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung in der Zeit vom 1. Juli bis 20. August jedes Jahres dem zuständigen Imkerverein oder einem Zuckergroßhändler. Bei entschuldbarer Überschreitung der Antragsfrist kann die Oberfinanzdirektion ausnahmsweise Fristverlängerung gewähren. Der Imker hat die Richtigkeit seiner Angaben über die Anzahl der zur Einwinterung bestimmten Bienenvölker durch den zuständigen Imkerverein oder durch die zuständige Gemeindebehörde bescheinigen zu lassen.

§ 14

Bezugschein

(1) Der Imkerverein oder der Zuckergroßhändler trägt die eingegangenen Anträge in eine Bestellliste nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung ein und beantragt unter Beifügung beider Stücke der Bestellliste und der Einzelanträge bei dem zuständigen Hauptzollamt einen Bezugschein. In dem Antrag ist der Betrieb anzugeben, von dem der Zucker bezogen werden soll.

(2) Wenn keine Bedenken bestehen, stellt das Hauptzollamt einen Bezugschein aus. Es gibt dem Antragsteller eine Ausfertigung der geprüften Bestellliste und der dazugehörigen Einzelanträge mit dem Bezugschein zurück.

§§ 10 u. 11: Siehe Fußnote zu §§ 9 bis 11

§ 15

Bezug und Weitergabe des unversteuerten Zuckers

(1) Inhaber von Bezugscheinen dürfen Zucker in der Zeit vom 10. Juli bis 31. Oktober jedes Jahres von einem Herstellungsbetrieb unter Steuerüberwachung unversteuert beziehen. Bei entschuldbarer Überschreitung der Bezugsfrist kann die Oberfinanzdirektion ausnahmsweise Fristverlängerung gewähren. Der Bezugschein ist dem Lieferer bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme vorzulegen.

(2) Der auf Bezugschein bezogene Zucker darf an andere Personen als die in der Bestellliste (§ 14 Abs. 1) genannten Imker ohne Genehmigung des Hauptzollamts nicht abgegeben werden.

(3) Bei der Weitergabe von Bienenzucker an den Imker hat der Bezugscheininhaber auf der Rechnung haltbar zu vermerken:

„Unversteuertes, unvergälltes Zucker; darf nur zur Fütterung von Bienen verwendet werden. Brennereibesitzer haben den Bezug von Bienenzucker vor dem Verbringen auf ihr Grundstück der Zollstelle anzuzeigen.“

Der Bezugscheininhaber hat die ordnungsmäßige Weitergabe des Zuckers durch Empfangsbestätigungen der Imker nachzuweisen, die auf der Bestellliste abgegeben werden können.

(4) Der Zuckergroßhändler kann den auf Bezugschein bezogenen Bienenzucker durch die Imkervereine an die empfangsberechtigten Imker verteilen lassen. In diesem Fall haben die Imkervereine die Weitergabe des Bienenzuckers an die empfangsberechtigten Imker nachzuweisen und ihnen einen Merkzettel mit dem in Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Vermerk zu übergeben.

§ 16

Verpflichtungen des Imkers

(1) Der Imker hat das Hauptzollamt zu benachrichtigen, wenn die Anzahl der zur Einwinterung bestimmten Bienenvölker, zu deren Fütterung er die Verwendung unversteuerten Zuckers beantragt hat, sich verringert. Er hat für den Zucker, den er für angemeldete (§ 13), aber nicht eingewinterte Bienenvölker bezogen hat, die Zuckersteuer zu entrichten.

(2) Imker, die zugleich eine Brennerei betreiben, haben den Bezug von unversteuertem Bienenzucker vor dem Verbringen auf ihr Grundstück der Zollstelle anzuzeigen.

§ 17

Steuerschuld

Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Zuckers an den Bezugscheininhaber oder Imker auf diesen übergeht, fällt weg, wenn der Zucker ordnungsmäßig verwendet wird oder untergeht. Sie wird unbedingt und fällig, wenn der Zucker bestimmungswidrig verwendet oder wenn den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt wird.

§ 18

Steueraufsicht

Bezieher von unversteuertem Bienenzucker unterliegen der Steueraufsicht.

III. Steuerbefreiung für Zucker, der zur Herstellung von Waren verwendet wird, die zur Ausfuhr bestimmt sind

§ 19

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Herstellung von Waren verwendet wird, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

§ 20*

Bezug und Verwendung des Zuckers

(1) Wer Zucker zur Herstellung von Waren steuerfrei verwenden will, die zur Ausfuhr bestimmt sind, beantragt schriftlich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Zucker verwendet werden soll, einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf, der Verwendungszweck und bei Bezug aus einem Herstellungsbetrieb im Erhebungsgebiet dieser Betrieb, bei Bezug von Zucker, der in das Erhebungsgebiet eingeführt werden soll, diese Art des Bezugs anzugeben. Dem Antrag sind ein Plan der Betriebsanlage und eine Beschreibung der Verarbeitung beizufügen. In dem Plan sind die Räume kenntlich zu machen, in denen der Zucker gelagert und verarbeitet werden soll.

(2) Änderungen des Verfahrens oder der Betriebsanlage sind dem Hauptzollamt binnen einer Woche anzuzeigen.

(3) § 3 Abs. 3 und 4 sowie §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

(4) Der auf Erlaubnisschein bezogene Zucker darf nur im Zuckerempfangslager aufbewahrt werden. In dem Zuckerempfangslager und in den Räumen, in denen der Zucker verarbeitet wird, ist eine Bekanntmachung auszuhängen, die den Verwendungszweck angibt und auf die Unzulässigkeit einer anderen Verwendung hinweist.

(5) Der Erlaubnisscheininhaber hat über den bezogenen Zucker ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

(6) Für die Überwachung der Ausfuhr der Fertigwaren gilt § 9 Abs. 2 bis 4 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 21

Steuerschuld

Für die Entstehung der bedingten Steuerschuld und deren Übergang auf den Erlaubnisscheininhaber gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß. Die Steuerschuld des Erlaubnisscheininhabers fällt weg, wenn der Zucker unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zweck verwendet und die Fertigware innerhalb der vom Hauptzollamt festgesetzten Frist ausgeführt wird.

§ 20 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 10 V v. 14. 1. 1962 I 6

Sie fällt auch weg, wenn der Zucker oder die Fertigwaren untergehen. Die bedingte Steuerschuld wird unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 unbedingt und fällig.

§ 22

Steueraufsicht

(1) Betriebe, deren Inhabern Erlaubnisscheine erteilt worden sind, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Die Betriebsräume und die Lagerräume sind so einzurichten, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Verarbeitung verfolgen und sich von dem Übergang des Zuckers in die zur Ausfuhr bestimmten Fertigwaren überzeugen können.

(3) Für die Probeentnahme gilt § 24, für die Bestandsaufnahme § 25 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

Anlage B
(§ 15 ZuckStDB)

Zuckersteuervergütungsordnung
(ZuckStVO)

§ 1*

Vergütungsfähige Waren

Für nachstehende Waren wird die Zuckersteuer für den darin enthaltenen versteuerten Zucker nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet, wenn die Waren im Erhebungsgebiet hergestellt und aus diesem ausgeführt oder in ein öffentliches oder privates Zollgutlager aufgenommen werden:

1. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs;
2. Waren der Nr. 17.04-B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs;
3. Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06-B des Zolltarifs;
4. Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, aus Nr. 19.02 des Zolltarifs;
5. Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, der Nr. 19.08 des Zolltarifs;
6. Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar
 - a) Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), der Nr. 20.04 des Zolltarifs;
 - b) Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs;
 - c) Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zolltarifs;
 - d) Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zolltarifs;
7. Waren der Nr. 21.07-B des Zolltarifs;
8. Likör und andere alkoholische Getränke aus Nr. 22.09 des Zolltarifs;

§ 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a V v. 14. 1. 1962 I 6
 § 1 Nr. 6 Buchst. c: Eingef. durch Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a V v. 9. 1. 1961 I 48, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1961; laut Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b bisheriger Buchst. c jetzt Buchst. d
 § 1 Nr. 6 Buchst. d: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c V v. 9. 1. 1961 I 48, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1961
 § 1 Nr. 7: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b V v. 14. 1. 1962 I 6
 § 1 Nr. 8: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 V v. 9. 1. 1961 I 48, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1961

9. Arzneiwaren, gezuckert, z. B. in Form von Dragées, Bonbons oder Pastillen; Eisenzucker, Arzneisirup, Koffein - Rübenzucker - Gemische, Pepsin-Rübenzucker-Gemische und Brustpulver, gezuckert, aus Nr. 30.03 des Zolltarifs.

§ 2*

Nicht vergütungsfähige Waren

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Waren, die weniger als 15 v. H. ihres Eigengewichts an Rüben- oder Rohrzucker enthalten,
2. für Waren, die weniger als 10 v. H. ihres Eigengewichts an Stärkezucker enthalten,
3. für Waren, zu deren Herstellung Rüben- oder Rohrzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von weniger als 70 v. H. verwendet worden sind,
4. für Stärkezucker, der in Gummibonbons aus Nr. 17.04-C des Zolltarifs enthalten ist,
5. für stärkezuckerhaltige, rüben- oder rohrzuckerfreie Waren, zu deren Herstellung andere optisch aktive Stoffe als Stärkezucker (z. B. Dextrine) verwendet worden sind,
6. für Waren, deren Eigengewicht bei der Anmeldung zur Ausfuhr oder Aufnahme in ein Zollgutlager im Einzelfalle geringer als 30 kg oder, sofern es sich um alkoholhaltige Schokoladewaren (§ 1 Nr. 3) oder alkoholische Getränke (§ 1 Nr. 8) handelt, geringer als die Mindestmenge ist, für die gleichzeitig eine Ausfuhrvergütung für Branntweinerzeugnisse in Anspruch genommen werden kann; das Hauptzollamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 3

Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung wird gewährt

1. für Rüben- oder Rohrzucker zum vollen Steuersatz; wenn Rüben- oder Rohrzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von 70 v. H. oder mehr verwendet worden sind, zum Satz von $\frac{7}{10}$ der Zuckersteuer für Rübenzucker;

§ 2 Nr. 6: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 6

2. für Stärkezucker zum Satz von $\frac{4}{10}$ der Zuckersteuer für Rübenzucker.

(2) Vergütungsfähig ist die Gesamtmenge des in den Waren vorhandenen — einschließlich des invertierten — Zuckers. Wenn Waren Stärkesirup enthalten, gilt als vorhanden die Menge des für die Waren verwendeten flüssigen oder festen Sirups, soweit diese der Menge des in den Waren enthaltenen Siruprockenstoffs entspricht. Bei zuckerhaltigen Lakritzen und Lakritzwaren aus Nr. 17.04-C des Zolltarifs (§ 1 Nr. 2), bei Zubereitungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (§ 1 Nr. 6) und Süßholz-Auszug enthaltenden Waren aus Nr. 30.03 des Zolltarifs (§ 1 Nr. 9) wird die Vergütung nur für 90 v.H. der Gesamtmenge des in den Waren vorhandenen Zuckers gewährt.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird nur Herstellern von vergütungsfähigen Waren gewährt.

(2) Der Hersteller, der die Vergütung beanspruchen will, hat schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptzollamt die Erteilung eines Zugescheins zu beantragen. Er hat in dem Antrag oder einer dem Antrag beizufügenden Liste die Waren, für die er die Vergütung in Anspruch nehmen will, nach Art und Beschaffenheit zu beschreiben und ihren Zuckergehalt anzugeben. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen; eine dieser Proben ist auf Verlangen der Zollstelle in seinem Betrieb unter amtlichem Verschuß aufzubewahren und bei wesentlicher Veränderung der Beschaffenheit gegen eine andere Probe der gleichen Warenart auszutauschen.

(3) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Zugeschein aus und erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

(4) Will der Hersteller für weitere Waren die Vergütung beanspruchen, so gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß. Der Ausstellung eines weiteren Zugescheins bedarf es jedoch nur, wenn die neu hinzukommenden Waren in dem früher erteilten Zugeschein nicht bereits aufgeführt sind.

§ 5*

Anmeldung und Überwachung der Ausfuhr oder der Aufnahme in ein Zollgutlager

(1) Der Hersteller hat die Waren, für die er Zuckersteuervergütung beantragt, der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle vorzuführen und mit einem Begleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung unter Angabe ihrer Art, Beschaffenheit und ihres Zuckergehalts anzumelden. Aus der Anmeldung muß hervorgehen, an welcher Stelle die Waren in dem Antrag auf Erteilung des Zugescheins oder der mit diesem eingereichten Liste aufgeführt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

§ 5 Überschrift: Das Wort „Zollager“ berichtigt in „Zollgutlager“ auf Grund der Neuregelung in §§ 43 ff. ZollG 613-1
 § 5 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 V v. 14. 1. 1962 I 6
 § 5 Abs. 3: KZVO 613-4-1-1
 § 5 Abs. 4: VwO (Anlage 2 der Grundbestimmungen zum BranntwMonG 612-7-1)

(2) Die Zollstelle legt der Abfertigung den Zuckergehalt und die Zuckerart zugrunde, die in der Anmeldung angegeben sind, oder sie läßt die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so sind der Abfertigung der Zuckergehalt und die Zuckerart zugrunde zu legen, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Im übrigen gelten für das Verfahren, die Erledigung der Begleitscheine und die Zulassung eines vereinfachten Verfahrens § 9 Abs. 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

(3) Wird für Schokolade oder andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (§ 1 Nr. 3) zugleich die Vergütung des Kakaozolls nach Maßgabe der Verordnung über Vergütung des Kakaozolls vom 20. März 1930 (Reichsministerialblatt S. 79) in der jeweils geltenden Fassung beantragt, so können die Waren mit dem Begleitschein für vergütungsfähige Kakaowaren angemeldet werden. Dieser ist durch den Antrag auf Vergütung der Zuckersteuer und die Angabe des Zuckergehalts der Waren und der vergütungsfähigen Zuckermenge zu ergänzen. Werden solche Waren mit einem Begleitschein nach Absatz 1 angemeldet, kann dieser durch Angaben ergänzt werden, die nach der Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls erforderlich sind.

(4) Wird für alkoholhaltige Schokoladewaren (§ 1 Nr. 3) oder alkoholische Getränke (§ 1 Nr. 8) Zuckersteuervergütung beantragt, so ist die Ausfuhr der Waren nach Maßgabe der §§ 139 ff. der Branntweinverwertungsordnung (Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen [Grundbestimmungen] zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707 — in der jeweils geltenden Fassung) anzumelden und zu überwachen. Der Branntweinbegleitschein ist gemäß Absatz 3 Satz 2 zu ergänzen.

§ 6

Probeentnahme

Für die Entnahme von Proben gilt § 24 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 7

Festsetzung der Vergütung

Die zu vergütenden Beträge werden jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres festgesetzt. Sie können bei nachgewiesenem Bedürfnis ausnahmsweise für kürzere Zeitabschnitte festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht

Betriebe, in denen Waren hergestellt werden, für die Zuckersteuervergütung gewährt wird, unterliegen der Steueraufsicht. Die Hersteller solcher Waren haben den Beamten des Aufsichtsdienstes Einsicht in ihre Buchführung zu gewähren. Aus der Buchführung muß sich Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe sowie Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Erzeugnisse ergeben.

612-5 Salzsteuer

in der Fassung vom 25. Januar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 50

Neufassung des Salzsteuergesetzes v. 9. 7. 1923 I 573 auf Grund des Art. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1704 und unter Berücksichtigung der am 17. 10. 1957 in Kraft getretenen Änderungen im Vierten Abschnitt dieses Gesetzes laut Bekanntmachung v. 25. 1. 1960 I 50

Steuergegenstand**§ 1 ***

(1) Salz (Chlornatrium), das im Geltungsbereich des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer). Die Salzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Salz im Sinne dieses Gesetzes sind das Stein-, das Hütten-, das Siede- und das Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, die Abraumsalze und die Salzabfälle. Kalirohsalze mit einem Chlornatriumgehalt von weniger als fünfundachtzig vom Hundert ihres Gewichts unterliegen der Steuer nicht.

Steuersatz**§ 2**

Die Steuer beträgt 12 DM für 1 Doppelzentner Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

Steuerschuld

bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 3**Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner**

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Salz aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, daß Salz zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs entnommen oder daß vergälltes Salz (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) entgällt wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung, der Entnahme oder der Entgällung des Salzes.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller). Steuerschuldner ist auch, wer außerhalb des Herstellungsbetriebs aus vergälltem Salz das Vergällungsmittel ganz oder teilweise ausscheidet oder dem vergällten Salz Stoffe zusetzt, durch die die Wirkung des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindert wird.

Überschrift: GVBl. Berlin 1960 S. 167

§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962
§ 1 Abs. 1 Satz 2: AO 610-1

§ 4**Steuererklärung**

Der Steuerschuldner hat das Salz, für das in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

§ 5**Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 6 *

(1) Wird Salz in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Salz anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Salzes oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 des Zollgesetzes bestimmt worden ist (Abs. 4), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 3. 1961
§ 6 Abs. 1, 2 u. 4: ZollG 613-1

Steuerbefreiung

§ 7

- (1) Salz darf unversteuert unter Steueraufsicht
 1. ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
 2. in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden.
- (2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß
 1. Salz von der Steuer befreit wird, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird,
 2. von der Steuer befreites Salz zum Genuß untauglich zu machen (zu vergällen) ist.

Erstattung der Steuer

§ 8

Die Steuer wird auf Antrag für Salz erstattet, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steuervergütung

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die Steuer für das verwendete Salz vergütet wird.

Steueraufsicht

§ 10

Betriebe, die Salz herstellen, und sämtliche salzhaltigen Quellen, auch wenn ihre Sole nicht versotten wird, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 11 *

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

§ 11: AO 610-1

Mißbräuchliche Verwendung
von vergälltem Salz

§ 12 *

(1) Vergälltes Salz darf zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder zur Herstellung oder Bereitung von anderen Lebens- oder Genußmitteln nicht verwendet werden.

(2) Wer vergälltes Salz dem Verbot des Absatzes 1 zuwider verwendet, wird bestraft, als habe er eine Steuerhinterziehung (§ 396 der Reichsabgabenordnung) begangen.

Durchsuchungen

§ 13 *

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Salzsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Durchführung

§ 14 *

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Salz und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für das bei ihrer Herstellung verwendete Salz erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigegebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5), die Einfuhr (§ 6), die Steuerbefreiung (§ 7), die Steuererstattung (§ 8) und über die Steuervergütung (§ 9) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die näheren Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 10 und 11) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

§ 12 Abs. 2 u. § 13: AO 610-1

§ 14 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 3 G. v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 14 N.: 3: AO 610-1

Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (SalzStDB)

Vom 25. Januar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 52

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und der §§ 7 und 14 des Salzsteuergesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50) wird hiermit verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1*

Steuergegenstand

(1) Salz im Sinne des Gesetzes sind neben dem Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz

1. als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnenes Salz, wenn sein Gehalt an Natriumchlorid 75 vom Hundert seines Gewichts oder mehr beträgt,
2. Kalirohsalze und Abraumsalze, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 85 vom Hundert ihres Gewichts oder mehr beträgt,
3. Salzabfälle und Badesalze, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 75 vom Hundert ihres Gewichts oder mehr beträgt,
4. Salzsolen, wenn sie nicht zum Inhalieren oder zu Trink- oder Badezwecken dienen.

(2) Salz im Sinne des Gesetzes ist nicht Heilsalz, das im Siedeverfahren aus Bitterwassersole hergestellt wird, und die zu seiner Herstellung verwendete Sole.

(3) Herstellung von Salz im Sinne des Gesetzes ist auch das Zutagebringen von Steinsalz und das Fördern von Sole.

Zu § 1 und § 14 Nr. 1 des Gesetzes

§ 2

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Salz verboten. Dies gilt nicht, soweit Salz auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes

§ 3

Besondere Bestimmungen für Salzsole

Die Steuer für Salzsole ist nach dem Eigengewicht des in der Sole gelösten Natriumchlorids zu entrichten.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 4

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in

denen Salz hergestellt, bearbeitet, befördert oder gelagert wird unter Einschluß von Lagergefäßen, Transportwegen, Rohrleitungen und Zapfstellen. Er umfaßt auch Anlagen und Räume, die betriebstechnisch dazu gehören und durch Rohrleitungen oder ortsfeste Transportanlagen damit verbunden sind.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Anlagen und Räume am gleichen Ort, in denen Salz hergestellt, bearbeitet oder gelagert wird, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Anlagen oder Räume, die nach Absatz 1 Bestandteile des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazu gehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

§ 5

Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs

Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs ist nicht die Verwendung von Salz zur Untersuchung.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 6

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner meldet das zu versteuernde Salz der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 7*

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Salz, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das eingeführte Salz nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut wird. Zu stellen und anzumelden ist Salz, das unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Salzsteuer ausgeführt wurde und in das Erhebungsgebiet zurückkommt. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 6 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

§ 1 Abs. 1 Nr. 4; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 1. 1962 I 15, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 25. 1. 1962 u., soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet wurden, gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 15, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 25. 1. 1962 u., soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet wurden (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Salz ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen es nach §§ 35 bis 38, 40 bis 42, 44, 45, 47, 48, 51 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei ist. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn das Salz nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Salzsteuer ausgeführt wurde.

(4) Wird Salzsteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pfennig nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 8*

Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Salz aus einem Herstellungsbetrieb oder Ausfuhrlager (§ 9) unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller oder Lagerinhaber bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Salzbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem Bedürfnis im einzelnen Falle zulassen, daß Betriebsangehörige, die auf Steuerbelange verpflichtet sind, das Salz abfertigen und die Begleitscheine ausfertigen. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(5) Der Hersteller oder Lagerinhaber hat das Salz im Salzsteuerbuch oder Ausfuhrlagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder das Salz nicht fristgemäß wiedergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn Salz innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Salzes aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn das Salz ordnungsmäßig

ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der im Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

§ 9

Ausfuhrlager

(1) Herstellern von Salz und Salzgroßhändlern kann das Hauptzollamt zur Einlagerung von unversteuertem Salz, das zur Ausfuhr bestimmt ist, Ausfuhrlager bewilligen. Ausfuhrlager sind nur vertrauenswürdigen Personen zu bewilligen. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Lagerinhaber hat auf Verlangen nachzuweisen, daß das eingelagerte Salz zur Ausfuhr bestimmt ist.

(2) Ausfuhrlager unterliegen der Steueraufsicht. Für ihre Beschaffenheit gilt § 17, für die Bestandsaufnahme gilt § 21 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 sinngemäß. Der Lagerinhaber hat über den Zugang und Abgang des Salzes ein Ausfuhrlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

(3) Für das Verfahren bei der Versendung von unversteuertem Salz von einem Herstellungsbetrieb zu einem Ausfuhrlager gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Hersteller hat das Salz im Salzsteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn das Salz nicht ordnungsmäßig an den Lagerinhaber weitergegeben wird. Dies gilt nicht, wenn das Salz vor der Weitergabe untergeht.

(5) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Salzes aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, geht bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Salzes an den Lagerinhaber auf diesen über.

§ 10

Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb

(1) Die Versendung des unversteuerten Salzes von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung des Salzes aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat das Salz unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Salzsteuerbuch anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Salzsteuerbuch aufzubewahren.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt im einzelnen Falle ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.

§ 8 Abs. 2 bis 4 u. Abs. 6: I. d. F. d. Art. 1 Nrn. 3 u. 4 V v. 14. 1. 1962
1 15

§ 8 Abs. 3 Satz 1: AZO 613-1-1

(3) Der Versender hat das Salz im Salzsteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn das Salz nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn das Salz an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben wird oder auf dem Wege zum Empfänger untergeht.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn das Salz nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

§ 11

Salzsteuerbefreiung

Die Bestimmungen über die Befreiung des Salzes von der Steuer sind in der Anlage (Salzsteuer-Befreiungsordnung) enthalten.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 12

Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat das in den Betrieb zurückgenommene Salz am Tage der Zurücknahme in das Salzsteuerbuch (§ 18) einzutragen. Die Belege zu der Eintragung (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragung durch den Beamten des Steueraufsichtsdienstes bei dem Salzsteuerbuch aufzubewahren.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Salzsteuerbuch die Gesamt mengen, die im Laufe dieses Monats zurückgenommen worden sind, darzustellen. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung (§ 6) zu übertragen.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 13*

Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer steuerbares Salz herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume, der Lagerräume und Gefäße für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, der Transportanlagen, der Rohrleitungen und der Zapfstellen sowie Lage und Anzahl der Bohrlöcher, aus denen Sole entnommen wird,
2. bei Salinen außerdem eine Bezeichnung der Siedeanlagen unter Angabe des Raumgehalts,
3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, und zwar bei Herstellung verschiedener Arten von steuerbaren Erzeugnissen für jede Art besonders. Bei Erzeugnissen,

deren Gehalt an Natriumchlorid dafür maßgebend ist, ob sie steuerbar sind, ist dieser Gehalt anzumelden.

(2) Sollen Solquellen oder Solbrunnen in Betrieb genommen werden, deren Sole ausschließlich zu Trink- oder Badezwecken verwendet wird, so ist dies in der Anmeldung zu erklären. In diesem Falle ist der Anmeldung nur ein Lageplan beizufügen.

(3) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Falle weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

§ 14

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 13 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 15

Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebs

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche Betriebszeit eingehalten wird;
2. Änderungen der Betriebs- oder Arbeitszeit mindestens 24 Stunden vorher;
3. die Einstellung und das Ruhen des Betriebs innerhalb 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 16

Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Gewinnung oder der Herstellung und den weiteren Verbleib des Salzes in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 13 Abs. 1: AO 610-1

§ 17

Lagerräume für Fertigerzeugnisse

(1) Die Lagerräume für Fertigerzeugnisse müssen so gelegen und eingerichtet sein, daß das Salz übersichtlich eingelagert und ausgelagert werden kann. Das Salz ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes trifft die näheren Anordnungen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 18

Salzsteuerbuch

Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang des Salzes ein Salzsteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibung in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats, zulassen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle anordnen, daß Vorbücher zum Salzsteuerbuch zu führen sind.

§ 19

Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Steueraufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

§ 20

Probeentnahme

Der Hersteller hat den Beamten des Steueraufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten Erzeugnissen gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

§ 21

Bestandsaufnahme

(1) In jedem Herstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

Das Hauptzollamt kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Ausnahmen zulassen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes. Der Hersteller hat eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist.

(3) Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Über die Bestandsaufnahme ist eine amtliche Niederschrift zu fertigen. Darin sind die Ursachen von Fehl- oder Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(5) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 22

Betriebsleiter

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mitzuunterschreiben.

§ 23*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 24*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 23: GVBl. Berlin 1960 S. 168; Drittes ÜberleitungsgG 603-5
§ 24 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage
(zu § 11 SalzStDB)

Salzsteuer-Befreiungsordnung (SBefrO)

A. Steuerbefreiung

§ 1

Salz ist von der Steuer befreit, wenn es nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln,
2. zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen,
3. als Leckstein für Vieh oder Wild, verwendet wird.

B. Vergällung

§ 2

Allgemeines

(1) Salz, das steuerfrei zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln (§ 1 Nr. 1) verwendet werden soll, ist zu vergällen.

(2) Eine Vergällung ist nicht erforderlich, wenn das Salz

1. infolge seiner natürlichen Beschaffenheit für den menschlichen Genuß untauglich ist,
2. nach § 11 ohne vorherige Vergällung steuerfrei verwendet werden darf.

(3) Zur Vergällung des Salzes ist entweder ein allgemeines (§ 3) oder ein besonderes (§ 4) Vergällungsmittel zu verwenden.

§ 3

Allgemeine Vergällungsmittel

Allgemeine Vergällungsmittel sind für 1 dz Salz

1. 0,1 kg Petroleum oder 0,25 kg sonstiges Mineralöl,
2. 1 kg Seifenpulver,
3. ein Gemisch von 20 g Heliotropin, 0,5 g Chicagoblau 6B technisch oder Benzobrillantblau 6 B S mit Soda in einer Menge, die mindestens 2 kg Natriumkarbonat entspricht,
4. 0,25 g Eisenoxyd mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. Fe_2O_3 ,
5. 1 g Ponceau 6 R,
6. Soda in einer Menge, die mindestens 3 kg Natriumkarbonat entspricht.

§ 4

Besondere Vergällungsmittel

Besondere Vergällungsmittel sind für 1 dz Salz

1. 3 kg oder 3 l Darm- zum Haltbarmachen lake (Darpököl) (Einsalzen und Nachsalzen) von Därmen,
2. 3 l Lablake zur Herstellung von Lab.

§ 5

Zulassung weiterer Vergällungsmittel

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Falle im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

§ 6

Beschaffenheit der Vergällungsmittel

Die Vergällungsmittel müssen vor der Vergällung von dem Beamten des Steueraufsichtsdienstes, im Zweifelsfall durch die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt anerkannt werden. Die Anerkennung kann in geeigneten Fällen vom Hauptzollamt einem auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangestellten übertragen werden.

§ 7

Ort der Vergällung

(1) Das im Erhebungsgebiet hergestellte Salz ist in dem Herstellungsbetrieb zu vergällen. Das in das Erhebungsgebiet eingeführte Salz muß vor der Einfuhr mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällt sein, oder es ist zu vergällen, wenn es zur steuerfreien Verwendung abgefertigt wird. Eine Vergällung mit einem besonderen Vergällungsmittel kann bei nachgewiesenem Bedürfnis mit Zustimmung des Hauptzollamts auch in einem Zwischenlager oder in dem Betrieb vorgenommen werden, in dem das Salz verwendet wird.

(2) Die Vergällung ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß das Salz unter Aufsicht eines Betriebsangehörigen, der auf die Steuerbelange verpflichtet ist, vergällt wird.

§ 8

Beschaffenheit des Salzes, Vergällungsverfahren

(1) Siedepfannensalz, das vergällt werden soll, muß luftfeucht und feinkörnig sein.

(2) Steinsalz, das mit einem anderen Vergällungsmittel als Mineralöl einschließlich Petroleum vergällt werden soll, darf an Feianteilen unter 1 mm Korngröße nicht weniger als 25 vom Hundert enthalten und muß durch Siebe mit einer lichten Maschenweite von 3 mm restlos durchfallen.

(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen, soweit Mißbräuche nicht zu befürchten sind.

(4) Das Salz ist in Einrichtungen, die das Hauptzollamt als geeignet anerkannt hat, mit dem Vergällungsmittel vollständig zu vermengen.

(5) Salz als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie ist wie Siedepfannensalz, Hüttensalz wie Steinsalz zu behandeln.

§ 9

Hilfeleistung bei der Vergällung

Wer Salz vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

§ 10

Anmeldung zur Vergällung, Vergällungsbuch

(1) Wer Salz unter amtlicher Aufsicht vergällen will, meldet dies der Zollstelle spätestens drei Tage vor der Vergällung mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster an.

(2) Wer Salz vergällt, hat ein Salzvergällungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Salzvergällungsbuch muß das Eigengewicht des unvergällten Salzes, des Vergällungsmittels und des vergällten Salzes sowie den Namen und Wohnort des Empfängers erkennen lassen. Es ist von Salzherstellern als Nebenbuch zum Salzsteuerbuch zu führen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen, wenn die erforderlichen Angaben in der kaufmännischen Buchführung enthalten und die Bücher den Beamten des Steueraufsichtsdienstes jederzeit zugänglich sind.

C. Steuerbefreiung von unvergälltem Salz

§ 11

Umfang der Steuerbefreiung

(1) Salz darf ohne vorherige Vergällung mit besonderer Genehmigung (§ 14) steuerfrei verwendet werden

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln, wenn die Verwendung von vergälltem Salz nicht möglich ist;
2. zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen.

(2) Das Hauptzollamt kann Unternehmungen, die kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, im einzelnen Falle die Verwendung von unvergälltem Salz auch dann gestatten, wenn die Verwendung von vergälltem Salz möglich wäre, aber in der Betriebsstätte, für die das Salz bezogen wird, mindestens 60 vom Hundert des insgesamt bezogenen Salzes nach Absatz 1 unvergällt verwendet werden.

§ 12

Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen

(1) Den Heringen ähnliche Fische im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen sind Seefische und Garnelen (Krabben).

(2) Salzen im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Verwendung von Salz zum Haltbarmachen, Garmachen oder Nachpökeln. Salzen ist nicht die Verwendung von Salz bei der weiteren Zubereitung.

D. Genehmigung der steuerfreien Verwendung**1. Mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergälltes Salz**

§ 13

(1) Soll Salz, das mit einem allgemeinen Vergällungsmittel ordnungsmäßig vergällt worden oder infolge seiner natürlichen Beschaffenheit für den menschlichen Genuß untauglich ist, zu den in § 1 Nr. 1 oder 3 genannten Zwecken verwendet werden, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

(2) Bei der Abgabe des Salzes ist von dem Salzhersteller und Salzhändler auf der Rechnung und dem Lieferschein in Druck, Tinte oder Stempelabdruck folgender Vermerk anzubringen:

„Unversteuertes Salz! Darf für den menschlichen Genuß nicht verwendet werden.“

2. Sonstiges Salz

§ 14

Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins

(1) Wer Salz zu den in § 4 bezeichneten Zwecken oder nach § 11 steuerfrei verwenden will, beantragt schriftlich für jedes Rechnungsjahr bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Salz verwendet werden soll, einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf, der Verwendungszweck und erforderlichenfalls das Vergällungsmittel anzugeben. In den Fällen des § 5 ist anzugeben, aus welchen Gründen die in § 4 bezeichneten Vergällungsmittel nicht verwendet werden können. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist darzulegen, aus welchen Gründen vergälltes Salz nicht verwendet werden kann.

(2) Dem erstmaligen Antrag sind zwei Ausfertigungen beizufügen

1. eine Beschreibung der Art und Weise der Verwendung des Salzes (Betriebserklärung),
2. ein Plan der Betriebsanlage des Verwenders, in dem der Lagerplatz des Salzes kenntlich zu machen ist,
3. auf Verlangen des Hauptzollamtes eine beglaubigte Abschrift aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei Antragstellern, die in diesen Registern eingetragen sind.

§ 15

Erlaubnisschein

(1) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Erlaubnisschein nach vorgeschriebenem Muster aus. Bei vorhandenem Bedürfnis können Teilerlaubnisscheine ausgestellt werden.

(2) Der Erlaubnisschein ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist dem Hauptzollamt zurückzugeben. Will der Erlaubnisscheininhaber unversteuertes Salz nicht weiter beziehen, so kann das Hauptzollamt auf einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist gestellten Antrag für die steuerfreie Verwendung vorhandener Restbestände an Salz eine an-

gemessene Frist gewähren, ein neuer Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt. Will der Erlaubnisscheininhaber die Steuerbefreiung weiter in Anspruch nehmen, so beantragt er schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Rechnungsjahres einen neuen Erlaubnisschein oder die Verlängerung des bisherigen Erlaubnisscheins.

(3) Geht der Erlaubnisschein verloren, so ist dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Erlaubnisschein für ungültig und stellt auf Antrag einen neuen aus.

§ 16

Bezug des Salzes

(1) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen unversteuertes Salz unter Steuerüberwachung von einem Herstellungsbetrieb oder Zwischenlager beziehen. Der Erlaubnisschein ist dem Lieferer bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme vorzulegen. Der Lieferer hat auf dem Erlaubnisschein die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen und diesen dem Inhaber alsbald zurückzugeben. Wird das Salz nicht ordnungsmäßig weitergegeben, so gilt für den Lieferer § 10 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(2) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen auch Salz, das in das Erhebungsgebiet eingeführt ist, unter Steuerüberwachung unversteuert beziehen. Der Erlaubnisschein ist der Zollstelle vorzulegen, die das Salz zur steuerfreien Verwendung abfertigt.

(3) Der Erlaubnisscheininhaber hat das Salz unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen.

(4) Die Abgabe des Salzes ist auch dann ordnungsmäßig, wenn ein Dritter die Abgabe oder den Bezug vermittelt und eine Zwischenlagerung nicht stattfindet.

§ 17

Verwendung des Salzes

(1) Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen Salz, das sie unversteuert bezogen haben, nur auf dem angemeldeten Lagerplatz aufbewahren. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem wirtschaftlichem Bedürfnis im einzelnen Falle auf Antrag genehmigen, daß unversteuert bezogenes Salz

1. an den Lieferer zurückgegeben oder an andere Erlaubnisscheininhaber abgegeben wird,
2. von Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften oder anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder abgegeben wird, wenn diese das Salz einheitlich zum gleichen Zweck verwenden.

Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

(3) Bei Abgabe an einen anderen Erlaubnisscheininhaber nimmt die Zollstelle oder ein Beamter des Steueraufsichtsdienstes die vorgeschriebenen Eintragungen auf dem Erlaubnisschein vor.

§ 18

Erlöschen der Vergünstigung

(1) Die Vergünstigung, Salz steuerfrei verwenden zu dürfen, erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisscheininhabers,
3. durch Übergabe des Verwendungsbetriebes an einen neuen Inhaber,
4. durch Tod des Erlaubnisscheininhabers, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit durch ihre Auflösung,
5. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisscheininhabers,
6. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheins oder einer nach § 15 Abs. 2 gewährten Nachfrist.

(2) Der Erlaubnisscheininhaber oder sein Rechtsnachfolger hat beim Erlöschen der Vergünstigung vorhandene Restbestände an unversteuert bezogenem Salz zur Versteuerung anzumelden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 kann das Hauptzollamt den Erben, dem Konkursverwalter oder den Liquidatoren zur Fortführung des Betriebs bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen neuen Inhaber oder zur Abwicklung des Betriebs die Inanspruchnahme der bisher gewährten Vergünstigung für eine angemessene Zeit gestatten oder die Abgabe der Restbestände an einen Erlaubnisscheininhaber, Hersteller oder Zwischenlagerinhaber genehmigen.

(4) Erlaubnisscheine, Salzverwendungs- oder Salzvergällungsbuch sind einen Monat nach dem Erlöschen der Vergünstigung über den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes dem Hauptzollamt zu übersenden.

E. Überwachungsbestimmungen

§ 19

Salzverwendungsbuch

(1) Der Erlaubnisscheininhaber hat, sofern er nicht ein Salzvergällungsbuch nach § 10 Abs. 2 führt, die Verwendung des Salzes in einem Salzverwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster nachzuweisen. Der Zugang an Salz und die Entnahme von Salz zum Verbrauch sind darin sofort anzuschreiben. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung zulassen, daß die Entnahmen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, spätestens am Ende eines jeden Monats, angeschrieben werden, wenn die kaufmännischen Bücher den Beamten des Steueraufsichtsdienstes zugänglich sind.

(2) Das Hauptzollamt kann auch nach der Erteilung des Erlaubnisscheins weitere Anschreibungen oder sonstige Überwachungsmaßnahmen anordnen, wenn dies zur Verhinderung von Mißbräuchen notwendig ist.

(3) Das Hauptzollamt kann Betrieben, die vergälltes Salz oder jährlich nicht mehr als 20 dz unvergälltes Salz verwenden wollen, die Führung des Salzverwendungsbuches erlassen, wenn dadurch die Wirksamkeit der Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

§ 20

Bekanntmachung über den Verwendungszweck des Salzes

Der Erlaubnisscheininhaber hat an dem Lagerplatz des Salzes und in den Räumen, in denen das unbesteuerte Salz verwendet wird, eine Bekanntmachung nach vorgeschriebenem Muster auszuhängen, die den Verwendungszweck angibt und auf die Unzulässigkeit einer anderen Verwendung hinweist.

F. Behandlung der Restbestände und Rückstände

§ 21

(1) Restbestände und Rückstände von Salz, die nicht mehr zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zweck verwendet werden sollen, bleiben steuerfrei, wenn sie

1. mit Genehmigung des Hauptzollamts unter Steuerüberwachung mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällt und zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet oder vernichtet werden;
2. für den menschlichen Genuß untauglich sind.

(2) Für das Vergällungsverfahren gelten §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10 sinngemäß.

(3) Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Erlaubnisscheininhaber zur Unterschrift vorzulegen ist.

G. Pfannenstein

§ 22

Unzerkleinerter Pfannenstein darf in Stücken mit einem Gewicht von 1 kg oder mehr ohne vorherige Vergällung von Viehbesitzern oder Jagdberechtigten als Leckstein für Vieh und Wild steuerfrei verwendet werden. Das Hauptzollamt kann Überwachungsbestimmungen erlassen.

H. Steuerschuld

§ 23

(1) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Salzes aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Abfertigung zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Salzes auf den Erwerber übergeht, fällt weg, wenn das Salz unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu den in § 1 genannten Zwecken verwendet wird oder untergeht.

- (2) Die bedingte Steuerschuld wird unbedingt,
 1. für Salz, das vorschriftswidrig verwendet wird,
 2. für Salz, bei dessen Verwendung den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt wird,
 3. für die beim Erlöschen der Vergünstigung oder beim Ablauf einer nach § 15 Abs. 2 gewährten Nachfrist vorhandenen Bestände.

(3) Die Steuerschuld nach Absatz 2 Nr. 3 wird nicht unbedingt vor der Entscheidung über

1. einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nach § 15 Abs. 2 gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisses oder auf Gewährung einer Nachfrist,
2. einen vor Übergang des Betriebes auf einen neuen Inhaber von diesem gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisses,
3. einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist oder der Nachfrist (§ 15 Abs. 2) gestellten Antrag, das Salz an den Lieferer zurückzugeben oder an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgeben oder mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällen oder vernichten zu dürfen.

(4) Die unbedingt gewordene Steuerschuld wird in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 sofort, im übrigen zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist, fällig.

J. Zwischenlager

§ 24

Allgemeines

(1) Das Hauptzollamt kann im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses auf Antrag gestatten, daß vertrauenswürdige Personen, die eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung haben,

1. Salz zur Versorgung von Erlaubnisscheininhabern,
2. Pfannenstein zur Versorgung von Viehbesitzern oder Jagdberechtigten

beziehen und in ein Zwischenlager aufnehmen. Der Antragsteller hat eine Beschreibung der Lagerräume mit einem Plan in doppelter Ausfertigung vorzulegen und glaubhaft zu machen, daß er laufenden Absatz von Salz an Abnehmer der in Satz 1 bezeichneten Art hat. Die Bewilligung des Zwischenlagers kann von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(2) In dem Zwischenlager darf nur Salz eingelagert werden, das mit besonderen Vergällungsmitteln vergällt ist, mit einem solchen vergällt oder unvergällt steuerfrei verwendet werden soll. Salz darf aus dem Zwischenlager nicht ausgeführt werden. Ist dem Lagerinhaber auch ein Ausfuhrlager (§ 9 der Durchführungsbestimmungen) bewilligt, so sind für das Zwischenlager besondere Räume einzurichten.

(3) Für die Lieferung des Salzes an das Zwischenlager gilt § 16 entsprechend. Das Salz darf auch ohne Aufnahme in das Zwischenlager an Erlaubnis-scheininhaber weitergegeben werden.

(4) Auf die Einrichtung des Zwischenlagers, die Art der Salzlagerung gilt § 17 der Durchführungsbestimmungen, für die Vernichtung von Salz im Zwischenlager § 21 entsprechend.

§ 25

Salzbezugsschein

(1) Der Inhaber eines Zwischenlagers beantragt schriftlich für jedes Rechnungsjahr einen Salzbezugsschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf an Salz und der Salzherstellungsbetrieb, aus dem das Salz bezogen werden soll, zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, ob das Salz vergällt oder unvergällt bezogen und mit welchem Vergällungsmittel es vergällt werden soll.

(2) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Salzbezugsschein nach vorgeschriebenem Muster aus. Bei vorhandenem Bedürfnis können mehrere Salzbezugsscheine ausgestellt werden. § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 26

Zwischenlagerbuch

Der Inhaber eines Zwischenlagers hat ein Zwischenlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu

führen. Hierin ist auch das Salz zu verbuchen, das ohne Zwischenlagerung an einen Erlaubnis-scheininhaber abgegeben wird.

K. Steueraufsicht

§ 27

(1) Betriebe, deren Inhabern Erlaubnis-scheine erteilt worden sind, und Zwischenlager unterliegen der Steueraufsicht. Es gelten § 13 Abs. 4, §§ 14, 19 bis 22 der Durchführungsbestimmungen mit den folgenden Abweichungen entsprechend:

1. § 21 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen findet keine Anwendung.
2. In Betrieben, deren Inhabern die Führung des Verwendungsbuches erlassen ist (§ 19 Abs. 3), finden in der Regel keine Bestandsaufnahmen statt. Die Oberfinanzdirektion kann für bestimmte Gruppen von Fällen, das Hauptzollamt für den einzelnen Fall Bestandsaufnahmen anordnen. Wenn eine Bestandsaufnahme vorgenommen wird, wird der Sollbestand an Hand der kaufmännischen Bücher oder der sonstigen Anschreibungen des Betriebes ermittelt.

(2) Händler mit Salz, das mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällt worden ist, unterliegen der Steueraufsicht. Wegen der Überlassung von Proben gilt § 20 der Durchführungsbestimmungen.

612-6 Biersteuer

Neufassung des Biersteuergesetzes v. 9. 7. 1923 I 557 auf Grund des § 2 G v. 14. 8. 1950 S. 363 und unter Berücksichtigung der am 1. 9. 1950 in Kraft getretenen Änderungen in § 1 dieses Gesetzes laut Bekanntmachung v. 14. 3. 1952 I 149

I. Allgemeine Vorschriften

Gegenstand der Biersteuer

§ 1*

Bier, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigegebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Biersteuer). Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Steuerschuld

bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 2*

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Biers. Der Bundesminister der Finanzen kann für die Versendung von Farbebier Ausnahmen zulassen.

(2) Steuerschuldner ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt. Steuerschuldner ist auch der Inhaber einer Brauerei für das fremde Bier, das in seine Brauerei eingebracht wird.

(3)

Höhe der Biersteuer

§ 3*

(1) Die Biersteuer beträgt für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugten Biermenge

von den ersten	2 000 hl	12,— DM
von den folgenden	8 000 hl	12,30 DM
von den folgenden	10 000 hl	12,60 DM
von den folgenden	10 000 hl	12,90 DM
von den folgenden	30 000 hl	13,20 DM
von den folgenden	30 000 hl	13,80 DM
von den folgenden	30 000 hl	14,40 DM
von dem Rest		15,— DM.

Für Hausbrauer (§ 9 Abs. 6), die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Grundfläche bis zu 10 Hektar sind, die innerhalb eines Rechnungs-

Überschrift: Übergangsregelung für das Saarland siehe §§ 17 u. 18 G v. 30. 6. 1959 600-2; GVBl. Berlin 1952 S. 853

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 10. 10. 1957 I 1712 u. d. Art. 4 Nr. 1 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 2 Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 10. 10. 1957 I 1712

§ 2 Abs. 3: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1712

§ 3 Abs. 1: Rj. = Kj. gem. § 2 G v. 29. 12. 1959 63-1-1; siehe auch Absatz 10 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 3 Abs. 1 letzter Satz: Angef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 3 Abs. 2 Satz 2: Für das Land Berlin gilt mit Wirkung v. 22. 9. 1950 abweichend folgendes:

„Der Steuersatz für obergäriges Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 3 vom Hundert, bei dessen Herstellung Süßstoff (§ 9 Abs. 9 BierStG) verwendet worden ist, wird um zwei Drittel des Satzes für Vollbier ermäßigt.“

— §§ 1 u. 2 Erste V zur Durchführung des G zur Änd. des BierStG v. 23. 9. 1950 VOBl. Berlin I S. 463 ergangen auf Grund der gem. § 12 Abs. 3 letzter Satz Drittes ÜberleitungsG 603-5 i. V. m. Anlage 2 Nr. 5 zu diesem G in Berlin weiter anzuwendenden Ermächtigung des Art. II G zur Änd. des BierStG v. 7. 8. 1950 VOBl. Berlin I S. 395 —

jahrs aus selbstgewonnener Gerste nicht mehr als 10 Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 12 vom Hundert herstellen und die bereits vor dem 1. April 1930 die Brauereien in Betrieb hatten, ermäßigt sich der Steuersatz um 40 vom Hundert. Für Hausbrauer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Grundfläche von mehr als 10 Hektar sind, erhöht sich die steuerbegünstigte Jahreshöchstmenge auf 15 Hektoliter Bier. Die Vergünstigung wird nur Hausbauern gewährt, die gewerbsmäßig fremdes Bier nicht abgeben oder abgeben lassen. Die Vergünstigung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem in der Brauerei mehr als 10 oder 15 Hektoliter Bier erzeugt werden oder in dem die Hausbrauer Bier, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen worden ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgeben. Der Bundesminister der Finanzen kann auf Antrag zulassen, daß die ermäßigten Steuersätze für Hausbrauer nach angemessener Wartefrist wieder angewendet werden, wenn ihre weitere Nichtanwendung eine unbillige Härte wäre.

(2) Die Steuersätze im Absatz 1 gelten für Vollbier. Sie ermäßigen sich für Schankbier um ein Viertel und für Einfachbier um die Hälfte. Sie erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte. Farbebier ist nach dem höchsten Satz für Starkbier zu versteuern. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 2 bis 5,5 vom Hundert. Schankbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 bis 8 vom Hundert. Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 vom Hundert. Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 16 vom Hundert und mehr.

(3) Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt hergestellte Biermenge, sondern die Biermenge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen auf eigene Rechnung herstellt. Nach dem 1. August 1909 errichtete Brauereien dieser Art erhalten die Vergünstigung nicht; Ausnahmen können nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen zugelassen werden.

§ 4*

Steuerpflichtige Menge

§ 5

Die Feststellung der steuerpflichtigen Menge des innerhalb der Brauerei getrunkenen Biers erfolgt nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen. Im übrigen bestimmt sich die steuerpflichtige Menge nach dem Raumgehalt der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.).

§ 4: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1712

Fälligkeit**§ 6***

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfzehnten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet**§ 6a***

(1) Wird Bier in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Bier anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Bieres oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) Bier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist mit dem höchsten Staffelsatz für das im Erhebungsgebiet hergestellte Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt zu versteuern. Dies gilt auch für Bier, das nach § 7 Abs. 2 steuerfrei ausgeführt worden ist.

(5) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

Steuerbefreiung**§ 7**

(1) Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben wird, ist nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen von der Steuer befreit. Brauereien dürfen Bier, das nach dieser Vorschrift steuerfrei geblieben ist, an andere Personen als ihre Angestellten und Arbeiter nicht abgeben.

§ 6: Abs. 2 gestrichen durch Art. 1 Nr. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1712; bisheriger Abs. 3 jetzt Abs. 2

§ 6 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 10. 10. 1957 I 1712; jetzt i. d. F. d. Art. 4 Nr. 3 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 6 a Abs. 1, 2 u. 5: ZollG 613-1

(2) Von der Biersteuer befreit ist Bier, das nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Steueraufsicht ausgeführt wird.

Erstattung der Steuer**§ 8***

Für Bier, das in die Brauerei zurückgelangt oder das in eine andere Brauerei eingebracht wird, wird die Biersteuer nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen erstattet.

Bierbereitung**§ 9***

(1) Zur Bereitung von untergärigem Bier darf, abgesehen von der Vorschrift im Absatz 3, nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden.

(2) Die Bereitung von obergärigem Bier unterliegt derselben Vorschrift; es ist hierbei jedoch auch die Verwendung von anderem Malz und die Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbstoffen zulässig.

(3) Die Verwendung von Farbebieren, die nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt sind, ist bei der Bierbereitung gestattet, unterliegt jedoch besonderen Überwachungsmaßnahmen.

(4) Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

(5) Auf Antrag kann im einzelnen Falle zugelassen werden, daß bei der Bereitung von besonderen Bieren und von Bier, das zur Ausfuhr oder zu wissenschaftlichen Versuchen bestimmt ist, von den Absätzen 1 und 2 abgewichen wird.

(6) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung für diejenigen Brauereien, die Bier nur für den Hausbedarf herstellen (Hausbrauer).

(7) Der Zusatz von Wasser zum Bier durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller oder durch Bierhändler oder durch Wirte ist untersagt. Das Hauptzollamt kann Brauern unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen den Zusatz von Wasser zum Bier nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller gestatten.

(8) Die Vermischung von Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier miteinander, sowie der Zusatz von Zucker zum Bier durch Brauer nach Entstehung der Steuerschuld oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(9) Zur Herstellung von obergärigem Einfachbier kann Süßstoff nach § 5 Nr. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336) verwendet werden.

§ 8 zweiter Halbsatz: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 10. 10. 1957 I 1712

§ 9 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 4 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 9 Abs. 9: V über den Verkehr mit Süßstoff 612-13-2

Verkehr mit Bier**§ 10***

(1) Unter der Bezeichnung Bier — allein oder in Zusammensetzung — oder unter Bezeichnungen oder bildlichen Darstellungen, die den Anschein erwecken, als ob es sich um Bier handelt, dürfen nur solche Getränke in Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften im § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechen. Der Bundesminister der Finanzen kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen, soweit dadurch eine Vernichtung wertvoller Wirtschaftsgüter verhindert wird und Benachteiligungen anderer Hersteller nicht zu erwarten sind. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kundgemacht wird; das gleiche gilt hinsichtlich des Biers, zu dessen Herstellung Süßstoff verwendet ist. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Einfachbier und Schankbier dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solche bezeichnet sind. Bier darf unter der Bezeichnung Starkbier oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt des Biers nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Unter der Bezeichnung „Bockbier“ darf nur Starkbier in Verkehr gebracht werden.

- (3) Bier mit einem Stammwürzegehalt von
weniger als 2,
mehr als 5,5 und weniger als 7,
mehr als 8 und weniger als 11 und
mehr als 14 und weniger als 16

vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Einfachbier, Bier der zweiten Art als Schankbier, Bier der dritten Art als Vollbier und Bier der letzten Art als Starkbier zu versteuern. Die gleichen Steuersätze gelten für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das vorschriftswidrig in Verkehr gebracht wird.

Zubereitungen**§ 11**

Zur Herstellung von Bier bestimmte Zubereitungen aller Art und zur Herstellung von Bier im Haushalt bestimmte Braustoffe oder Brauersatzstoffe dürfen nicht angepriesen oder in Verkehr gebracht werden. Unter dieses Verbot fallen nicht aus Zucker hergestellte Farbmittel (§ 9 Abs. 2) und Farbebiere (§ 9 Abs. 3), wenn sie an Brauereien abgegeben werden sollen. Es ist verboten, Vorschriften über die Bereitung von Bier im Haushalt anzupreisen, zu veräußern oder unentgeltlich abzugeben.

§ 10 Abs. 1: Satz 2 eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 23. 4. 1963 I 197

II. Überwachungsvorschriften**Steueraufsicht****§ 12***

(1) Die Brauereien und der Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Für die Zeit, in der Brauereigeräte im Betrieb nicht benutzt werden oder nicht benutzt werden dürfen, können sie amtlich verschlossen werden.

(3) Bier darf aus der Brauerei nicht entfernt werden, bevor es in den nach seiner allgemeinen Beschaffenheit und regelmäßigen Brauart zum Genuß fertigen Zustand gebracht ist. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; er kann anordnen, daß das Erzeugnis beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern ist.

(4) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Brauereieinhabers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Anzeige des Brauereibesitzes***§ 13**

Wer in den Besitz eines nach § 12 Abs. 1 der Steueraufsicht unterliegenden Betriebs gelangt, hat dies innerhalb acht Tagen nach der Besitzerlangung der Zollstelle anzuzeigen.

Verpflichtung zum Halten von Malzmühlen**§ 14*****Genossenschaftsmühlen****§ 15*****Abfindung****§ 16***

Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahr nicht mehr als 500 Hektoliter Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, können abgefunden werden; auf sie finden alsdann die Vorschriften in § 2 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1 und § 8 keine Anwendung. Abgefundenen Brauern kann die Führung von Anschreibungen über die erzeugten Biermengen auferlegt werden. Die Biersteuer ist im Fall der Abfindung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen von der Biermenge, die aus den zur Bierbereitung angemeldeten Stoffmengen hergestellt werden kann, im voraus durch das Hauptzollamt bindend festzusetzen; sie wird am fünfzehnten Tag des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats fällig.

§ 12 Abs. 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 6 G v. 10. 10. 1957 I 1712; bisherige Abs. 3 bis 5 jetzt Abs. 2 bis 4

§ 12 Abs. 4 (neu): AO 610-1

§ 13 Überschrift: Die Worte „und gemeinsame Betriebsführung“ als gegenstandslos weggelassen, da der bisherige Absatz 2 u. die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ in vorstehende NF des BierStG nicht übernommen

§§ 14 u. 15: Gestrichen durch Art. 4 Nr. 6 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 16 Satz 1: Rj. = Kj., siehe Fußnote zu § 3 Abs. 1

Durchsuchungen

§ 17

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht vorhanden ist, daß die Biersteuer hinterzogen worden ist, oder daß bei der Bierbereitung unzulässige Stoffe verwendet werden.

III. Strafvorschriften**Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung**

§ 18*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach § 9 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen, zum Absatz bestimmten Bier zusetzt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wegen dieses Vergehens mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit aufbewahrt, sofern die Stoffe nicht nachweislich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind.

(2) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Ersatz- und Zusatzstoffe, des mit ihnen bereiteten oder versetzten Biers und der Umschließungen erkannt werden. § 414 Abs. 2 bis 4 und §§ 414 a bis 415 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

(3) Ebenso gelten die §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung für die im Absatz 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen.

(4) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinn des Absatzes 1 verjährt in drei Jahren; der § 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

(5) Die Vorschriften im Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 4 sind auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 11 anzuwenden.

§ 19*

Zuwiderhandlungen gegen § 10 werden nach § 413 der Reichsabgabenordnung bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Die §§ 416, 417 und 419 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 20*

In den Fällen der §§ 18, 19 gelten für das Strafverfahren die Vorschriften des zweiten Abschnitts des dritten Teils der Reichsabgabenordnung.

§ 18 Abs. 2 bis 4: AO 610-1

§ 18 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 7 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 19 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 10. 10. 1957 I 1712; AO 610-1

§ 20: AO 610-1

IV. Bierähnliche Getränke

§ 21

(1) Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), unterliegen der Biersteuer nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 22, 23.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der bierähnlichen Getränke näher zu bestimmen.

§ 22

Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken beträgt 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer für Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt.

§ 23*

Auf bierähnliche Getränke sind nicht anzuwenden § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3, § 6 a Abs. 3, § 9 Abs. 1 bis 6 und 9, § 10, §§ 14 bis 16, §§ 19 und 24.

V. Schlußvorschriften

§ 24*

Durchführung

§ 25*

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die in §§ 1, 2, 3 und 9 verwendeten Begriffe zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Bier zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen.
2. das Nähere über die Gewährung der Steuerermäßigung für Hausbrauer (§ 3 Abs. 1), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die steuerliche Behandlung von Bier bei der Einfuhr (§ 6 a), den Verkehr mit Bier (§ 10) und die Zubereitungen (§ 11) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 12 bis 16 und 21 Abs. 1 zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Biersteuergesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 23: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 10. 10. 1957 I 1712

§ 24: Gestrichen durch Art. 4 Nr. 6 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 25: Angef. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 10. 10. 1957 I 1712

§ 25 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 8 G v. 23. 4. 1963 I 197

§ 25 Abs. 1 Nr. 3: AO 610-1

Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz (BierStDB) *

In der Fassung vom 14. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 153

Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz v. 28. 3. 1931 RMBl. S. 135 auf Grund des § 2
G v. 14. 8. 1950 S. 363 laut Bekanntmachung v. 14. 3. 1952 I 153

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes

Entstehung der Steuerschuld

§ 1

(1) Bier, das aus den nach § 51 für die Abgabe von Bier zugelassenen Räumen ausgeht, gilt als aus der Brauerei entfernt, sobald es aus diesen Räumen fortgebracht wird. Für Bier, das innerhalb der Brauerei getrunken wird, entsteht die Steuerschuld mit der Entnahme des Biers zum Verbrauch.

(2) Für Bier, das zu Untersuchungszwecken innerhalb der Brauerei getrunken oder in anderer Weise (z. B. im Laboratorium) verbraucht wird oder das zollamtlich zu Untersuchungszwecken entnommen wird (§ 31), entsteht keine Steuerschuld.

§ 2 *

Sonderanordnung

§ 3 *

Das Biersteuergesetz gilt in Bayern und im Gebiet der ehemaligen Länder Württemberg und Baden nach Maßgabe der Gesetze vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) und vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) in der durch das Gesetz vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 94) geänderten Fassung.

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

§ 4 *

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unverteuertem Bier verboten mit Ausnahme der Fälle, in denen auch im Erhebungsgebiet Bier von der Steuer befreit oder in denen der Verbrauch von unverzolltem Bier in den Freihäfen als Schiffsbedarf besonders zugelassen ist.

Farbebier

§ 5

Die Bestimmungen über die Versendung von Farbebier enthält die Anlage A.

Zu § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

Erzeugte Biermenge

§ 6 *

Für die Biersteuerberechnung gelten als in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs er-

Anmerkung: Die Muster sind nicht mit abgedruckt (Fußnote lt. BGBl. 1952 I 153)

Überschrift: GVBl. Berlin 1952 S. 856

§ 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 3: G v. 27. 3. 1919 612-6-2 a; G v. 24. 6. 1919 612-6-2 b

§ 4 mit Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 6: Rj. = Kj. gem. § 2 G v. 29. 12. 1959 63-1-1; siehe auch Absatz 10 der Erläuterungen Umschlagseite III

zeugt die Biermengen, für die innerhalb eines Rechnungsjahrs eine Steuerschuld entstanden ist (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes). Hinzuzurechnen sind die auf Grund des § 7 des Gesetzes von der Steuer befreit gebliebenen Biermengen, abzusetzen ist das Rückbier und das wie Rückbier zu behandelnde fremde Bier (§ 15).

Ermäßigte Steuersätze

§ 7 *

(1) Hausbrauer, die den ermäßigten Steuersatz des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen wollen, haben für jedes Rechnungsjahr spätestens am 10. April eine Anmeldung nach Muster 1 in doppelter Ausfertigung der Zollstelle einzureichen. Die erste Ausfertigung wird Beleg zum Biersteuergegenbuch (§ 90), die zweite Ausfertigung wird dem Brauereieinhaber zur Aufbewahrung im Brauereibelegheft (37) zurückgegeben.

(2) Werden im Rechnungsjahr mehr als 10 oder 15 Hektoliter Bier erzeugt, so sind — abgesehen von der Folge des Erlöschens der Vergünstigung — die Mehrmengen nach den Sätzen des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu versteuern.

Biergattungen, Stammwürzegehalt

§ 8

Die Biergattungen (Einfachbier, Schankbier, Vollbier, Starkbier) werden nach dem Stammwürzegehalt des Biers unterschieden. Unter Stammwürzegehalt ist zu verstehen der Gehalt an löslichen, aus der Malz- und Zuckerverwendung herrührenden Stoffen (Extraktgehalt) in Zuckerspindelgraden, wie er sich für die ungegorene Anstellwürze aus der Zurückrechnung des Extraktgehalts (Gehalts an nicht flüchtigen, gelösten Stoffen) des genußfertigen Biers ergibt (vgl. § 31 Abs. 1).

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes

Benutzung einer Brauerei von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen

§ 9

(1) Als „nach dem 1. August 1909 errichtete Brauereien dieser Art“ gelten Brauereien, in denen bis zu jenem Zeitpunkt ein gemeinsamer Betrieb mehrerer auf eigene Rechnung brauender Personen nicht stattgefunden hat. Bei der Steuerberechnung ist unter mehreren Staffelsätzen, sofern die Beteiligten nicht eine andere Regelung beantragen, der jeweils niedrigere der Brauerei anzurechnen, die im Vorjahr die geringere Biermenge hergestellt hat.

(2) Das Hauptzollamt kann die Vergünstigung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes dann gewähren, wenn eine

§ 7: Rj. = Kj., siehe Fußnote zu § 6

nach dem 1. August 1909 errichtete Brauerei aus besonderen Gründen von anderen Brauern nur vorübergehend auf eigene Rechnung benutzt wird.

(3) Die im § 9 Abs. 6 des Gesetzes bezeichneten Brauereien erhalten die Vergünstigung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes auch dann, wenn sie nach dem 1. August 1909 errichtet worden sind.

§ 10*

Zu § 5 des Gesetzes

Steuerpflichtige Menge

§ 11*

(1) Als Raumgehalt, nach dem die steuerpflichtige Menge festzusetzen ist, gilt

- a) bei der Abgabe von Bier in Fässern: der eichamtlich festgestellte Raumgehalt der Fässer (§ 52 Abs. 1),
- b) bei der Abgabe von Bier in Flaschen und anderen Gefäßen, die den Vorschriften der §§ 52 bis 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 497) entsprechen: der Raumgehalt (Nenninhalt), der außen am Boden oder auf dem Zylindermantel in der Nähe des Bodens bezeichnet ist,
- c) bei der Abgabe von Bier in Flaschen und anderen Gefäßen, die den Vorschriften der §§ 52 bis 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes nicht entsprechen: der zollamtlich festgestellte Raumgehalt (§ 53 Abs. 3).

(2) Wird für die einzelnen Gefäße oder für eine Mehrzahl von Gefäßen (z. B. bei der Abgabe von Flaschenbier in Kästen, Körben oder dergleichen) dem Abnehmer in handelsüblicher Weise ein höherer als der in Absatz 1 bezeichnete Raumgehalt in Rechnung gestellt, so ist die steuerpflichtige Menge nach dem in Rechnung gestellten Raumgehalt der Gefäße festzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b und c und des Absatzes 2 sind bei jedem Einzelposten, der in das Biersteuerbuch eingetragen wird, Bruchteile eines Liters, die sich bei der Berechnung der steuerpflichtigen Menge unter Zugrundelegung der Zahl und des Einzelraumgehalts der Gefäße ergeben, auf zehntel Liter abzurunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Biermengen, die als Haustrunk (§ 12) abgegeben oder die ausgeführt (§ 14) werden.

Zu § 6 a des Gesetzes

Einfuhrbier

§ 11 a*

Die besonderen Bestimmungen über die steuerliche Behandlung von Bier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, sind in der Anlage B enthalten.

§ 10: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 3 V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 11 Abs. 1 Buchst. b u. c: Maß- u. Gewichtsg 7141-2

§ 11 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 2. 12. 1957 I 1831

Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes

Haustrunk

§ 12*

(1) Als Haustrunk gilt verkehrsfähiges Bier, das Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter für den eigenen Verbrauch und den Verbrauch ihrer Familien in einer den örtlichen Gewohnheiten entsprechenden Menge entgeltlich oder unentgeltlich abgeben, soweit den Angestellten und Arbeitern hierauf auf Grund des Tarifvertrages oder, wo ein solcher nicht besteht, auf Grund des schriftlichen Dienstvertrages ein Anspruch zusteht. Zu den Brauereiangestellten und -arbeitern gehören auch die Angestellten und Arbeiter in den außerhalb der Braustätte befindlichen eigenen Niederlagen der Brauerei.

(2) Inhaber von Brauereien haben über ihre Angestellten und Arbeiter, denen nach Absatz 1 ein Anspruch auf steuerfreien Haustrunk zusteht, in Übereinstimmung mit den Lohnlisten ein Verzeichnis nach Muster 2 zu führen und auf dem laufenden zu halten. Das Hauptzollamt kann dem Brauereihaber die Verpflichtung auferlegen, eine Ausfertigung des Verzeichnisses nach Prüfung durch den Aufsichtsbeamten der Zollstelle zu deren Belegheft einzureichen und Änderungen des Verzeichnisses am Monatschluß in einer Anzeige, die der Aufsichtsbeamte zu prüfen hat, der Zollstelle anzumelden. Die Zollstelle hat ihr Verzeichnis laufend zu berichtigen und bei der Prüfung der Biersteuerbücher zu berücksichtigen.

§ 13

(1) Das unter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit an Angestellte und Arbeiter einer Brauerei abzugebende Bier darf nur aus den für die Abgabe von Bier zugelassenen Räumen (§ 51) und nur in den in §§ 52 und 53 bezeichneten Gefäßen entnommen werden. Es darf nur an bestimmten, vom Oberbeamten zu genehmigenden Orten der Brauerei und nur an die in dem nach § 12 zu führenden Verzeichnis eingetragenen Angestellten und Arbeiter abgegeben werden.

(2) Das Bier ist sogleich bei der Entnahme aus den in § 51 Abs. 1 bezeichneten Räumen im Biersteuerbuch anzuschreiben. Der Oberbeamte hat die Anschreibungen auf Grund des Verzeichnisses (Muster 2) und der Geschäftsbücher (Lohnlisten und dergleichen) von Zeit zu Zeit nachzuprüfen.

(3) Auf Antrag kann das Hauptzollamt im Bedürfnisfalle unter geeigneten Sicherungsmaßnahmen zuverlässigen Brauereieinhabern widerruflich gestatten, daß sie den steuerfreien Haustrunk an die im Verzeichnis eingetragenen Angestellten und Arbeiter innerhalb oder außerhalb der Brauerei, auch durch Wirte, unter Anschreibung in besonderen Listen oder gegen Biermarken oder -zeichen abgeben. Die abgegebenen Biermengen sind am Monatschluß festzustellen und im Biersteuerbuch anzuschreiben. Ist der Haustrunk aus bereits veräußerten Biervorräten abgegeben, so sind die fest-

§ 12 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 2. 12. 1957 I 1831

gestellten Mengen in den Spalten 20 bis 25 des Biersteuerbuchs abzusetzen und in den Spalten 14 bis 19 anzuschreiben.

Zu § 7 Abs. 2 des Gesetzes

Bierausfuhr

§ 14*

Die Bestimmungen über die Befreiung des unter Steueraufsicht aus dem Erhebungsgebiet ausgeführten Biers von der Biersteuer sind in der Anlage C enthalten.

Zu § 8 des Gesetzes

Rückbier

§ 15

(1) Bier, für das eine Steuerschuld entstanden ist, kann in die Brauerei, in der es hergestellt ist, zurückgebracht werden (Rückbier) mit der Wirkung, daß es wieder als unversteuertes Bier gilt.

(2) Beim Wiedereingang in die Brauerei ist es in dem nach Muster 3 zu führenden Rückbierbuch mit der in den Gefäßen tatsächlich enthaltenen Menge anzuschreiben. Bei Fässern ist der Literinhalt nach der eichamtlichen Raumgehaltsbezeichnung anzunehmen, wenn die Fässer spundvoll sind. Sind die Fässer nur teilweise gefüllt, so kann, sofern es sich um Einfachbier, Schankbier oder Vollbier handelt und das Auslitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, die Litermenge aus dem Eigengewicht des Biers (Gewicht der Flüssigkeit ohne Umschließung) durch Gleichsetzung von 1 Kilogramm Eigengewicht mit 1 Liter berechnet werden.

(3) Rückbier kann auf Antrag unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, wenn seine Verwertung als Bier oder seine weitere Verarbeitung zu Bier unmöglich erscheint. Der Antrag ist bei dem Aufsichtsbeamten mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach dem Wiedereingang des Biers zu stellen. Die Unbrauchbarmachung kann nach näherer Anordnung des Aufsichtsbeamten auch durch Vermischung mit Viehfutter oder Essig erfolgen. Als Unbrauchbarmachung gilt auch die Verwendung des Biers zur Branntweinerbereitung unter Überwachung. Die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung des zurückgebrachten Biers ist vom Aufsichtsbeamten im Rückbierbuch zu vermerken. Sie kann mit Genehmigung des Oberbeamten auch außerhalb der Brauerei stattfinden.

(4) Für Rückbier, das nicht unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht wird, können im Bedarfsfall vom Hauptzollamt weitere Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden.

(5) Nach Monatsschluß hat der Brauereieinhaber das abgeschlossene Rückbierbuch zugleich mit dem Biersteuerbuch der Zollstelle einzusenden.

(6) Die Steuer für das Rückbier wird dadurch erstattet, daß die Zollstelle das im Rückbierbuch als Zugang eingetragene Bier im Biersteuerbuch von den entsprechenden Gattungen des steuerpflichtig gewordenen Biers absetzt (§ 63 Abs. 2).

(7) Das als unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht im Rückbierbuch angeschriebene Bier ist in der Bemerkungsspalte des Biersteuergegenbuchs getrennt nach Art und Gattung anzugeben und auf Grund dieser Vermerke beim Abschluß des Brauereibetriebsgegenbuchs vom Sollbestand abzusetzen.

(8) Die für Rückbier geltenden Vorschriften werden für Bier, das nach § 65 Abs. 1 in eine andere Brauerei eingebracht wird, entsprechend angewendet, soweit nicht nach § 65 Abs. 2 und 3 Ausnahmen zugelassen werden.

Zu § 9 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes

Begriff der Bierbereitung

§ 16

Die Ausdrücke „Bereitung von Bier“ und „Bierbereitung“ sind im weitesten Sinn zu verstehen. Sie umfassen alle Teile der Herstellung und Behandlung des Biers in der Brauerei selbst wie außerhalb dieser — beim Bierverleger, Wirt und dergleichen — bis zur Abgabe des Biers an den Verbraucher.

Braustoffe

§ 17

(1) Bei der Bereitung von Bier dürfen, soweit im § 9 Abs. 5 und 6 des Gesetzes nicht Ausnahmen vorgesehen sind, nur die im § 9 Abs. 1 bis 3 und 9 des Gesetzes zugelassenen Braustoffe und Brauersatzstoffe verwendet werden. Farbebier muß aus Gerstenmalz, Hopfen, untergäriger Hefe und Wasser hergestellt werden, es muß vergoren sein.

(2) Die Verwendung von Bierklärmitteln, die rein mechanisch wirken und vollständig wieder ausgeschieden werden, verstößt nicht gegen das Verbot der Verwendung von Ersatz- und Zusatzstoffen bei der Bierbereitung. Bierklärmittel, die nur unvollständig wieder ausgeschieden werden, dürfen bei der Bierbereitung nicht verwendet werden.

(3) Die zulässigen Braustoffe müssen in der Beschaffenheit verwendet werden, in der ihnen die im Gesetz gewählte Bezeichnung zukommt.

(4) Das Malz darf sowohl in ganzen, enthülsten oder unenthülsten Körnern, wie auch zerkleinert, trocken, angefeuchtet, ungedarrt, gedarrt und geröstet verwendet werden. Malzschrot, aus dem die Hülsen ganz oder teilweise entfernt sind, sowie Malzmehl darf, soweit nicht die Oberfinanzdirektion Ausnahmen zuläßt, nur verwendet werden, wenn das Entfernen der Hülsen oder das Vermahlen zu Mehl in der Brauerei selbst erfolgt.

(5) Zur Bereitung von obergäurigem Bier darf Malz auch aus anderem Getreide als Gerste verwendet werden. Reis, Mais oder Dari gelten nicht als Getreide im Sinn des § 9 Abs. 4 des Gesetzes.

(6) Der zur Bierbereitung bestimmte Hopfen darf in der Brauerei durch Zerreibmaschinen, Schlagkreuzmühlen oder dergleichen zerkleinert werden.

§ 18

Als technisch rein gilt Zucker von solcher Reinheit, wie sie in dem bei der Herstellung von Zucker gebräuchlichen Verfahren erreicht wird; der Aschengehalt, auf Trockenstoff berechnet, darf 0,4 vom Hundert nicht übersteigen. Invertzucker ist das aus Rohr- oder Rübenzucker durch Spaltung mit Säuren gewonnene Gemenge von Traubenzucker und Fruchtzucker, das auch noch unverarbeiteten Rüben- oder Rohrzucker enthalten kann. Als Stärkezucker gilt der Zucker, der durch Einwirkung von Säure auf Stärke gebildet wird. Es ist zulässig, den Zucker auch in der Form von wässrigen Lösungen zu verwenden.

§ 19

Als Wasser im Sinn des § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist alles in der Natur vorkommende Wasser anzusehen. Eine Vorbehandlung des Brauwassers durch Entziehen des Eisengehalts, Entkeimen, Filtern, Kochen, Abdampfen ist allgemein gestattet. Eine Vorbehandlung des Brauwassers durch Zusatz von Mineralsalzen (z. B. kohlenstoffsaurem oder schwefelsaurem Kalk oder Kochsalz) oder von Kalkwasser kann das Hauptzollamt bei nachgewiesenem Bedürfnis insoweit gestatten, als dadurch das Wasser keine andere Zusammensetzung erhält, als sie für Brauzwecke geeignete Naturwässer besitzen; die Stoffe müssen vor Beginn des Brauens zugesetzt werden. Ein Zusatz von Säuren zum Brauwasser ist verboten. Zur Herstellung heller Biere darf mit Genehmigung des Hauptzollamts Maische oder Würze mit auf dem Malz ohnehin vorkommenden Mischsäurebakterien, die nach besonders genehmigtem Verfahren vermehrt worden sind, angereichert werden.

§ 20

(1) Unter sichernden Maßnahmen darf das Hauptzollamt die Verwendung von in der Brauerei selbst gewonnenen Rückständen der Bierbereitung gestatten. Die Verwendung von Rückständen, die bei der Bereitung obergärigen Biers verbleiben, zu dem anderen Malz als Gerstenmalz oder zu dem Zucker verwendet wurde, ist bei der Bereitung untergärigen Biers nicht zulässig.

(2) Der Oberbeamte kann unter sichernden Maßnahmen das Wiederaufkochen von Bier oder Würze gestatten; das Wiederaufkochen ist mit Brauanzeige (§ 54) anzumelden.

(3) Bei der Bierbereitung in der Brauerei selbst abgefangene Kohlensäure darf dem Bier zugesetzt werden.

(4) Kohlensäure, die nur als Druckmittel beim Abziehen des Biers und beim Ausschank des Biers dient, darf allgemein verwendet werden.

Bierarten: Obergäriges und untergäriges Bier

§ 21

Als obergärig gelten die mit obergäriger, Auftrieb gebender Hefe hergestellten, als untergärig die mit untergäriger, ausschließlich zu Boden gehender Hefe bereiteten Biere.

Zucker- usw. Verwendung

§ 22*

(1) Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellte Farbstoffe dürfen nur bei der Bereitung von solchem Bier verwendet werden, dessen Würze mit reiner obergäriger Hefe, also weder mit untergäriger Hefe noch mit einer aus obergäriger und untergäriger Hefe zusammengesetzten Mischhefe, angestellt worden ist. Das Hauptzollamt kann jedoch im Bedürfnisfalle widerruflich gestatten, daß unter Zucker Verwendung oder aus Weizenmalz hergestellten obergärigen Bieren eine verhältnismäßig geringe Menge untergäriger Hefe oder untergäriger Kräusen (in Gärung befindlicher, mit untergäriger Hefe angestellter Würze) zum Zweck einer besseren Klärung oder zur Erzielung eines festeren Absetzens der Hefe zugesetzt wird. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) der Zusatz der untergärigen Kräusen darf 15 vom Hundert, der Zusatz der untergärigen Hefe 0,1 vom Hundert der Menge der mit reiner obergäriger Hefe angestellten Würze nicht überschreiten; an untergäriger Hefe dürfen jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert der verwendeten Menge obergäriger Hefe zugesetzt werden. Einfachbier, das unter Verwendung von Süßstoff hergestellt und in der Brauerei nur angegoren wird, dürfen bis zu 75 vom Hundert der insgesamt zu verwendenden Hefe untergärige Hefe zugesetzt werden;
- b) untergärige Hefe oder untergärige Kräusen dürfen niemals in den Anstell- oder Gärbottichen zugesetzt werden, sondern, wenn das Bier die Haupt- und Nachgärung in der Brauerei durchmacht, erst in den Gär- und Lagerfässern und auch hier erst, wenn keine Hefe mehr ausgestoßen wird und der auftretende zarte weiße Schaum erkennen läßt, daß die Hauptgärung und der erste Teil der Nachgärung — die sogenannte beschleunigte Nachgärung — beendet ist. Wenn das Bier in der Brauerei nur angegoren wird, darf der Zusatz erst im Abziehbottich oder in den Versandgefäßen stattfinden.

(2) Das Hauptzollamt kann Bierhändlern und Wirten auf Antrag den Zusatz von untergärigen Kräusen oder von Zucker zum Berliner Weißbier und Grätzer Bier widerruflich unter folgenden Bedingungen gestatten:

- a) der Antragsteller hat die Brauerei anzugeben, aus der die Kräusen bezogen werden sollen;
- b) die Kräusen dürfen in einer Menge von nicht mehr als 25 vom Hundert der Menge des Weißbiers erst kurz vor dem Abziehen des Biers auf Flaschen zugesetzt werden;
- c) der Zucker darf dem Bier nur trocken und erst kurz vor dem Abziehen des Biers auf Flaschen zugesetzt werden;

- d) durch den Zuckerzusatz darf der Stammwürzegehalt des Biers nicht so weit erhöht werden, daß das Bier einer höheren Steuer unterliegen würde;
- e) der Antragsteller muß sich der Steuerverpflichtung nach Maßgabe der §§ 193, 194 der Reichsabgabenordnung und der nachstehenden §§ 76 bis 89 unterwerfen.

Zu § 9 Abs. 5 des Gesetzes**Besondere Biere, Ausfuhrbier**

§ 23

(1) Die nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes zulässigen Abweichungen von den Vorschriften im § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für besondere Biere und für Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, unterliegen der Genehmigung der Oberfinanzdirektion und den von ihr angeordneten Bedingungen.

(2) Zur erstmaligen Zulassung von Abweichungen für jede Art der besonderen Biere bedarf die Oberfinanzdirektion der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Zu § 9 Abs. 7 des Gesetzes**Wasserzusatz zum Bier**

§ 24

(1) Unter das Verbot des § 9 Abs. 7 des Gesetzes fällt nicht ein Zusatz von Wasser zur Würze oder zum Bier, der in der Brauerei während des Brauverfahrens lediglich aus Gründen des Betriebs und nicht zum Zweck der Verdünnung erfolgt. Als Wasserzusatz während des Brauverfahrens aus Gründen des Betriebs gilt auch die Wassermenge, die nach dem Ausschlagen der Würze über die im Hopfenseiher gesammelten Hopfentreber zur Würzengewinnung gespritzt wird und nicht mehr als 1,5 vom Hundert der Menge der Ausschlagwürze ausmacht. Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß beim Überspritzen der Hopfentreber mehr Wasser verwendet wird, als aus Gründen des Betriebs erforderlich ist; die mehr verwendete Wassermenge ist im Sudbuch anzuschreiben.

(2) Ein Wasserzusatz zum Bier nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller, der innerhalb der Brauerei nicht nur aus Gründen des Betriebs vorgenommen wird, sondern eine Verdünnung bezweckt, bedarf der Genehmigung durch das Hauptzollamt. Wird die Vergünstigung nicht nur für einzelne Fälle, sondern allgemein nachgesucht, so ist sie nur zu gewähren, wenn dazu ein durch die Betriebsverhältnisse der Brauerei begründetes Bedürfnis vorliegt.

(3) Wegen der Anschreibung des Wasserzusatzes im Sudbuch vergleiche Nr. 10 und 11 der Anleitung.

Zu § 9 Abs. 8, § 10 des Gesetzes**Verkehr mit Bier**

§ 25

Ein Getränk, bei dem die Gärung durch Erhitzen unterbrochen ist, gilt als gegoren im Sinn des Gesetzes.

§ 26

(1) Wird Bier, das unter Verwendung von Zucker oder Süßstoff hergestellt ist, in Verkehr gebracht, so muß auf den Gefäßen (Fässern, Siphons, Kannen, Flaschen usw.) in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift an augenfälliger Stelle die Bezeichnung „unter Zuckerverwendung hergestellt“ oder „mit künstlichem Süßstoff zubereitet“ angebracht sein. Bei Verwendung von Brennstempeln genügt die Bezeichnung „mit Zucker“ oder „mit künstlichem Süßstoff“.

(2) Wird Einfachbier oder Schankbier in Verkehr gebracht, so muß es auf den Gefäßen (Fässern, Siphons, Kannen, Flaschen usw.) in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift an augenfälliger Stelle als solches bezeichnet sein.

(3) Die Bezeichnungen nach Absätzen 1 und 2 sind auf den Gefäßen bis zur vollständigen Abgabe des Biers an den Verbraucher zu erhalten; sie müssen auch in den Rechnungen, Anpreisungen und Ankündigungstafeln, soweit solche innerhalb der Ausschankstätten angebracht sind, enthalten sein.

(4) Wird Bier, das in Ausschankstätten auf Flaschen abgefüllt worden ist, nicht in den Flaschen, sondern erst nach Umfüllung in offenen Gefäßen unmittelbar an Verbraucher abgegeben, so kann der Oberbeamte auf Antrag die Verpflichtung zur Bezeichnung dieser Flaschen (Absätze 2 und 3) widerrufen, wenn die für die Bezeichnung vorgeschriebenen Angaben durch Ankündigungstafeln, die innerhalb der Ausschankstätten an augenfälliger Stelle angebracht sind, zur Kenntnis der Verbraucher gebracht werden.

(5) § 10 Abs. 3 des Gesetzes gilt sinngemäß für Hausbrauer (§ 9 Abs. 6 des Gesetzes).

§ 27

(1) Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier dürfen miteinander in offenen Gefäßen durch Wirte auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers unmittelbar vor dem Verbrauch vermischt werden.

(2) Auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers darf Bier durch Wirte unmittelbar vor dem Verbrauch in offenen Gefäßen auch mit Limonade, Selterswasser oder bierähnlichen Getränken vermischt werden. In den Getränkearten, Preistafeln oder sonstigen Ankündigungen ist bei diesen Mischgetränken darauf hinzuweisen, daß sie aus einer Mischung von Bier und Limonade usw. bestehen.

Zu § 11 des Gesetzes**Verbotene Zubereitungen**

§ 28

Das Verbot des § 11 des Gesetzes bezieht sich auf alle Zubereitungen, die nach ihrer Bezeichnung, Gebrauchsanweisung, Anpreisung oder sonstigen Aufmachung zur Herstellung von Bier bestimmt sind oder verwendet werden können. Das Verbot bezieht sich außerdem auf alle vermischten oder un-

vermischten Braustoffe und Brauersatzstoffe, die nach ihrer Bezeichnung, Gebrauchsanweisung, Anpreisung oder sonstigen Aufmachung zur Herstellung von Bier im Haushalt bestimmt sind oder verwendet werden können. Die Lösung einer der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zuckerarten in Wasser gilt nicht als Zubereitung, wohl aber gelten als Zubereitungen Gemische von Lösungen verschiedener Zuckerarten oder von Zuckerlösungen mit Farbmitteln, Malzauszügen, Bier oder anderen Stoffen, ebenso Malzauszüge.

II. Überwachungsbestimmungen

Zu §§ 12 bis 17 des Gesetzes

Verkehr mit Brauereigefäßen

§ 29*

Benutzung der Brauereigefäße zu anderen Zwecken; Verschließung von Brauereigefäßen

§ 30*

(1) Brauereigefäße dürfen zu andern als den angemeldeten Zwecken nur mit Genehmigung des Oberbeamten benutzt werden.

(2) Wenn Gefäße amtlich verschlossen werden, so ist der Brauereihhaber für die Erhaltung der Verschlüsse verantwortlich.

(3) Die Abnahme der Verschlüsse zum Zweck des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Zollstelle schriftlich oder mündlich unter Angabe des gewünschten Zeitpunkts zu beantragen. Findet sich zu der angegebenen Zeit kein Aufsichtsbeamter zur Abnahme der Verschlüsse in der Brauerei ein, so kann der Brauereihhaber nach Ablauf einer Stunde unter Zuziehung eines Zeugen die Verschlüsse selbst lösen.

(4) Die Anlegung und Abnahme der Verschlüsse haben der Aufsichtsbeamte oder der Brauereihhaber und der Zeuge im Befundbuch (§ 87) unter Angabe von Tag und Stunde und unter Beisetzung des Namens zu vermerken.

Entnahme von Proben

§ 31*

(1) Von dem zum Ausgang aus der Brauerei bestimmten — auch fremden — Bier sind von Zeit zu Zeit in Gegenwart des Brauereihhabers oder dessen Vertreters drei gleichartige Proben von je mindestens 500 ccm zu entnehmen und dem Oberbeamten vorzulegen. Hieraus ist der Stammwürzegehalt des Biers festzustellen. Dem Brauereihhaber ist eine der drei Proben amtlich versiegelt als Gegenprobe zu belassen. Die Entnahme von Proben fremden Biers, das in Fässern ohne Umfüllung und ohne weitere Bearbeitung aus der Brauerei wieder entfernt wird, kann auf Fälle beschränkt werden, in denen der dringende Verdacht besteht, daß der Stammwürzegehalt oder die Beschaffenheit des Biers nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

§ 29: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 7 V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 30 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 31 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 2. 12. 1957 I 1831

(2) Die Aufsichtsbeamten dürfen in den der Steueraufsicht unterliegenden Betrieben im Fall des Absatzes 1 und für sonstige Zwecke Proben von Bier, Würze und Braustoffen unentgeltlich entnehmen.

Betriebsleiter

§ 32*

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Betriebsinhaber obliegenden Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung) ist auch dann zu bestellen, wenn der Betriebsinhaber zwar an der Leitung des Betriebs beteiligt ist, aber ihn nicht vollständig selbst leitet, sei es, daß er häufig an der Leitung verhindert ist, sei es, daß er nur einen Teil des Betriebs selbst leitet; im zweiten Falle kann der Betriebsleiter für bestimmte Geschäfte, z. B. für die Führung des Sudbuchs oder des Mahlbuchs, bestellt werden.

(2) Im Bedürfnisfalle können für bestimmte Geschäfte auch mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) In der Anzeige über die Bestellung des Betriebsleiters ist dessen Befähigung nachzuweisen. Auch ist die Anzeige von dem Vorgeschlagenen zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

(4) Die Anzeige ist in doppelter Ausfertigung dem Hauptzollamt zur Zustimmung vorzulegen. Das Hauptzollamt vermerkt die Zustimmung, die unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen ist, auf beiden Ausfertigungen und übersendet sie der Zollstelle, die eine Ausfertigung zu ihrem Belegheft (§ 36 Abs. 2) nimmt und die andere Ausfertigung dem Brauereihhaber zur Kenntnis und Aufnahme in das Brauereibelegheft (§ 37) zuleitet.

Anzeige des Brauereibesitzes*

§ 33

(1) Die im § 13 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige ist der Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Zollstelle hat ein Stück an das Hauptzollamt weiterzureichen.

(2) Eine besondere Anzeige gemäß Absatz 1 erübrigt sich, wenn der Betrieb innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 34 oder § 39 angemeldet wird.

Erstmalige Betriebsanmeldung

§ 34*

Soll in einer Braustätte mit der erstmaligen Herstellung von Bier begonnen oder soll der Betrieb nach zeitweiligem Ruhen der Brauerei wieder aufgenommen werden, so hat der Brauereihhaber die durch § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung mindestens acht Tage vor Beginn des Betriebs durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 4 bei der Zollstelle in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

§ 32 Abs. 1 u. § 34: AO 610-1

§ 33 Überschrift: Die Worte „und gemeinsame Betriebsführung“ als gegenstandslos weggelassen, siehe Fußnote zu § 13 des Gesetzes

§ 35

Die Zollstelle hat die Nachweisungen (§ 34) nach Eintragung in das Brauereiverzeichnis (§ 36) dem Oberbeamten zu übersenden. Dieser hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestand zu vergleichen, die Gefäße, soweit sie nicht geeicht sind, zu vermessen oder vermessen zu lassen (§ 77), das Ergebnis in die Nachweisung einzutragen und diese mit den Vermessungsverhandlungen der Zollstelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§ 79 Abs. 2) übermittelt die Zollstelle eine Ausfertigung der Nachweisung und der Vermessungsverhandlungen dem Brauereieinhaber, die andere Ausfertigung wird zum Belegheft der Zollstelle genommen.

Brauereiverzeichnis und Belegheft

§ 36

(1) Die Zollstelle hat ein Brauereiverzeichnis nach Muster 5 zu führen, in dem sämtliche nach § 34 anmeldepflichtigen Brauereien nachgewiesen werden. Hausbrauer sind in einem Anhang zum Brauereiverzeichnis nach Muster 6 nachzuweisen.

(2) Außerdem führt die Zollstelle für jede Brauerei ein Belegheft. Zu diesem sind folgende Belege zu nehmen:

1. die Nachweisung der Räume, Gefäße und Geräte,
2. der Grundriß der Brauereiräume,
3. die Genehmigungsverfügung über den Aufstellungsort und die Einrichtung der Malzmühle mit der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung,
4. die Zeichnung und die Beschreibung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung,
5. die Verhandlung über die Verschließung der Malzmühle und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung,
6. die Vermessungsverhandlungen,
7. die Erklärungen über die Verwendung von Zucker, Süßstoff, Farbebier und aus Zucker hergestellten Farbmitteln,
8. die Verfügungen über besondere Vergünstigungen und besondere Verhältnisse der Brauerei,
9. die Verfügung über die Zustimmung zur Bestellung des Betriebsleiters,
10. die Abfindungserklärungen,
11. die Änderungsanzeigen,
12. die Verhandlungen über Bierbestandsaufnahmen.

Die Schriftstücke sind bei der Anlegung des Beleghefts in der angegebenen Reihenfolge, später hinzukommende Schriftstücke der Zeitfolge nach zu ordnen. Nicht mehr gültige Belege sind unter Beisetzung der Zeit und des Namens des Beamten zu durchkreuzen, aus dem Belegheft zu entfernen und in ein für jede Brauerei anzulegendes Sonderaktenheft zu verbringen.

(3) Eine Abschrift des Brauereiverzeichnisses ist dem Hauptzollamt zu übersenden. Die Zollstelle hat vierteljährlich Änderungen des Verzeichnisses dem Hauptzollamt anzuzeigen.

§ 37

Die an den Brauereieinhaber gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im § 36 aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brauereibelegheft zu vereinigen, das mit festem Umschlag zu versehen und nach Bestimmung des Oberbeamten aufzubewahren ist. § 36 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Nicht mehr gültige Belege entfernt der Oberbeamte aus dem Heft.

Änderungen der Räume, Gefäße und Geräte

§ 38

(1) Werden in Brauereien, die nach § 34 anmeldepflichtig sind, vor oder nach Eröffnung des Betriebs Betriebsräume neu eingerichtet oder geändert, anmeldepflichtige Gefäße und Geräte angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, geändert oder in einen anderen Raum gebracht, so hat der Brauereieinhaber dies innerhalb der nächstfolgenden drei Tage anzuzeigen.

(2) Die im Absatz 1 vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Muster 7 der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung hat die Zollstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung bei dem Brauereibelegheft zurückzugeben, die andere dem Oberbeamten vorzulegen.

(3) Der Oberbeamte hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, erforderlichenfalls für die Vermessung und Bezeichnung der Gefäße zu sorgen und die eingetretenen Änderungen in die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße und Geräte einzutragen; den Befund oder das Geschehene hat er auf der Änderungsanzeige zu bescheinigen. Sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Zollstelle zurückzugeben, die beim Brauereibelegheft aufbewahrte Änderungsanzeige aber zu entfernen.

(4) Die Zollstelle vermerkt die Änderung in der Nachweisung der Räume, Gefäße und Geräte und legt die Anzeige mit ihren Anlagen weg.

(5) Hat der Oberbeamte einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt, so hat er die von diesem in dem Brauereibelegheft gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

Anmeldung durch einen neuen Brauereieinhaber

§ 39

(1) Jeder Wechsel in der Person des Brauereieinhabers, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Zollstelle binnen acht Tagen vom neuen und in Fällen freiwilligen Übergangs auch vom bisherigen Brauereieinhaber schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der neue Brauereieinhaber hat innerhalb der gleichen Frist die Richtig-

keit der gemäß § 34 von dem Vorgänger abgegebenen Nachweisung schriftlich anzuerkennen oder eine neue Nachweisung abzugeben.

(2) Je ein Stück der Anzeige und des Anerkenntnisses (Absatz 1) werden den Belegheften der Zollstelle und der Brauerei einverleibt. Hinsichtlich der neuen Nachweisung (Absatz 1) ist, soweit erforderlich, nach § 35 zu verfahren.

Ruhen des Brauereibetriebs

§ 40

(1) Ruht der Brauereibetrieb länger als drei Monate, so hat der Brauereieinhaber der Zollstelle Anzeige in doppelter Ausfertigung zu erstatten. § 38 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Oberbeamte kann zweckdienliche Maßnahmen treffen, um eine Wiederaufnahme des Betriebs zu verhindern (z. B. Plombierung der Braupfanne, des Vorgeleges zur Braupfanne oder des Antriebs). Er vermerkt gegebenenfalls die Anbringung der Verschlüsse auf beiden Ausfertigungen und sendet sodann die ihm zugegangene Ausfertigung der Zollstelle zurück, die sie beim Brauereibelegheft aufbewahrt.

(2) Der Brauereieinhaber hat ferner Anzeige zu erstatten, wenn die Betriebsräume oder die Betriebseinrichtung derart verändert worden sind, daß die Brauerei nicht mehr betriebsfähig ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Brauerei ist im Brauereiverzeichnis (§ 36) zu streichen.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann auf Antrag im Fall des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen.

Benutzung der Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung

§ 41

(1) Brauereieinhaber, die gemäß § 14 des Gesetzes zur Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtet sind oder die freiwillig eine Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung aufgestellt haben, dürfen zur Bierbereitung nur Malz verwenden, das auf der eigenen Malzmühle geschrotet worden ist.

(2) Mit Genehmigung des Oberbeamten kann eine Malzmühle zu anderen als den angemeldeten Zwecken oder von anderen benutzt oder geschrotetes Malz an andere abgelassen werden. Über die Menge des für andere geschroteten oder an andere abgegebenen geschroteten Malzes ist von dem Empfänger eine Bestätigung zu erteilen, die bei dem Mahlbuch aufzubewahren und mit diesem der Zollstelle einzureichen ist.

Einrichtung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen

§ 42

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, welche selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen (geeichte selbsttätige Registrierwaagen) für die Verwiegung von Malz in Brauereien verwendet werden dürfen.

(2) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß nach Abnahme des amtlichen Verschlusses (§ 43) die eigentliche Waage im unbelasteten und belasteten Zustand auf ihre Richtigkeit, ihre Empfindlichkeit und ihr genaues Einspielen von den Aufsichtsbeamten geprüft werden kann. Sie müssen zu diesem Zweck mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die in einfacher Weise die Verbindung der eigentlichen Waage mit dem übrigen Getriebe der Vorrichtung gelöst werden kann.

(3) Der Zufluß von Malz muß von dem Augenblick an, in dem die Malzmenge in dem zu ihrer Aufnahme bestimmten Gefäß der Verwiegungsvorrichtung das Sollgewicht erreicht hat, bis zu dem Augenblick, in dem das entleerte Malzgefäß zur Aufnahme von neuem Malz wieder bereitsteht, selbsttätig abgesperrt sein. Es müssen Sicherungseinrichtungen dagegen getroffen sein, daß bei verschlossener Verwiegungsvorrichtung der Malzzufluß durch äußeren Eingriff geöffnet oder sein rechtzeitig und vollständiges Schließen absichtlich oder unabsichtlich verhindert werden kann, ohne daß die Verwiegungsvorrichtung zum Stillstand kommt oder auf andere Weise die vorgekommene Störung den Aufsichtsbeamten bemerkbar gemacht wird.

(4) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen waagrecht und so aufgestellt sein, daß sie durch Erschütterungen, die in der Nähe stehende Maschinen und dergleichen hervorrufen, nicht gestört werden.

(5) Sie müssen mit einem Mantel aus Eisenblech derart umgeben sein, daß nach Anlegung des amtlichen Verschlusses eine beabsichtigte Störung oder Beeinflussung der Wägungen von außen her ausgeschlossen ist.

(6) Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, die ein gleichmäßiges Einfließen des Malzes bewirken und Störungen des richtigen Gangs der Verwiegungsvorrichtung verhindern.

(7) Die Frist, innerhalb deren die Nacheichung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen vorzunehmen und zu wiederholen ist, beträgt zwei Jahre.

Amtlicher Verschuß

§ 43

(1) Malzmühlen und selbsttätige Verwiegungsvorrichtungen werden durch Zollplomben verschlossen.

(2) Über die Verschußanlage hat der Oberbeamte eine Verhandlung aufzunehmen und der Zollstelle zu übersenden. Die Zollstelle hat von der Verhandlung eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und dem Brauereieinhaber zur Aufnahme in das Brauereibelegheft zuzustellen. Die Urschrift ist zum Belegheft der Zollstelle zu nehmen.

Erlaß der Verpflichtung zum Halten von Malzmühlen

§ 44

Die Hauptzollämter sind bis auf weiteres ermächtigt, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes die Verpflichtung zum Halten von eigenen

Malzmühlen oder zur Anbringung von selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen an Malzmühlen auch dann widerruflich zu erlassen, wenn die Beschaffung der Malzmühlen oder der Verwiegungsvorrichtungen nur unter Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten möglich ist. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, wann die Ermächtigung der Hauptzollämter aufgehoben wird.

Andere zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen

§ 45

(1) Besitzen Brauereihaber außer der zum Schroten des Braumalzes genehmigten Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung noch andere, für sonstige Zwecke bestimmte, zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen (Futterschrotmühlen usw.) oder wollen sie sich solche beschaffen, so haben sie dies dem Oberbeamten schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Die Vorrichtungen können nach näherer Bestimmung des Oberbeamten zeitweise unter amtlichen Verschuß gesetzt werden, auch kann angeordnet werden, daß sie nur unter amtlicher Aufsicht benutzt werden dürfen.

(3) Je ein Stück der Anzeige und der etwa aufgenommenen Verschußverhandlung werden zu den Belegheften der Zollstelle und der Brauerei genommen.

Beschädigungen von Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung

§ 46

(1) Beschädigungen der Malzmühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung, die die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit des Verwiegungsergebnisses mindern, Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwiegungsvorrichtung sowie Verletzungen des amtlichen Verschlusses haben Brauereihaber ohne Verzug und jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden dem Oberbeamten anzuzeigen. Wenn der amtliche Verschuß verletzt oder sonst die Sicherheit des Verwiegungsergebnisses gefährdet ist, oder wenn die Verwiegungsvorrichtung die Tätigkeit versagt oder unregelmäßig ausübt, darf bis zum Eintreffen eines Aufsichtsbeamten nur unter Zuziehung eines Zeugen Malz auf der Malzmühle geschrotet werden. Wenn die Malzmühle beschädigt oder ihr Betrieb sonst gestört ist, darf der Brauereihaber den amtlichen Verschuß unter Zuziehung eines Zeugen selbst lösen und die eingetretene Störung, soweit möglich, beseitigen. Die Lösung des amtlichen Verschlusses haben der Brauereihaber und der Zeuge im Befundbuch (§ 87) unter Angabe von Tag und Stunde und unter Beisetzung des Namens zu vermerken. Das Gewicht des geschroteten Malzes ist in diesen Fällen unter Mitwirkung des zugezogenen Zeugen besonders festzustellen und im Mahlbuch (§ 47) anzuschreiben.

(2) Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige bei dem Oberbeamten, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, ist der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln, die schadhafte oder unzuverlässige Verwiegungsvorrichtung außer Betrieb zu

setzen und zur Ausbesserung, Neuaufstellung oder Wiederherstellung der beschädigten Malzmühle eine angemessene Frist zu gewähren. Das Gewicht etwaiger Vorräte an bereits geschrotetem Malz ist festzustellen. Falls der Betrieb fortgesetzt werden soll, ist die Brauanzeige gemäß § 54 zu erstatten.

(3) Über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberbeamte hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in allen wichtigen Fällen an Ort und Stelle nachzuprüfen.

(4) Die Verhandlung ist dem Hauptzollamt vorzulegen.

Mahlbuch

§ 47

Jedes Schroten von Malz auf einer mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung versehenen Malzmühle ist in das nach Muster 8 zu führende Mahlbuch einzutragen. Die Eintragung muß von dem Brauereihaber oder dem Betriebsleiter eigenhändig vollzogen, das Mahlbuch sorgfältig an dem vom Oberbeamten bestimmten Ort aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten jederzeit vorgelegt werden.

Genossenschaftsmühlen

§ 48

(1) Im Fall des § 15 des Gesetzes ist für die bei dem Betrieb der Malzmühle und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu beobachtenden Verpflichtungen ein verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen, der für die sämtlichen an der Genossenschaftsmühle beteiligten Brauereien ein gemeinsames Mahlbuch zu führen hat.

(2) Wegen der Bestellung usw. des gemeinschaftlichen Vertreters ist § 32 entsprechend anzuwenden.

Bezeichnung der Gefäße

§ 49

(1) Der Brauereihaber hat jedes in die Nachweisung (§ 34 und § 39 Abs. 1) aufgenommene Gefäß mit Nummer und Raumgehalt in Übereinstimmung mit der Nachweisung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

(2) Die Bezeichnung ist an dem Gefäß an einer in die Augen fallenden Stelle mit Ölfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist sie in gleicher Weise außerhalb des Gefäßes so anzubringen, daß ihre Zugehörigkeit zu dem Gefäß sofort erkennbar ist.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte.

Aufbewahrung der Vorräte an Braustoffen

§ 50

(1) Vorräte an Zucker und Süßstoff, soweit sie nach dem Ermessen des Oberbeamten den Bedarf des eigenen Haushalts des Brauereihabers oder

-leiters übersteigen, sowie an Malz, Malzschrot und aus Zucker hergestellten Farbmitteln dürfen nur an bestimmten, vom Oberbeamten genehmigten Orten aufbewahrt werden.

(2) Der Aufbewahrungsort für die Vorräte an Malzschrot soll sich tunlichst nahe der Waage und den Maischgefäßen befinden.

(3) Der Aufbewahrungsort für Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellte Farbmittel muß sich außerhalb der Braustätte, Gär-, Lager- und Abfüllräume sowie der Räume, in denen abgefülltes Bier bis zum Ausgang aus der Brauerei aufbewahrt wird, befinden und derart gelegen sein, daß die Überführung solcher Stoffe von ihrem Aufbewahrungsort nach den vorgenannten Räumen und der Braustätte der Aufmerksamkeit eines in der Brauerei anwesenden Aufsichtsbeamten und der in der Brauerei beschäftigten Personen nicht würde entgehen können. Das Hauptzollamt kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen zulassen.

(4) Als Bedarf des eigenen Haushalts gilt ein Vorrat, wie er in gleichartigen Haushaltungen desselben Orts den dortigen Lebensgewohnheiten entsprechend für den Wirtschaftsbedarf gehalten zu werden pflegt.

(5) Die Aufbewahrungsorte (Absatz 1) sind durch eine Tafel mit dauerhafter Inschrift kenntlich zu machen.

Lagerung, Abfüllung und Abgabe fertigen Biers

§ 51

(1) Fertiges, unversteuertes Bier darf nur in vom Oberbeamten genehmigten Räumen gelagert, abgefüllt und aus solchen abgegeben werden. Das gilt auch für Bier, das innerhalb der Brauerei getrunken wird.

(2) Die Räume müssen so beschaffen und gelegen sein, daß eine unbefugte Entnahme von Bier möglichst erschwert ist.

Versandgefäße

§ 52*

a) Fässer

(1) Fässer, in denen Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei zum steuerpflichtigen Verbrauch oder als Haustrunk abgegeben wird, müssen geeicht (§ 11, § 24 Abs. 1, § 25 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942, § 19 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 — Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 14. März 1942) und nach den Bestimmungen des § 368 der Eichordnung bezeichnet sein. Die gleiche Faßnummer (§ 368 Nr. 5 der Eichordnung) darf in einer Brauerei nur einmal benutzt werden. Auf einem der Faßböden muß der Name der Brauerei, in der das Bier hergestellt worden ist, aufgebracht sein. Der Name der Brauerei und die Faßnummer müssen eingebraunt oder mit dauerhafter, nicht verwischbarer Farbe aufgetragen sein.

§ 52 Abs. 1 u. 2: Maß- u. Gewichtsg; 7141-2; EichO 7141-2-13

Bei Stahlfässern können sie auch in diese oder in mit ihnen festvernietete Metallschilder eingeschlagen sein.

(2) Der Name der Brauerei und die Faßnummer können, wenn die Raumgehaltsangabe nach § 368 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 der Eichordnung auf einem Schild oder in einem Rahmen mit auswechselbaren Ziffern (Faßeichplatte) aufgebracht ist, auch auf diesen in erhabener oder vertiefter Schrift aufgebracht sein. Sie können bei metallenen und bei kleineren hölzernen Fässern, bei denen die Raumgehaltsangabe nach § 368 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Eichordnung auf dem Umfang des Fasses aufgebracht ist, an der gleichen Stelle aufgebracht sein.

(3) In besonderen Fällen kann das Hauptzollamt anordnen, daß der Brauereieinhaber über alle Fässer ein Verzeichnis führt, aus dem die Nummer, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt zu ersehen sind. Das Verzeichnis hat der Brauereieinhaber auf dem laufenden zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 53

b) andere Gefäße

(1) Andere Gefäße als Fässer (§ 11 Abs. 1 Buchstaben b und c), in denen Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei zum steuerpflichtigen Verbrauch oder als Haustrunk abgegeben wird, müssen vom Brauereieinhaber dem Oberbeamten vor dem erstmaligen Gebrauch mit einem Verzeichnis nach Muster 9 angemeldet werden. Die Gefäße sind anzumelden nach ihrer Art, nach ihrem Raumgehalt (Nenninhalt, § 11 Abs. 1 Buchstabe b) oder nach ihrem durchschnittlichen Raumgehalt (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c) unter Angabe des erfahrungsgemäß vorkommenden Mindest- und Höchst- raumgehalts. In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist außerdem der Inhalt, der handelsüblich in Rechnung gestellt wird, anzumelden. Gefäße, deren Abweichungen im Raumgehalt auf Zufälligkeiten bei der Herstellung beruhen, gelten als Gefäße der gleichen Größe.

(2) Auf den Gefäßen muß der Name und der Ort der Brauerei, in der das Bier hergestellt worden ist, angegeben sein. Die Angabe kann auch auf fest angebrachten, gedruckten Zetteln enthalten sein. Im Fall des § 64 Abs. 1 Satz 1 kann der Oberbeamte auch andere als angemeldete Gefäße zulassen (das sogenannte Auslitern im Handverkauf).

(3) Nach Anordnung des Oberbeamten prüft der Aufsichtsbeamte die Anmeldung und, in den Fällen des § 11 Abs. 1 Buchstabe c, den Raumgehalt nach dem Durchschnitt von wenigstens 10 Gefäßen. Als Raumgehalt gilt der Inhalt bei handelsüblicher Befüllung. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Anmeldung vermerkt.

Brauanzeige

§ 54

(1) Brauereieinhaber, die eigene Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung nicht besitzen, haben dem Aufsichtsbeamten unter Be-

nutzung eines Vordrucks nach Muster 10 eine Brauanzeige über sämtliche zur Verwendung kommende Braustoffe zu erstatten.

(2) Brauereieinhaber, die eine Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung besitzen, haben dagegen eine Brauanzeige nach Muster 10 nur für Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellte Farbmittel zu erstatten. Das Hauptzollamt kann zuverlässigen Brauereieinhabern diese Verpflichtung widerruflich erlassen.

(3) Der Oberbeamte kann auch Brauereieinhabern, die zur Brauanzeige nach Absätzen 1 und 2 nicht verpflichtet sind, die Verpflichtung zur Anzeige des Tages und der Stunde der Einmischung in vereinfachter Form auferlegen, wenn die Brauerei nur zeitweise und unregelmäßig im Betrieb ist.

§ 55

Die Brauanzeige muß spätestens am Nachmittag des Werktags vor der Einmischung dem Aufsichtsbeamten ausgehändigt werden. Wird die Anzeige durch die Post übersandt, so muß sie so zeitig abgesandt werden, daß sie zu der angegebenen Zeit bei dem Aufsichtsbeamten eingeht. Der Oberbeamte kann zulassen, daß die Einmischung bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt fernmündlich bei gleichzeitiger Absendung der Brauanzeige angemeldet wird. Er kann auch sonstige Ausnahmen bewilligen.

§ 56

(1) Die Brauanzeige muß bei der Betriebsführung eingehalten werden.

(2) Abweichungen von der Brauanzeige sind nur zulässig, wenn infolge unvermuteter Umstände die Einmischung nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen hat der Brauereieinhaber unter Angabe von Tag und Stunde sofort dem Aufsichtsbeamten mit einer neuen Brauanzeige mitzuteilen.

(3) Der Oberbeamte hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei die Zulässigkeit der Abweichungen zu prüfen und dies im Befundbuch zu vermerken.

Betriebsbestimmungen für Brauereien ohne Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung

§ 57

(1) In Brauereien, deren Inhaber zur Brauanzeige nach § 54 Abs. 1 oder § 46 Abs. 2 verpflichtet sind, darf, sobald Einmischungen angemeldet sind, der Vorrat an Malzschrot die Mengen nicht übersteigen, die am nächsten Betriebstag und, wenn gleichzeitig mehrere Einmischungen im voraus angemeldet sind, an den beiden nächsten Betriebstagen eingemischt werden sollen. Das Hauptzollamt kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen zulassen.

(2) Es darf nur an Wochentagen eingemischt werden, und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 6 bis 22 Uhr, in den übrigen Monaten von 4 bis 22 Uhr. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen vom Oberbeamten, bei

dauernder Abweichung vom Hauptzollamt bewilligt und dürfen bei unterbrochenem Betrieb nicht versagt werden. Als Schluß der Einmischung gilt der Zeitpunkt, an dem mit dem Ablassen der Würze zum Zweck des Kochens begonnen wird.

(3) In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemischt werden, so daß nicht nachgemischt zu werden braucht. Wird in einer Brauerei regelmäßig nachgemischt, so muß ein für allemal in doppelter Ausfertigung angezeigt werden, in wieviel Abteilungen und mit welchem Gewicht für jede Beschickung gemischt werden soll. Je ein Stück der Anzeige ist zu den Belegheften der Brauerei und der Zollstelle zu nehmen.

Erklärung und Buchführung über die Verwendung von Zucker usw.

§ 58

(1) Wer Zucker, Süßstoff oder aus Zucker hergestellte Farbmittel zur Bierbereitung verwenden will, hat, abgesehen von der für jeden Sud zu erstattenden Brauanzeige (§ 54), hierüber mindestens drei Tage vor der erstmaligen Verwendung bei der Zollstelle eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen. In dieser Erklärung ist die Gattung der zu verwendenden Stoffe, der Abschnitt der Bierbereitung, in dem sie verwendet werden sollen, sowie ferner anzugeben, in welcher Gestalt (ob ganz oder zerkleinert, trocken oder aufgelöst) der Zucker oder Süßstoff verwendet wird.

(2) Nach Prüfung der Erklärung durch den Oberbeamten ist eine Ausfertigung dem Brauereieinhaber zur Aufnahme in das Brauereibelegheft zu übersenden, die zweite Ausfertigung in das Belegheft der Zollstelle einzureihen.

(3) Bei dem Betrieb ist die Erklärung genau zu befolgen; dauernde Änderungen in der Art der Verwendung sind mindestens drei Tage vor der ersten Abweichung von der abgegebenen Erklärung durch eine neue Erklärung in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Soll von dem Inhalt der Erklärung nur für einzelne bestimmte Einmischungen abgewichen werden, so ist dies in der Brauanzeige anzumelden.

§ 59

(1) Über die zur Bierbereitung bestimmten Vorräte an Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellten Farbmitteln ist ein Zucker Verwendungsbuch nach Muster 11 zu führen.

(2) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß über die nicht zur Bierbereitung bestimmten Vorräte an Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellten Farbmitteln besondere Anschreibungen geführt und daß diese Stoffe von den im Absatz 1 genannten getrennt gelagert werden. § 60 findet Anwendung.

§ 60

(1) Unter der Leitung des Oberbeamten wird im Rechnungsjahr mindestens einmal der Bestand des zur Bierbereitung bestimmten Zuckers, des Süßstoffs und der aus Zucker hergestellten Farbmittel

aufgenommen. Der Istbestand ist hierbei durch Verwiegung zu ermitteln. Der Sollbestand ist aus den An- und Abschreibungen festzustellen, wobei zu prüfen ist, ob die Anschreibungen mit den bei dem Zuckerverwendungsbuch gegebenenfalls noch aufzubewahrenden Rechnungen, Frachtbriefen usw., die Abschreibungen mit den Eintragungen im Sudbuch übereinstimmen.

(2) Zu der Bestandsaufnahme wird der Brauereieinhaber oder der Betriebsleiter hinzugezogen.

(3) Der Oberbeamte nimmt über die Bestandsaufnahme eine Verhandlung auf, die der Brauereieinhaber oder der Betriebsleiter mit zu unterschreiben hat. Ergeben sich bei der Bestandsaufnahme Fehl- oder Mehrmengen, so sind ihre Ursachen in der Verhandlung zu erläutern.

(4) Der Brauereieinhaber hat das Zuckerverwendungsbuch nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen. Fehlmengen werden wie Abgänge, Mehrmengen wie Zugänge behandelt. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme wird zum Brauereibelegheft genommen. Der Oberbeamte legt die Verhandlung mit den etwa erforderlichen Belegen dem Hauptzollamt vor, wenn die Ermittlungen über die Fehl- oder Mehrmengen Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbarer Handlungen, insbesondere nach § 18 des Gesetzes ergeben haben.

Buchführung

§ 61

Brauereieinhaber haben folgende Bücher zu führen:

1. das Sudbuch nach Muster 12,
2. das Biersteuerbuch nach Muster 13.

Abschreibungen im Sudbuch und Zuckerverwendungsbuch

§ 62

(1) Werden eingemischte Malz- und Zucker- usw. Mengen, Würze oder noch nicht steuerpflichtig gewordenes Bier innerhalb der Brauerei vernichtet oder stellt sich heraus, daß ihre Weiterverarbeitung zu Bier oder ihre Verwertung als Bier nicht möglich ist, so hat der Brauereieinhaber den Tatbestand und die Ursachen der Vernichtung oder Untauglichkeit dem Oberbeamten binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Oberbeamte oder der von ihm beauftragte Aufsichtsbeamte hat sobald als möglich den Tatbestand unter Zuziehung des Brauereieinhabers oder Betriebsleiters festzustellen.

(3) Die beschädigten, verdorbenen oder aus anderen Gründen zur Bierherstellung oder -verwertung untauglichen Maische-, Würze- oder Biermengen sind unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder zur Bierbereitung oder Verwertung als Bier unbrauchbar zu machen (§ 15 Abs. 3). Es sind alle Anordnungen zu treffen, die zur Ausschließung eines Mißbrauchs notwendig erscheinen.

(4) Über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberbeamte hat, wenn er die

Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen — in allen wichtigen Fällen an Ort und Stelle — nachzuprüfen. Er verfügt, sofern Bedenken nicht bestehen, die erforderlichen Abschreibungen in den Büchern. In wichtigen Fällen hat er die Verhandlungen mit einem Auszug aus dem Sudbuch und erforderlichenfalls dem Zuckerverwendungsbuch dem Hauptzollamt vorzulegen.

Steueranmeldung, Steuererhebung

§ 63*

(1) Der Brauereieinhaber hat das Biersteuerbuch am Monatsschluß mit Zeitangabe abzuschließen und spätestens am fünften darauf folgenden Werktag der Zollstelle zur Steuerfestsetzung einzusenden.

(2) Die Zollstelle setzt zunächst im Biersteuerbuch von den entsprechenden Gattungen des steuerpflichtig gewordenen Biers, das Rückbier und das Bier, das wie Rückbier zu behandeln ist, ab (§ 15 Abs. 6 und 8). Ist im Biersteuerbuch eine entsprechende Menge der gleichen Biergattung nicht eingetragen, so wird die überschießende Menge rot dargestellt.

(3) Die Zollstelle setzt für die Biermengen, die Absatz 2 gemäß ermittelt worden sind, die Steuer fest. Dabei wird für die anzuwendenden Steuersätze (Staffelsätze) von der Biermenge ausgegangen, die innerhalb des Rechnungsjahrs bis zum Schluß des Vormonats erzeugt worden ist (§ 6). Von der erzeugten Biermenge des Monats, für den die Steuer festgesetzt wird, wird nur der Teil berücksichtigt, für den die Steuer geschuldet wird. Bei der Berechnung der Steuer werden die Biergattungen, wenn mehrere steuerpflichtig geworden sind, in der Reihenfolge der Steuersätze (Gattungssätze) angesetzt, die auf die Biergattungen anzuwenden sind. Dabei ist mit der Gattung zu beginnen, die dem niedrigsten Steuersatz unterliegt.

(4) Das im Biersteuerbuch rot dargestellte Rückbier und das fremde Bier, das wie Rückbier zu behandeln ist (Absatz 2 Satz 2), werden bei der Steuerberechnung vor dem zu versteuernden Bier (Absatz 3) nach Menge und Steuerbetrag rot angesetzt. Sind mehrere Biergattungen rot dargestellt, so werden sie in der Reihenfolge der Steuersätze (Gattungssätze) angesetzt, die auf die Biergattungen anzuwenden sind. Dabei ist mit der Gattung zu beginnen, die dem höchsten Steuersatz unterliegt. Die rot dargestellten Biermengen werden bei der Ermittlung der erzeugten Biermenge, die rot dargestellten Steuerbeträge werden bei der Aufrechnung der Steuerbeträge abgesetzt. Wenn die rot dargestellten Beträge höher sind als die Biersteuer, die für die steuerpflichtig gewordenen Mengen zu entrichten ist, wird der Unterschiedsbetrag zur Verrechnung im folgenden Monat gutgeschrieben oder zur Tilgung anderer Steueransprüche verwendet.

(5) Nach der Berechnung der Steuer werden der steuerpflichtigen Biermenge die Biermengen hinzugerechnet, die als Hastrunk oder wegen Ausfuhr steuerfrei geblieben sind und die innerhalb des Rechnungsjahrs bis zum Schluß des Vormonats er-

* § 63 Abs. 3 u. 5: Rj. = Kj., siehe Fußnote zu § 6

zeugt worden sind. Von dieser Gesamtmenge wird bei der Feststellung der Steuersätze (Staffelsätze) für die nächste Steuerberechnung ausgegangen.

(6) Die Zollstelle teilt den Steuerbetrag dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid unverzüglich mit. Sie verwendet dazu einen Vordruck nach Muster 14.

(7) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer spätestens am Fälligkeitstag auch dann zu entrichten, wenn bis zu diesem Tag ein Steuerbescheid noch nicht erteilt worden ist.

Entfernen von Würze oder noch nicht fertigem Bier aus der Brauerei

§ 64

(1) Der Oberbeamte kann bei vorhandenem Bedürfnis gestatten, daß Würze oder Bier in unvollständig vergorenem Zustand aus der Brauerei entfernt wird. Die Würze oder das unfertige Bier sind beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern. Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß Würze, die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmt ist, unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen steuerfrei belassen wird.

(2) Soll Würze oder noch nicht fertiges Bier in eine andere Brauerei zum Zweck der weiteren Verarbeitung verbracht werden, so ist es in der letzteren Brauerei gemäß § 15 Abs. 8 zu behandeln.

Handel mit fremdem Bier, Einbringen von Bier

§ 65

(1) Brauereieinhaber, die mit fremdem Bier Handel treiben oder fremdes Bier in die Brauerei einbringen wollen, haben die Genehmigung des Oberbeamten einzuholen, der die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen trifft.

(2) Der Oberbeamte kann gestatten, daß Brauereien das eingebrachte Bier nicht im Rückbierbuch und im Biersteuerbuch, sondern in einem Anschreibebuch nach Muster 15 eintragen, sofern das Bier in besonderen Räumen gelagert wird, die nicht als zum Brauereibetrieb gehörig behandelt werden. Voraussetzung ist, daß das eingebrachte Bier in der Brauerei nicht bearbeitet oder umgefüllt wird und daß die Brauerei eine geordnete kaufmännische Buchführung hat, die über den Zugang und den Absatz des eingebrachten Biers genauen Aufschluß gibt.

(3) Der Oberbeamte kann Inhabern stillgelegter Brauereien, die ausschließlich mit fremdem Bier handeln und solches Bier in ihre Brauerei einbringen, die Führung des Biersteuer- und Rückbierbuchs erlassen.

Bestandsaufnahme

§ 66*

(1) Unter der Leitung des Oberbeamten wird in nicht abgefundenen Brauereien im Rechnungsjahr einmal der Bestand aufgenommen. Weitere Be-

§ 66 Abs. 1: Rj. = Kj., siehe Fußnote zu § 6

standsaufnahmen kann allgemein die Oberfinanzdirektion, für den einzelnen Fall auch das Hauptzollamt anordnen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte unter tunlichster Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse der Brauerei. Sofern diese es zulassen, ist die Bestandsaufnahme unvermutet vorzunehmen.

§ 67*

(1) Zu der Bestandsaufnahme ist der Brauereieinhaber oder Betriebsleiter zuzuziehen.

(2) Bei der Bestandsaufnahme sind die in der Brauerei vorhandenen Würze- und Biermengen festzustellen, in die überwachungspflichtige Biermenge umzurechnen und mit den abschließenden Büchern zu vergleichen. Die Vorräte an Würze und Bier können an Hand einer vom Brauereieinhaber vorzulegenden Bestandsanmeldung probeweise ermittelt werden.

(3) Der Oberbeamte nimmt über die Bestandsaufnahme eine Verhandlung auf, die der Brauereieinhaber oder der Betriebsleiter mitzuunterschreiben hat. Ergeben sich bei der Bestandsaufnahme Fehl- oder Mehrmengen, so sind deren Ursachen in der Verhandlung zu erläutern.

(4) Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt vorzulegen, das wegen der Versteuerung der Fehlmengen (§ 196 der Reichsabgabenordnung) entscheidet. Die in der Brauerei geführten Bücher hat der Brauereieinhaber nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme verbleibt beim Belegheft der Zollstelle.

Bierausschank einer Brauerei

§ 68

(1) Soll in örtlicher Verbindung mit einer Brauerei oder mit einem ihrer anmeldepflichtigen Betriebsräume ein Ausschank von Bier betrieben werden, so muß der Ausschankraum von den Betriebsräumen vollständig getrennt sein. In einem derartigen Ausschankraum darf nur Bier in den in §§ 52 und 53 genannten Gefäßen eingebracht werden. Vor der Einbringung muß, sofern die Brauerei nicht abgefunden ist, das Bier im Biersteuerbuch angeschrieben worden sein.

(2) Der Oberbeamte kann im Bedarfsfall weitere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

Abfindung

§ 69

(1) Inhaber von Brauereien, die gemäß § 16 des Gesetzes abgefunden werden wollen, haben der Zollstelle eine Erklärung nach Muster 16 in doppelter Ausfertigung abzugeben.

(2) Die Zollstelle leitet die Erklärung dem Oberbeamten zu, der sie zu prüfen und dem Hauptzollamt mit einer gutachtlichen Äußerung darüber vorzulegen hat, welche Mengen jeder Biergattung für

§ 67 Abs. 4 Satz 1: AO 610-1

einen Doppelzentner der hierzu verwendeten Mengen an Malz, Zucker, Farbbier und aus Zucker hergestellten Farbmitteln nach den Betriebsverhältnissen der Brauerei für die Steuerberechnung anzusetzen sind.

§ 70*

(1) Das Hauptzollamt setzt fest, welche Menge jeder Biergattung für einen Doppelzentner der hierzu verwendeten Mengen an Malz, Zucker, Farbbier und aus Zucker hergestellten Farbmitteln für die Steuerberechnung anzusetzen ist, vermerkt die Festsetzung auf der Erklärung und gibt die Erklärung an die Zollstelle zurück, die eine Ausfertigung dem Brauereieinhaber zur Verwahrung beim Brauereibelegheft übersendet.

(2) Treten wesentliche Änderungen in den der Festsetzung zugrunde gelegten Betriebsverhältnissen ein, so hat alsbald eine neue Festsetzung zu erfolgen.

§ 71

(1) Inhaber von Brauereien, die zur Abfindung zugelassen worden sind, haben eine Anmeldung nach Muster 17 über sämtliche zu verwendenden Braustoffe beim Aufsichtsbeamten abzugeben und ein Abfindungsbuch nach Muster 18 zu führen.

(2) Für die Einreichung der Anmeldungen gilt § 55.

§ 72

(1) Die Anmeldung muß bei der Betriebsführung eingehalten werden.

(2) Abweichungen von der Anmeldung sind nur zulässig, wenn infolge unvermuteter Umstände die Einmischung nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen hat der Brauereieinhaber unter Angabe von Tag und Stunde sofort dem Aufsichtsbeamten durch eine neue Anmeldung mitzuteilen.

(3) Der Oberbeamte hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei die Zulässigkeit der Abweichungen zu prüfen und dies im Befundbuch zu vermerken.

§ 73*

Die §§ 1, 6, 11, 12, 13, 15, 24, 51, 52, 53, 59 bis 63, § 64 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, § 65 Abs. 2 und 3, §§ 66 bis 68 sind auf die Inhaber von nach §§ 69 folgende abgefundenen Brauereien nicht, die §§ 57 und 58 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Brauanzeige nach Muster 10 die Anmeldung nach Muster 17 tritt. Als innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugt gelten die Biermengen, die nach den Eintragungen im Abfindungsbuch im Laufe eines Rechnungsjahrs als hergestellt zu gelten haben.

§ 74*

Die Zollstelle stellt im Abfindungsbuch, sobald ihr dies vom Brauereieinhaber eingesandt ist (Anleitung zu Muster 18 Nr. 4), unter Benutzung des Vordrucks

§ 70 Abs. 1: I d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 73 Satz 1: I d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 73 Satz 2: Rj. = Kj., siehe Fußnote zu § 6

§ 74 Satz 3: AO 610-1

auf der letzten Seite die zu jeder Biergattung verwendete Braustoffmenge fest und berechnet daraus auf Grund der vom Hauptzollamt festgesetzten Ausbeutesätze die hergestellten Biermengen. Von diesen Mengen sind sodann 3 vom Hundert als steuerfreier Haustrunk der Brauereiangestellten und Brauereiarbeiter (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) abzuziehen, sofern solche beschäftigt werden. Für die verbleibenden Biermengen ist die Steuer festzusetzen und dem Brauereieinhaber ein Steuerbescheid nach Muster 19 zu erteilen (§ 211 der Reichsabgabenordnung). § 63 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 75*

(1) Die Abfindung einer Brauerei ist nur vom Beginn eines Rechnungsjahrs an zulässig. Der Verzicht auf die Abfindung wird erst am Schluß des Rechnungsjahrs wirksam.

(2) Beträgt in einer abgefundenen Brauerei in einem Rechnungsjahr die aus den verwendeten Braustoffen (§ 70 Abs. 1) nach den festgesetzten Ausbeutesätzen sich ergebende Biermenge mehr als 500 Hektoliter, so ist, sofern es sich nicht um eine vorübergehende, in besonderen Ursachen begründete Überschreitung handelt, die Brauerei vom Beginn des nächsten Rechnungsjahrs an von der Abfindung auszuschließen. Die Entscheidung trifft das Hauptzollamt.

(3) Das Hauptzollamt kann Inhabern von abgefundenen Brauereien, die sich einer Biersteuerhinterziehung oder wiederholter Ordnungswidrigkeiten schuldig machen, die Vergünstigung der Abfindung sofort entziehen.

Nachschau

§ 76*

(1) Die Befugnis der Aufsichtsbeamten zur Nachschau (§ 193 der Reichsabgabenordnung) erstreckt sich auf sämtliche Betriebs- und Lagerräume einer Brauerei, einschließlich der Aufbewahrungsorte für Malz, Malzschtot und Zuckerstoffe (§ 50 Abs. 3), auf die an die Brauerei anstoßenden, mit ihr in Verbindung stehenden Räume, ferner auf die Räume, in denen ein Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei betrieben wird, sowie auf alle Fahrzeuge der Brauerei, mit denen Bier befördert wird.

(2) Den Aufsichtsbeamten müssen die im Absatz 1 bezeichneten Räume von 6 bis 21 Uhr, und wenn in ihnen gearbeitet wird, jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Aufsichtsbeamten sind insbesondere berechtigt, die zum Betrieb der Brauerei bestimmten Geräte und Gefäße, einschließlich der Lager-, Fuhr- und Versandgefäße, nachzumessen und zu stempeln, die zum Wiegen der Braustoffe bestimmten Waagen und Gewichte sowie die zur Vermessung der Würze- und Biermengen bestimmten Geräte zu prüfen und im Bedarfsfall deren Richtigstellung zu veranlassen, die Vorräte an Braustoffen nachzuwiegen und die erzeugten Würze- oder Biermengen sowie deren Extraktgehalt festzustellen.

§ 75 Abs. 1 u. 2: Rj. = Kj., siehe Fußnote zu § 6

§ 76 Abs. 1: AO 610-1

Vermessung der Gefäße**§ 77***

(1) Die Gefäße, in denen die Menge der Ausschlagwürze oder der Anstellwürze (§ 83 Abs. 6) ermittelt werden soll, müssen geeicht (§ 24 Abs. 1, § 25 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942, § 19 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 — Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 14. März 1942) und nach den Bestimmungen der §§ 288 und 308 der Eichordnung bezeichnet sein.

(2) Alle übrigen Gefäße werden von den Beamten des Aufsichtsdienstes auf trockenem Weg nach einer zollamtlich zugelassenen Anleitung oder Tafel vermessen. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß auch diese Gefäße geeicht sein müssen. Das Hauptzollamt kann bei diesen Gefäßen eine ihm vorgelegte Inhaltsberechnung des Herstellers anerkennen oder von einer Vermessung ganz absehen, wenn sie entbehrlich erscheint und gegen die Richtigkeit des in der Nachweisung der Räume, Gefäße und Geräte angegebenen Inhalts keine Bedenken bestehen.

Meßstab (Peilstab)**§ 78**

(1) Wenn von der Eichbehörde nichts anderes vorgeschrieben wird, ist zur Feststellung der Menge der Ausschlag- oder der Anstellwürze ein vom Brauereihaber zu liefernder Meßstab (Peilstab) zu verwenden. Der Meßstab (Peilstab) ist gegen Vertauschungen amtlich zu sichern. Er muß aus dunklem Eichenholz bestehen, muß wenigstens 3 Zentimeter breit und, wenn er länger als 1 Meter ist, von quadratischem Querschnitt sein; er darf nur glatt gehobelt, nicht poliert und muß am unteren Ende beschlagen sein.

(2) Der Meßstab (Peilstab) wird von der Eichbehörde nach Raummaß eingeteilt. Aus der Einteilung muß der Rauminhalt der Gefäße nach Hektolitern, bei Gefäßen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 5000 Litern auch nach halben Hektolitern abgelesen werden können. Der Meßstab (Peilstab) muß stets an der gleichen Stelle (Meßstelle) und bis zur gleichen Tiefe in das Gefäß eingeführt, die Meßstelle muß am Gefäßrand mit einer Marke (Zollplombe) gekennzeichnet werden. Der Meßstab (Peilstab) und die seinen richtigen Gebrauch sichernden Einrichtungen sind vom Brauereihaber unversehrt zu erhalten. Der Meßstab (Peilstab) ist an dem vom Oberbeamten bestimmten Ort aufzubewahren.

(3) Der Brauereihaber ist dafür verantwortlich, daß die geeichten Gefäße in der bei der Vermessung festgestellten Lage erhalten bleiben. Unbeabsichtigte Lageänderungen sind sofort nach ihrer Wahrnehmung, beabsichtigte drei Tage vor ihrer Ausführung der Zollstelle mit Änderungsanzeige zu melden.

§ 77 Abs. 1: Maß- u. Gewichtsg 7141-2; EichO 7141-2-12

Vermessungsverhandlungen**§ 79**

(1) Über die Vermessung sind für jedes Gefäß zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 20 aufzunehmen und von der Zollstelle dem Hauptzollamt zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die geprüften Ausfertigungen sind der Zollstelle zurückzugeben, die eine zu ihrem Belegheft nimmt und die andere dem Brauereihaber zur Einverleibung in das Belegheft der Brauerei übersendet.

Nachvermessung**§ 80***

(1) Vermessene Gefäße, deren Rauminhalt, fester Standort oder Lage geändert worden ist, oder bei denen eine solche Änderung zu vermuten ist, sind nachzueichen, soweit in ihnen die Menge der Ausschlagwürze oder der Anstellwürze ermittelt werden soll (§ 83 Abs. 6) oder zollamtlich neu zu vermessen.

(2) In allen anderen Fällen beträgt die Nacheichfrist für geeichte Gefäße zehn Jahre (§ 17 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942).

Reinigung und Prüfung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen**§ 81**

(1) Nach Anordnung des Oberbeamten hat der Brauereihaber von Zeit zu Zeit die inneren Teile der Verwiegungsvorrichtung und der Malzmühle mittels geeigneter, von ihm bereitzuhaltender Werkzeuge (Handfeger, Handblasebalg usw.) von dem sich ansammelnden Staub unter amtlicher Aufsicht reinigen zu lassen.

(2) Außer bei der Eichung und Nacheichung ist die eigentliche Waage (§ 42 Abs. 2) im unbelasteten Zustand mindestens einmal jährlich von dem Aufsichtsbeamten auf ihre Empfindlichkeit und ihr genaues Einspielen zu prüfen und erforderlichenfalls neu abzugleichen.

(3) Von Zeit zu Zeit — bei Verwiegungsvorrichtungen, die täglich arbeiten, wenigstens einmal vierteljährlich — haben die Aufsichtsbeamten zu prüfen, ob der Malzzufluß (§ 42 Abs. 3) rechtzeitig selbsttätig abgesperrt wird, das heißt, ob nach der selbsttätigen Absperrung des Malzzuflusses und vor der selbsttätigen Entleerung des Malzgefäßes die belastete eigentliche Waage, nachdem ihre Verbindung mit dem übrigen Getriebe der Vorrichtung gelöst ist, sich im Gleichgewicht befindet. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vorrichtung, durch welche die Einlauföffnung abgesperrt wird, entsprechend richtigzustellen.

(4) Wie bei der Prüfung und Abgleichung der leeren Waage (Absatz 2) und bei der Prüfung und Richtigstellung der Absperrvorrichtung (Absatz 3)

§ 80 Abs. 2: Maß- u. Gewichtsg 7141-2

zu verfahren ist, insbesondere durch welche Handgriffe die Verbindung zwischen der eigentlichen Waage und dem übrigen Getriebe der Verwiegungsvorrichtung gelöst und wiederhergestellt sowie wie die selbsttätige Entleerung des Malzgefäßes verhindert und wieder herbeigeführt wird, muß in der von dem Brauereieinhaber zu liefernden und im Belegheft aufzubewahrenden Beschreibung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung oder in einer ebenfalls von dem Brauereieinhaber zu liefernden und im Belegheft aufzubewahrenden besonderen Anleitung genau angegeben sein.

Prüfung der Waagen und Gewichte

§ 82

Die zur Verwiegung der Braustoffe vorhandenen Waagen und Gewichte sind von Zeit zu Zeit zu prüfen. Ergeben sich Zweifel an ihrer Richtigkeit, so kann der Oberbeamte die sofortige Befundprüfung verlangen.

Prüfung der Brauereien

§ 83

(1) Bei der regelmäßigen Nachschau in den Brauereien haben die Aufsichtsbeamten sich eine möglichst genaue Kenntnis der Betriebsführung zu verschaffen.

(2) Sie haben sich insbesondere davon zu überzeugen:

1. daß keine unzulässigen Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden und nicht verbotswidrig Wasser zum Bier zugesetzt wird;
2. daß die Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten und in den zulässigen Mengen aufbewahrt werden;
3. daß die Eintragungen im Sudbuch und in den sonst zu führenden Büchern und Anschreibungen rechtzeitig und vollständig gemacht werden und mit dem Befund in der Brauerei übereinstimmen;
4. daß Bier nur in den zugelassenen Räumen gelagert, abgefüllt und nur in den zulässigen Gefäßen aus der Brauerei entfernt wird;
5. daß das aus der Brauerei ausgehende Bier hinsichtlich Gattung und Menge mit den Eintragungen im Biersteuerbuch übereinstimmt und die einzelnen Biergattungen der Vorschrift im § 3 Abs. 2 des Gesetzes entsprechen.

(3) Zahl und Art der in den Brauereien vorzunehmenden Prüfungen regelt die Oberfinanzdirektion. Jedoch haben die Aufsichtsbeamten monatlich mindestens einmal, in steuerlich zuverlässigen Betrieben nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts vierteljährlich einmal, die Menge der Ausschlagwürze und den Extraktgehalt der Ausschlag- und Anstellwürze zu ermitteln. Die Ermittlungen haben unvermutet zu erfolgen; dem Brauereieinhaber ist Gelegenheit zu geben, den Ermittlungen beizuwohnen.

(4) Die Menge der bei einer Einmischung gewonnenen Ausschlagwürze ist vor dem Ablassen (Ausschlagen) aus der Braupfanne mit dem amtlichen Meßstab (Peilstab) zu ermitteln. Das Abmessen der Würze soll unmittelbar vor dem Ausschlagen und dann vorgenommen werden, wenn das Sieden beendet ist und der Würzespiegel sich beruhigt hat. Der Meßstab (Peilstab) ist stets an der besonders gekennzeichneten Stelle einzuführen.

(5) Zur Feststellung des Extraktgehalts der Ausschlag- und der Anstellwürze haben sich die Beamten stets einer geeichten Zuckerspindel zu bedienen. Von Zeit zu Zeit sind die Anzeigen dieser Spindel mit denen der amtlichen Spindel zu vergleichen. Die zur Ermittlung des Extraktgehalts der Ausschlagwürze benötigte Probe ist aus der Braupfanne unmittelbar vor dem Ausschlagen mit einem Metallzylinder, sofern ein solcher in der Brauerei vorhanden ist, oder mit einer vorher gründlich zu reinigenden, zu erwärmenden und mit der Würze auszuspülenden Flasche zu entnehmen. Der Metallzylinder oder die Flasche sind sorgfältig zu verschließen und sodann in einem mit kaltem Wasser gefüllten Gefäß bis auf annähernd $+20^{\circ}\text{C}$ abzukühlen. Für die Spindelung der Würzprobe ist ein vom Brauereieinhaber zu beschaffendes Standglas zu benutzen, das gut zu reinigen, auszutrocknen, senkrecht aufzustellen und fast bis zum Rand mit der abgekühlten und vorher abgeseihten Würze zu befüllen ist. Zur Feststellung des Extraktgehalts der Anstellwürze ist ähnlich zu verfahren; die Probe ist hierbei entweder dem Sammelgefäß oder, sofern dies nicht möglich ist, den Gärbottichen möglichst vor dem Zusetzen der Hefe, spätestens aber binnen 6 Stunden nach der Befüllung zu entnehmen. Das Hauptzollamt kann im Bedarfsfalle eine andere Art der Probeentnahme anordnen. In jedem Falle ist darauf zu sehen, daß die Probe der durchschnittlichen Beschaffenheit der Anstellwürze entspricht.

(6) Wenn es die Betriebsverhältnisse der Brauerei erfordern (z. B. wenn mit mehreren Nachgüssen gearbeitet wird), kann das Hauptzollamt anordnen, daß abweichend von den Bestimmungen in Absätzen 3 und 4 die Feststellung des Extraktgehalts der Ausschlagwürze unterbleibt und daß statt der Menge der Ausschlagwürze die Menge der Anstellwürze im Anstellbottich, bevor sie mit der Hefe angestellt wird, ermittelt wird.

§ 84*

(1) Für jede nicht abgefundene Brauerei ist der zutreffende Schwund, das ist der Gesamtverlust an Würze und Bier, der bei der Bierbereitung vom Ausschlagen der Würze aus der Braupfanne bis zum Abfüllen des Biers auf die Versandgefäße entsteht, für jede Bierart und Biergattung vom Oberbeamten zu ermitteln. Dem Brauereieinhaber ist Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Ermittlungen Stellung zu nehmen.

(2) Der Schwund wird nach Prüfung des Antrags des Oberbeamten vom Hauptzollamt nach Hundertteilen, soweit erforderlich auch in zehntel Hundertteilen, der Ausschlagwürze festgesetzt.

§ 84 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 V v. 2. 12. 1957 I 1831

(3) Sofern die Betriebsverhältnisse einer Brauerei hierzu nicht früher Anlaß bieten, ist auf Grund der Bierbestandsaufnahme zu prüfen, ob der Schwund neu festzusetzen ist.

(4) Die für eine Brauerei vom Hauptzollamt festgesetzten Schwundsätze sind dem Brauereieinhaber unter Angabe der je auf die einzelnen Betriebsabschnitte entfallenden Schwundanteile schriftlich mitzuteilen.

§ 85

In abgefundenen Brauereien ist besonders darüber zu wachen, daß keine größeren Mengen an Malz und Zuckerstoffen verwendet werden, als im Abfindungsbuch eingetragen sind. Außerdem haben die Aufsichtsbeamten stets eingehend zu prüfen, ob die Betriebsverhältnisse der Brauerei den vom Hauptzollamt festgesetzten Ausbeuteverhältnissen entsprechen, um erforderlichenfalls eine Neufestsetzung der Ausbeutesätze herbeiführen zu können.

§ 86

Wird in örtlicher Verbindung mit einer Brauerei ein Ausschank von Bier betrieben, so ist von Zeit zu Zeit die Einhaltung der Bestimmungen im § 68 nachzuprüfen.

§ 87

(1) Das Ergebnis der Nachschau und sonstigen Prüfungen haben die Aufsichtsbeamten jeweils in ein Befundbuch nach Muster 21 einzutragen.

(2) Das Befundbuch ist vom Brauereieinhaber an dem vom Oberbeamten bestimmten Platz sorgfältig aufzubewahren.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann die Führung eines Anschreibebuchs über die Ausbeuteverhältnisse in abgefundenen (§ 85) und nicht abgefundenen Brauereien anordnen.

§ 88

(1) Der Aufsichtsbeamte versieht die Brauanzeigen und die Abfindungsanmeldungen, die ihm §§ 54 und 71 gemäß übersandt worden sind, für jede Brauerei mit einer fortlaufenden Nummer und vergleicht sie bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei mit den Eintragungen im Sudbuch oder im Abfindungsbuch. Er vermerkt den Tag und das Ergebnis der Prüfung auf der Brauanzeige oder auf der Abfindungsanmeldung.

(2) Ergeben sich bei der Vergleichung Unterschiede zwischen den Eintragungen der Brauanzeige oder Abfindungsanmeldung und den Eintragungen im Sud- oder Abfindungsbuch, die nicht sofort einwandfrei aufgeklärt werden können, so hat der Aufsichtsbeamte eine Verhandlung aufzunehmen und diese mit der Brauanzeige oder Abfindungsanmeldung und einem Auszug aus dem Sud- oder Abfindungsbuch der Zollstelle einzusenden.

(3) Der Aufsichtsbeamte sendet am Schluß des Vierteljahrs die Brauanzeigen und die Abfindungsanmeldungen an die Zollstelle. Die Zollstelle fügt sie den zugehörigen Sudbüchern oder Abfindungsbüchern als Belege bei.

§ 89

Für die Aufbewahrung der in der Brauerei zu führenden Bücher sind auf Verlangen des Oberbeamten geeignete Behältnisse zur Verfügung zu stellen.

III. Buchführung der Zollstellen

§ 90

Die Zollstelle hat zu führen ein Brauereibetriebsgegenbuch nach Muster 22 und ein Biersteuergegenbuch nach Muster 23.

IV. Statistik

§§ 91 bis 94*

V. Bierähnliche Getränke

Zu §§ 21 bis 23 des Gesetzes

§ 95

(1) Betriebe, in denen bierähnliche Getränke hergestellt werden, gelten als Brauereien.

(2) Auf bierähnliche Getränke finden keine Anwendung die §§ 5 bis 7, 9, 16 bis 23, 25, 26, 41 bis 48, 54 Abs. 2 und 3, 58 bis 60, 63 Abs. 3 Sätze 2 bis 4, Abs. 4 und 5, 64 Abs. 2, 65 Abs. 2, 69 bis 74, 75, 81, 85, 96 bis 100. Die übrigen Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Unter Baustoffen sind alle Stoffe und Zubereitungen zur Herstellung der bierähnlichen Getränke zu verstehen.

(4) In Brauereien, die bierähnliche Getränke herstellen, sind hinsichtlich dieser Getränke die vorgeschriebenen Bücher und Anschreibungen gesondert zu führen und die vorgeschriebenen Anmeldungen und Anzeigen gesondert zu erstatten.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 24 des Gesetzes

Ersatz der Kosten für die Aufstellung von Malzmühlen*

§ 96*

(1) *Inhabern von solchen Brauereien, die am 1. April 1918 zollamtlich angemeldet oder im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg anzuerkennen waren, sind auf Grund von § 24 des Gesetzes die Kosten für die erstmalige Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen und für die erstmalige Anbringung von selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen an bereits vorhandenen Malzmühlen auf Rechnung des Bundes in vollem Betrag zu erstatten, wenn die erstmalige Aufstellung oder Anbringung gemäß einer dem Brauereieinhaber nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung nach dem 1. Oktober 1918 erfolgt.*

§§ 91 bis 94: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 13 V v. 2. 12. 1957 I 1831
 Überschrift vor § 96 u. § 96 Abs. 1: § 24 BierStG gestrichen, siehe Fußnote dort (Wortlaut des gestrichenen § 24 siehe BGBl. 1952 I 152)
 § 96 einschl. Überschriften: Wegen des Kursivdruckes siehe Absatz 8 der Erläuterungen Umschlagseite III
 § 96: § 14 BierStG gestrichen, siehe Fußnote dort (Wortlaut des gestrichenen § 14 siehe BGBl. 1952 I 151)

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist die Verpflichtung zum Einbau der Malzmühle mit Verwiegungsvorrichtung oder zum Anbringen der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung als entstanden im Sinn dieser Vorschriften erst dann anzusehen, wenn die Zollbehörde dahin entschieden hat, daß die nach dem Gesetz entstandene Verpflichtung nicht zu erlassen ist.

§ 97*

Auf Grund des § 24 des Gesetzes wird auch den Inhabern einer Genossenschaftsmalzmühle Kostenersatzung gewährt, wenn mindestens einer der Besitzer der Mühle nach § 96 Abs. 1 den Kostenersatz für den Fall hätte beanspruchen können, daß er die Einrichtung für seine eigene Brauerei allein getroffen hätte.

§ 98*

(1) Gegenstand der Kostenerstattung sind die Aufwendungen für die Anschaffung der Malzmühlen und selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen einschließlich der Kosten für die Abstellvorrichtungen und für die Beförderung und betriebsfertige Aufstellung der genannten Geräte, ferner die Kosten für die durch die Aufstellung notwendig gewordenen baulichen Veränderungen mit Einschluß der hierzu erforderlichen Baupläne und Kostenanschläge (§ 99 Abs. 2).

(2) In den Fällen, in denen der Brauereihaber im Zusammenhang mit der Aufstellung der Malzmühle oder der Anbringung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung weitere Änderungen in der Einrichtung der Brauerei vornehmen läßt, sind, sofern nicht gegen solche gemeinsame Ausführung grundsätzliche Bedenken bestehen, die allgemeinen Unkosten zwischen dem Bund und dem Brauereihaber entsprechend dem Umfang der Kosten der sonstigen Änderungen im Verhältnis zu denen der Aufstellung der Malzmühle oder der Anbringung der Verwiegungsvorrichtung zu teilen.

(3) Dem Bund erwachsen aus dem Umstand, daß die Kosten von ihm auf Grund des § 24 des Gesetzes erstattet worden sind, keinerlei Rechte an den beschafften Malzmühlen und selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen.

(4) Wird der Betrieb einer Brauerei stillgelegt und die Malzmühle oder die selbsttätige Verwiegungsvorrichtung veräußert, so hat der jeweilige Brauereihaber dies dem Hauptzollamt sofort anzuzeigen. Er hat dem Bund die gezahlten Kosten zu erstatten, jedoch wird für jedes verfllossene Kalenderjahr — einschließlich des Jahres, in dem die Malzmühle aufgestellt oder die Verwiegungsvorrichtung angebracht worden ist — ein Abzug von $\frac{1}{20}$ gewährt. Die Verfügungen wegen der Wiedereinzahlung der erstatteten Kosten erläßt die Oberfinanzdirektion.

§§ 97 u. 98: Wegen des Kursivdruckes siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 97 u. § 98 Abs. 3: § 24 BierStG gestrichen, siehe Fußnote dort (Wortlaut des gestrichenen § 24 siehe BGBI. 1952 I 152)

§ 99*

(1) Die Kosten für die Aufstellung der Malzmühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen und für die Anbringung selbsttätiger Verwiegungsvorrichtungen werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist vor Beschaffung der Malzmühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung beim Hauptzollamt zu stellen.

(2) In dem Antrag hat der Brauereihaber die Art (System) der Malzmühle und der Verwiegungsvorrichtung, das Füllungsgewicht der Verwiegungsvorrichtung und die Größe der zu einem Sud bestimmten Malzschüttung sowie Name und Sitz des Lieferers und die voraussichtliche Höhe der nach § 96 und § 98 Abs. 1 erstattungsfähigen Kosten im einzelnen anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Bauplan nebst Kostenanschlag über die Malzmühle, die Verwiegungsvorrichtung und die Bauarbeiten beizufügen.

§ 100*

(1) Das Hauptzollamt hat die nach § 99 bei ihm eingehenden Anträge von dem Oberbeamten daraufhin prüfen zu lassen, ob die Anschaffung selbst, die Einrichtung der Malzmühle, die Aufstellung oder Anbringung, der Aufstellungsort und die etwa erforderlichen baulichen Veränderungen zweckentsprechend und vorschriftsmäßig sind, und die geprüften Anträge mit einem gutachtlichen Bericht der Oberfinanzdirektion zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und in welchem Umfang ein Ersatz einzutreten hat.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann zur weiteren Prüfung Sachverständige heranziehen. Sie entscheidet selbständig über die Zusage der Kostenerstattung, wenn die Gesamtkosten eines Antrags 2500 Deutsche Mark nicht übersteigen, andernfalls ist die Genehmigung des Bundesministers der Finanzen einzuholen.

(3) Nach Abnahme der fertiggestellten Anlagen gemäß § 43 weist die Oberfinanzdirektion die nachweislich aufgewendeten Kosten zur Erstattung an, soweit sie sich innerhalb des Gesamtbetrags des Voranschlags halten. Ist der Voranschlag wegen unvorhergesehener Umstände überschritten worden, so kann die Oberfinanzdirektion die Überschreitung genehmigen, wenn die Gesamtkosten 2500 Deutsche Mark nicht übersteigen, andernfalls entscheidet der Bundesminister der Finanzen.

§ 101

Die Oberfinanzdirektionen sind ermächtigt, die vorgeschriebenen Muster den besonderen Verhältnissen des einzelnen Betriebes anzupassen.

Der Bundesminister der Finanzen

§§ 99 u. 100: Wegen des Kursivdruckes siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

Anlage A
(§ 5 BierStDB)

Farbebierordnung
(FBierO)

§ 1

(1) Farbebier darf nur aus Gerstenmalz, Hopfen, untergäriger Hefe und Wasser hergestellt werden, es muß vergoren sein.

(2) Farbebier darf nur an Brauereien und an Hersteller von bierähnlichen Getränken oder an Farbebierhändler zur Weitergabe an Brauereien und Hersteller von bierähnlichen Getränken abgegeben werden.

(3) Farbebier darf unter Einhaltung der Vorschriften der Bierausführordnung (Anlage C der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen) steuerfrei ausgeführt werden.

§ 2

(1) Wer Farbebier herstellen und an andere Brauereien abgeben will, bedarf dazu der Genehmigung der Oberfinanzdirektion. Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zuverlässigen Brauereieinhabern erteilt.

(2) Auf Farbebierbrauereien sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Biersteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung hat der Inhaber der Farbebierbrauerei der Zollstelle eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung zu übergeben, aus der die Herstellungsart des Farbebiers und die Menge der zu verwendenden Braustoffe ersichtlich sein muß (Betriebserklärung).

(2) Nach Prüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Betriebserklärung durch den Oberbeamten übergibt die Zollstelle eine Ausfertigung dem Brauereieinhaber zur Aufnahme in das Brauereibelegheft und nimmt die zweite Ausfertigung zu ihrem Belegheft.

(3) Die Betriebserklärung ist beim Betrieb genau einzuhalten.

(4) Bei Änderung der Herstellungsart oder Zusammensetzung des Farbebiers ist der Zollstelle binnen der gleichen Frist eine neue Betriebserklärung einzureichen.

§ 4

Wenn in der Farbebierbrauerei neben dem Farbebier auch anderes Bier hergestellt wird, so muß das Farbebier in besonderen, vom Oberbeamten zu genehmigenden Räumen gelagert werden.

§ 5

Der Inhaber der Farbebierbrauerei hat zu führen

1. über Herstellung von Farbebier ein Sudbuch nach § 61 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen,

2. über das hergestellte Farbebier und über den Abgang an solchem an Stelle des Biersteuerbuchs ein Farbebierbuch nach Muster I.

§ 6*

(1) Der Inhaber der Farbebierbrauerei hat das Farbebier, das er an einen empfangsberechtigten Betrieb abgeben will, spätestens am vierten Tage nach der Entfernung aus der Farbebierbrauerei dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.

(2) Der Empfänger hat das Farbebier unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in das Zuckerverwendungsbuch einzutragen.

(3) Die mit der Entfernung des Farbebiers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstandene Steuerschuld des Versenders fällt bei ordnungsmäßiger Versendung des Farbebiers mit dessen Aufnahme in den Betrieb des Empfängers weg.

§ 7*

(1) Der Aufsichtsoberbeamte läßt prüfen, ob der Empfänger das Farbebier in seinen Betrieb aufgenommen und in sein Zuckerverwendungsbuch eingetragen hat. Der Aufsichtsoberbeamte sendet sodann die mit einer entsprechenden Bescheinigung versehene Anmeldung an den Inhaber der Farbebierbrauerei zurück, der sie als Beleg beim Farbebierbuch aufzubewahren hat.

(2) Ergibt die Prüfung, daß das Farbebier in den Betrieb des Empfängers nicht aufgenommen worden ist, so setzt die Zollstelle die Steuer fest und teilt sie dem Inhaber der Farbebierbrauerei mit Steuerbescheid mit.

(3) Wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Farbebier auf dem Weg zum Empfänger untergegangen ist, fällt die Steuerschuld des Inhabers der Farbebierbrauerei weg. Die Entscheidung darüber, ob der Untergang des Farbebiers als erwiesen anzusehen ist, trifft in Zweifelsfällen das Hauptzollamt.

§ 8

Das Hauptzollamt kann bei Versendung von Farbebier innerhalb des Bezirks der Zollstelle ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Es kann in solchen Fällen auch genehmigen, daß Farbebierbrauereien die Versendung von Farbebier in längstens wöchentlichen Zwischenräumen anmelden.

§ 9

(1) In Farbebierbrauereien werden Bestandsaufnahmen vorgenommen (§§ 66 und 67 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen).

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 2. 12. 1957 I 1831
§ 7 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 2. 12. 1957 I 1831

(2) Fehlmengen an Fardebier, die sich bei der Bestandsaufnahme gegenüber den in der Brauerei geführten Anschreibungen ergeben, sind zu versteuern, soweit vom Inhaber der Fardebierbrauerei nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die keine Steuerschuld begründen.

§ 10

(1) Die Verwendung von Fardebier in Brauereien unterliegt den in § 50 Abs. 1, §§ 54, 58 bis 60, 69 und 70 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen über die Verwendung von Zucker gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die §§ 59 und 60 auch für abgefundene Brauereien gelten und daß in der Verwendungserklärung (§ 58) der Hersteller des Fardebiers und die Biergattungen, denen das Fardebier zugesetzt werden soll, sowie der Abschnitt der Bierbereitung (ob im Sudverfahren oder nach dessen Abschluß) zu bezeichnen sind. Zur Verwendung von Fardebierproben genügt, wenn eine Verwendungserklärung noch nicht abgegeben ist, eine einfache Anzeige des Verwenders. Diese Anzeige darf unterbleiben, wenn das Gewicht der einzelnen Fardebierprobe 50 Gramm nicht übersteigt.

(2) Die Verwendung von Fardebier in Betrieben zur Herstellung bierähnlicher Getränke unterliegt den in § 50 Abs. 1, § 54 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen gegebenen Bestimmungen.

§ 11 *

(1) Fardebierbrauereien und anderen zuverlässigen Gewerbetreibenden, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen, kann im Fall des Bedürfnisses unter dem Vorbehalt des Widerrufs ein vom Brauereibetrieb örtlich getrenntes Fardebierlager zur Zwischenlagerung des Fardebiers bewilligt werden. Über die Zulassung entscheidet die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion im Benehmen mit der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Oberfinanzdirektion.

(2) Die Bewilligung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß eine angemessene Sicherheit

§ 11 Abs. 2 u. 3: AO 610-1

gestellt wird und daß für den Fall des Mißbrauchs der Vergünstigung oder der Nichteinhaltung der etwa gestellten besonderen Bedingungen Sicherungsgelder nach § 203 der Reichsabgabenordnung unbeschadet des außerdem etwa einzuleitenden Strafverfahrens verwirkt sein sollen.

(3) Fardebierlager unterliegen der Steueraufsicht nach Maßgabe der §§ 190 folgende der Reichsabgabenordnung und §§ 32, 76 bis 89 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen.

§ 12

(1) Für die Versendung von Fardebier zum Fardebierlager und für die Weitergabe von Fardebier aus dem Fardebierlager an einen empfangsberechtigten Betrieb gelten §§ 6 und 7 entsprechend. Die mit der Entfernung des Fardebiers aus der Fardebierbrauerei entstandene Steuerschuld geht bei ordnungsmäßiger Versendung des Fardebiers mit dessen Aufnahme in das Fardebierlager auf dessen Inhaber über und fällt bei ordnungsmäßiger Versendung mit der Aufnahme des Fardebiers in einen empfangsberechtigten Betrieb weg.

(2) Der Inhaber des Fardebierlagers hat das Fardebier alsbald nach der Aufnahme in das Fardebierlager in das Fardebierbuch (§ 13 Abs. 1) einzutragen.

§ 13

(1) Der Inhaber von Fardebierlagern hat über den Zugang und Abgang an Fardebier das Fardebierbuch nach Muster I zu führen.

(2) Im Fardebierlager darf Fardebier nur in den Versandgefäßen der Fardebierbrauerei gelagert und nur in diesen an empfangsberechtigte Betriebe abgegeben werden. Mit Genehmigung des Hauptzollamts darf in besonderen Fällen Fardebier auch in andere Gefäße umgefüllt werden, die den Vorschriften der §§ 52 und 53 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen entsprechend bezeichnet sein müssen.

(3) In Fardebierlagern werden Bestandsaufnahmen vorgenommen. § 9 gilt entsprechend.

Anlage B
(§ 11 a BierStDB)

Steuerordnung für Einfuhrbier
(BierEO)

§ 1 *

§ 2 *

(1) Das in das Erhebungsgebiet eingeführte Bier ist in der Zollanmeldung oder mit der Anmeldung nach § 5 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden und vorzuführen. Im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr ist auch mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Wird im Interzonenverkehr Bier in das Erhebungsgebiet eingeführt, das sich im zollrechtlich freien Verkehr befindet, so können die eingeführten Warensendungen gemäß §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung überwiesen werden. Die Überweisung hat die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.

§ 3

In der Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist die Gattung (Einfachbier, Schankbier, Vollbier, Starkbier) und für jede Gattung Zahl, Art und Raumgehalt der einzelnen Umschließungen anzugeben. Flaschen von gleicher Form und annähernd gleicher Größe dürfen mit ihrem Durchschnittsraumgehalt angemeldet werden.

§ 4 *

(1) Der Stammwürzegehalt des Biers braucht amtlich nicht nachgeprüft zu werden, wenn gegen die Richtigkeit der Anmeldung keine Bedenken bestehen.

(2) In Zweifelsfällen wird der Stammwürzegehalt ermittelt.

§ 5

(1) Der Raumgehalt der Umschließungen kann schätzungsweise ermittelt werden. Gibt sich der Anmelder mit dem Ergebnis der amtlichen Schätzung nicht zufrieden, so wird der Raumgehalt amtlich ermittelt. Die Ermittlung darf probeweise erfolgen.

§ 1: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. a V v. 2. 12. 1957 I 1831
§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b V v. 2. 12. 1957 I 1831; IZUVO 770-1

§ 4 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. c V v. 2. 12. 1957 I 1831

(2) Der Raumgehalt von Fässern, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben sind, wird nach der eichamtlichen Raumgehaltsbezeichnung angenommen, wenn seit der Eichung nicht mehr als 5 Jahre verflossen sind. Der Raumgehalt anderer Fässer wird, wenn der Anmelder nicht die nasse Vermessung beantragt, durch Vermessung auf trockenem Weg ermittelt.

(3) Fässer können auf Antrag des Anmelders erst nach Entleerung vermessen werden, wenn die Nämlichkeit der Fässer amtlich festgehalten werden kann und der Anmelder sich verpflichtet, die Fässer mit den gut erhaltenen Nämlichkeitszeichen nach der Entleerung der Zollstelle wieder vorzuführen. Die Steuer wird vorläufig nach dem Gewicht des Biers einschließlich der Umschließung berechnet, wobei 100 kg gleich 1 hl zu rechnen sind.

(4) Der so berechnete Betrag ist bei der Zollstelle (Zollkasse) zu verwahren. Nach der Vermessung der leeren Fässer ist der endgültige Steuerbetrag festzusetzen und als Biersteuer zu buchen. Der verwahrte Betrag ist anzurechnen und, soweit er den endgültig festgesetzten Steuerbetrag übersteigt, zurückzuzahlen.

(5) Andere Umschließungen als Fässer (z. B. Flaschen) werden naß vermessen. Zur Vermeidung wiederholter Vermessungen können bei der Zollstelle, bei der das Bier zur Steuerfestsetzung angemeldet werden soll, Muster der Umschließungen hinterlegt werden.

(6) Bei der Vermessung wird im allgemeinen die Flüssigkeitsmenge ermittelt, die die Umschließung enthält, wenn sie bis zum Überlaufen gefüllt ist, bei Flaschen jedoch nur die Flüssigkeitsmenge, die die Flaschen bei handelsüblicher Befüllung enthalten.

§ 6 *

§ 7

Der Steuerbetrag wird von der Zollstelle für jede Anmeldung in einer Summe festgesetzt und dem Steuerschuldner mitgeteilt.

§ 6: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. d V v. 2. 12. 1957 I 1831

**Bierausfuhrordnung
(BierAO)**

§ 1*

Für das unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen aus dem Erhebungsgebiet ausgeführte, im Erhebungsgebiet hergestellte Bier wird die Befreiung von der Biersteuer nur gewährt, wenn die auf einmal zur Abfertigung kommende Biermenge mindestens zehn Liter beträgt. Der Anspruch steht nur zu dem Inhaber einer nicht nach § 16 des Biersteuergesetzes abgefundenen Brauerei, und zwar der Brauerei, in der das Bier hergestellt ist. Der Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet steht die Abfertigung des Biers zu einem Zollverkehr gleich.

§ 2*

Der Brauereieinhaber hat das zur Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet bestimmte Bier, ehe es die Lageräume für unversteuertes Bier (§ 51 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen) verläßt, mit einer Ausfuhranmeldung nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung bei der Zollstelle anzu-melden.

§ 3*

Die Zollstelle trägt die Ausfuhranmeldungen in ein nach vorgeschriebenem Muster zu führendes Bierausfuhrbuch ein und veranlaßt die Abfertigung des Biers. Das Bier darf, abgesehen von den Fällen des § 9, aus den im § 51 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen bezeichneten Räumen vor der Abfertigung nicht entfernt werden.

§ 4

(1) Die Fässer müssen spundvoll, die Flaschen handelsüblich befüllt sein. In einem Packstück dürfen nur Flaschen von gleicher Größe verpackt sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Abfertigung erstreckt sich auf die Feststellung, daß das Bier unverdorben ist und mit der Anmeldung hinsichtlich der Gattung und Menge übereinstimmt. Die Feststellung kann probeweise erfolgen.

§ 5

(1) Wenn die Zollstelle den Ausgang nicht selbst überwachen läßt, werden die abgefertigten Bier-sendungen amtlich verschlossen und der vom Versender gewählten Ausgangszollstelle unter Gewähr einer angemessenen Ausfuhrfrist überwiesen.

(2) Das Ergebnis der Abfertigung, die Anlegung der Verschlüsse, die Ausfuhrfrist usw. werden in beiden Ausfertigungen der Ausfuhranmeldung ein-getragen.

(3) Die erste Ausfertigung der Anmeldung erhält der Brauereieinhaber, die zweite wird der Zollstelle zurückgegeben.

§ 1 Sätze 1 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a V v. 2. 12. 1957 I 1831
§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b u. c V v. 2. 12. 1957 I 1831
§ 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. c V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 6*

Der Brauereieinhaber hat das abgefertigte Bier mit der Ausfuhranmeldung und unter Erhaltung der angelegten Verschlüsse so zeitig der gewählten Ausgangszollstelle vorzuführen, daß es innerhalb der gestellten Frist aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden kann.

§ 7*

(1) Die Ausgangszollstelle kann sich bei der Ausgangs-abfertigung, soweit nicht nach ihrem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Fall eines während der Versendung eingetretenen Flüssigkeits-verlustes, eine weitere Prüfung erforderlich ist, auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und Packstücke und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken. Sie bescheinigt die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet auf Grund der eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund der Angaben der Begleitungs- oder Überwachungsbeamten auf der Ausfuhranmeldung. Im Fall der Aufnahme in ein Zoll-lager werden die Zollvorschriften angewendet.

(2) Über die ausgegangenen Biersendungen wird bei der Ausgangszollstelle ein Bierausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster geführt.

§ 8*

(1) Die Ausgangsbescheinigung für unversteuertes Bier können alle Grenzzollstellen, Grenzkontroll-stellen und alle die Binnenzollstellen erteilen, die zur Abfertigung zu dem vorgesehenen Zollverkehr befugt sind. Der Bundesminister der Finanzen kann die Befugnis auf andere Zollstellen übertragen.

(2) Die den Ausgang bescheinigende Zollstelle sendet die Ausfuhranmeldungen ohne Zeitverlust der auf Seite 1 der Ausfuhranmeldung angegebenen Zollstelle zurück.

§ 9

Das Hauptzollamt kann widerruflich gestatten, daß von der Vorführung des Biers und der Verschlussanlegung Abstand genommen und die An-meldung allein auf Grund der Angaben des Brauerei-inhabers von der Zollstelle vollzogen wird. In die-sen Fällen können bei der Ausgangsabfertigung die angemeldeten Gattungen und Mengen ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden angenommen wer-den, wenn die letzteren nach Zahl, Art, Zeichen und Nummer, bei Fässern auch nach der eichamtlichen Raumgehaltsangabe, mit der Anmeldung überein-stimmen und kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

§ 6 u. § 7 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 7 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. c V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 8 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. d V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 10*

(1) Der Brauereieinhaber hat das zur Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet angemeldete Bier sogleich in die Spalten 8 bis 13 des Biersteuerbuchs einzutragen.

(2) Trifft binnen einer Woche nach Ablauf der gestellten Frist die mit Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung bei der Zollstelle nicht ein, ergibt sich aus der Anmeldung, daß die Ware nicht fristgemäß aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt ist, oder wird wegen unterlassener Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet die Anmeldung an die Zollstelle zurückgegeben, so wird das Bier zur Versteuerung im Biersteuerbuch angeschrieben, es sei denn, daß der Nachweis erbracht wird, daß das Bier innerhalb der Ausfuhrfrist zugrunde gegangen ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Hauptzollamt.

§ 10 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b V v. 2. 12. 1957 I 1831

§ 10 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. e V v. 2. 12. 1957 I 1831

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden bei der nächsten Steuerberechnung die in der Anmeldung angegebenen Biermengen in den Spalten 20 bis 25 des Biersteuerbuchs zu- und in den Spalten 8 bis 13 abgesetzt. Auf die Eintragungen im Bierausfuhrbuch und im Biersteuerbuch wird gegenseitig verwiesen.

(4) Geht die Anmeldung mit der Bescheinigung über den fristgemäßen Ausgang des Biers verspätet ein oder wird nachträglich festgestellt, daß das Bier innerhalb der Ausfuhrfrist zugrunde gegangen ist, so wird die Berichtigung des Biersteuerbuchs nach Absatz 3 wieder rückgängig gemacht. Im zweiten der erwähnten Fälle bedarf es der Genehmigung des Hauptzollamts.

Anlagen D und E*

Anl. D u. E: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 17 V v. 2. 12. 1957 I 1831

Partielles Recht für:

Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg)

Gesetz
über den Eintritt des Freistaats Württemberg
in die Biersteuergemeinschaft*

612-6-2a

Vom 27. März 1919

Reichsgesetzbl. S. 345

Überschrift:

- a) Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen;
- b) geänd. 1. durch Art. I G v. 9. 7. 1923 I 563,
2. durch Art. I Abschnitt V G v. 10. 8. 1925 I 244
und 3. durch § 1 G v. 9. 4. 1927 I 94;
- c) nach Auffassung der Länderkommission zur Rechtsbereinigung enthalten die §§ 2 und 6 vorstehenden Gesetzes Bundesrecht

Bayern, Baden-Württemberg (ehemaliges Baden) und Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirk Pfalz)

Gesetz
über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden
in die Biersteuergemeinschaft*

612-6-2b

Vom 24. Juni 1919

Reichsgesetzbl. S. 599

Überschrift:

- a) Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen;
- b) geänd. 1. durch Art. II v. 9. 7. 1923 I 563,
2. durch Art. I Abschnitt VI G v. 10. 8. 1925 I 244
und 3. durch § 2 G v. 9. 4. 1927 I 94;
- c) nach Auffassung der Länderkommission zur Rechtsbereinigung enthalten § 2 Abs. 1 u. 2 und § 8 vorstehenden Gesetzes Bundesrecht

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	IZUVO	= Interzonenüberwachungs- verordnung
Änd.	= Änderung	KaffeeStG	= Kaffeesteuergesetz
ÄndG	= Änderungsgesetz	Kap.	= Kapitel
angef.	= angefügt	Kj.	= Kalenderjahr
Anl.	= Anlage	KZVO	= Kakaozoll- Vergütungsverordnung
AO	= Reichsabgabenordnung	lt.	= laut
Art.	= Artikel	neugef.	= neugefaßt
AZG	= Anteilzollgesetz	NF	= Neufassung
AZO	= Allgemeine Zollordnung	Nr., Nrn.	= Nummer, Nummern
BAnz.	= Bundesanzeiger	Rj.	= Rechnungsjahr
Bek.	= Bekanntmachung	sämtl.	= sämtlich, sämtliche
ber.	= berichtigt	S.	= Seite
bes.	= besondere	SalzStDB	= Durchführungs- bestimmungen zum Salz- steuergesetz
BGBL	= Bundesgesetzblatt	SalzStG	= Salzsteuergesetz
BierAO	= Bierausfuhrordnung	SBefrO	= Salzsteuerbefreiungs- ordnung
BierEO	= Steuerordnung für Einfuhrbier	TabStDB	= Durchführungs- bestimmungen zum Tabaksteuergesetz
BierStDB	= Durchführungs- bestimmungen zum Bier- steuergesetz	TabStG	= Tabaksteuergesetz
BierStG	= Biersteuergesetz	TabVO	= Tabakzollvergütungs- Ordnung
Bl., -bl.	= Blatt, -blatt	TeeStG	= Teesteuergesetz
BranntwMonG	= Gesetz über das Brannt- weinmonopol	u.	= und
Buchst.	= Buchstabe	v.	= von, vom
d.	= der, des	V	= Verordnung
EichO	= Eichordnung	verk.	= verkündet
eingef.	= eingefügt	VOBl.	= Verordnungsblatt
einschl.	= einschließlich	VwO	= Branntweinverwertungs- ordnung
entspr.	= entsprechend	WiGBL	= Gesetzblatt der Ver- waltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
FBierO	= Farbebierordnung	ZuckStBefrO	= Zuckersteuerbefreiungs- ordnung
ff.	= folgende	ZuckStDB	= Durchführungs- bestimmungen zum Zuckersteuergesetz
G	= Gesetz	ZuckStG	= Zuckersteuergesetz
geänd.	= geändert	ZuckStVO	= Zuckersteuervergütungs- ordnung
gem.	= gemäß		
GG	= Grundgesetz für die Bun- desrepublik Deutschland		
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungs- blatt		
HAG	= Heimarbeitsgesetz		
i. d. F.	= in der Fassung		
i. V. m.	= in Verbindung mit		

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Kompakt-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 4,86 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30